



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 731 final

2023/0415 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 und ST 10161/21
ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Belgiens**

{SWD(2023) 376 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 und ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 20. Juli 2023 legte Belgien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Belgien eingereichten Änderungen am ARP betreffen 63 Maßnahmen.
- (5) Der geänderte ARP enthält auch einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10161/21; ST 10161/21 ADD 1.

- (6) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Belgien. Insbesondere empfahl der Rat Belgien, die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten, die Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz der Langzeitpflege zu verstärken, die Reform des Steuer- und Sozialleistungssystems durch steuerliche Entlastung fortzusetzen und die Steuerausgaben zu überprüfen. Der Rat empfahl ferner, den Arbeitskräftemangel und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage anzugehen und die Leistungsfähigkeit und Gerechtigkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Im Energiebereich empfahl der Rat Belgien, die allgemeine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem es die Energieeffizienz weiter verbessert und die Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden weiter verringert, weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie schafft und das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung sowie die sanfte Mobilität fördert. Der Rat empfahl Belgien zudem, die Entwicklung erneuerbarer Energien und der damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, auch indem Rechtsmittelverfahren verkürzt und Rahmenbedingungen zur weiteren Ankurbelung der Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Energie festgelegt werden.
- (7) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (8) Mit dem von Belgien vorgelegten geänderten ARP werden 43 Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Belgien erläuterte, können wegen der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags für Belgien von 5 923 953 327 EUR³ auf 4 523 383 959 EUR⁴ nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen belgischen ARP finanziert werden. Belgien schlug vor, sieben Investitionen zu streichen, den Umfang der erforderlichen Umsetzung von 29 Investitionen im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sieben Maßnahmen, die im bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten waren, in das REPowerEU-Kapitel aufzunehmen.
- (9) In dem geänderten ARP sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 Renovierung, 1.2 Neu entstehende Energietechnologien,

³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

2.2 Öffentliche Verwaltung, 3.3 Verkehrsverlagerung, 5.2 Förderung der Wirtschaftstätigkeit sowie 5.3: Kreislaufwirtschaft nicht mehr enthalten. Diese Maßnahmen betreffen die Investition I-1.06 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Wallonischen Region; die Investition I-1.13 „Renolab: Renovierungslabor“ der Region Brüssel-Hauptstadt; die Investition I-1.20 „Erneuerbare Wärmenetze“ der Flämischen Region; die Investition I-2.12 „Digitalisierung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ der Wallonischen Region; die Investition I-3.05 „Hochleistungsbusse“ der Wallonischen Region; die Investition I-5.09 „FuE: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von FuE des Luft- und Raumfahrtsektors“ des Föderalstaats und die Investition I-5.17 „Kreislaufwirtschaft und kreislauforientierte Bauweise“ der Flämischen Region. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates gestrichen werden.

- (10) Zudem wurden in dem von Belgien vorgelegten geänderten ARP Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 Renovierung; 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; 1.3 Klima und Umwelt; 2.2 Öffentliche Verwaltung; 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien; 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; 3.2 Verkehrsverlagerung; 4.1 Bildungswesen 2.0; 4.3 Soziale Infrastruktur; 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; 5.2 Förderung der Wirtschaftstätigkeit sowie 5.3: Kreislaufwirtschaft geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Dies betrifft das Etappenziel 1, den Zielwert 5, den Zielwert 6, den Zielwert 7 und die Beschreibung der Reform R-1.01: „Verbesserte Subventionsregelung für Energie“ der Flämischen Region sowie die Beschreibung der Investition I-1.03 „Renovierung von Sozialwohnungen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 12, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.07 „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden & Sport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 11, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.08 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.09 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 15 und die Beschreibung der Investition I-1.10 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 16 und die Beschreibung der Investition I-1.11 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; das Etappenziel 23 der Investition I-1.16 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 25, das Etappenziel 26 und die Beschreibung der Investition I-1.17 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 27 und das Etappenziel 28 der Investition I-1.18 „Entwicklung der kohlenstoffarmen Industrie“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; den Zielwert 36, den Zielwert 37, den Zielwert 38, den Zielwert 39 und die Beschreibung der Investition I-1.22 „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 41, das Etappenziel 42, den Zielwert 43 und die Beschreibung der

Investition I-1.24 „Blue Deal“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 65 der Investition I-2.07 „Digitalisierung von ONE“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; den Zielwert 66, den Zielwert 67 und die Beschreibung der Investition I-2.08 „Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; das Etappenziel 68 und die Beschreibung der Investition I-2.09 „Digitalisierung der flämischen Regierung“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; den Zielwert 85, das Etappenziel 86, den Zielwert 87, den Zielwert 88 und die Beschreibung der Investition I-2.15 „Verbesserung der Anbindung von Schulen (intern), aber auch der 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien; das Etappenziel 94, den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.01 „Radinfrastruktur“ der Flämischen Region sowie die Beschreibung der Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 113 der Investition I-3.14 „Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; den Zielwert 114, den Zielwert 115 und die Beschreibung der Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Beschreibung der Investition I-4.01 „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 151, den Zielwert 152, den Zielwert 153 und die Beschreibung der Investition I-4.12 „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnungen für schutzbedürftige Personen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 4.3 Soziale Infrastruktur; den Zielwert 160 und die Beschreibung der Investition I-5.03 „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 165 und die Beschreibung der Investition I-5.04 „Lern- und Karriereoffensive“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 166 und die Beschreibung der Investition I-5.05 „Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 169 der Investition I-5.06 „Digitale Kompetenzen“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; das Etappenziel 171 und die Beschreibung der Investition I-5.07 „Digitales lebenslanges Lernen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; das Etappenziel 186 und den Zielwert 187 der Investition I-5.11 „Stärkung von FuE“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; den Zielwert 192 der Investition I-5.13 „Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; sowie das Etappenziel 201, den Zielwert 202 und die Beschreibung der Investition I-5.16 „Einführung der Kreislaufwirtschaft“ in der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.3 Kreislaufwirtschaft. Diese Beschreibungen, Etappenziele und Zielwerte werden geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält das von Belgien vorgelegte REPowerEU-Kapitel aufgrund des verringerten maximalen finanziellen Beitrags auch drei Maßnahmen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren. Belgien nimmt insbesondere drei Investitionen in das REPowerEU-Kapitel auf: die Investition I-1.14 „Rückgrat für H₂ und CO₂“ des Föderalstaats sowie die damit verbundenen Etappenziele (16 und 17); die Investition I-1.19 „Forschungsplattform für die Energiewende“ der Wallonischen Region sowie die damit verbundenen Etappenziele (29 und 30); die Investition I-1.21 „Offshore-Energieinsel“ des Föderalstaats sowie die damit verbundenen Etappenziele (33, 34 und 35), die alle Investitionen im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien sind. Belgien hat ferner einen Teil von drei Investitionen und einen Teil einer Reform, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren, in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen. Dies betrifft die Investition I-3.10 „Schiene – effizientes Netz“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Investition I-3.18: „Ladestationen – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs und die Reform R-1.03 „Verbesserte Energieförderregelung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung. Hiervon ausgehend sollte der Durchführungsbeschluss des Rates geändert werden, um den geänderten Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Darlehensantrag auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/24

- (13) Der geänderte ARP Belgiens enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Förderung von drei Maßnahmen, die durch die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gefördert wurden, für die Belgien aber stattdessen eine Unterstützung in Form eines Darlehens vorschlägt. Dies betrifft die Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“, Teilmaßnahme 7 „Digitalisierung der Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; die Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; und die Investition I-3.04 „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger.
- (14) Der Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens betrifft auch die Förderung von drei im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen: der Investition I-7.15 „Rückgrat für H₂“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 7.2 Neu entstehende Energietechnologien; der Investition I-7.20 „Offshore-Energieinsel“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 7.3 Erneuerbare Energien; und der Investition I-7.25 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität.
- (15) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (16) Die Änderungen am ARP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 34 Maßnahmen.
- (17) Wie Belgien erläuterte, sind zwölf Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation, die sich insbesondere auf Rohstoffe und Arbeitskosten auswirkt, nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 12 und den Zielwert 14 der Investition I-1.07 „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden & Sport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13 und den Zielwert 14 der Investition I-1.09 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung, den Zielwert 13 und den Zielwert 14 der Investition I-1.10 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 11 und den Zielwert 14 der Investition I-1.11 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 36, den Zielwert 37, das Etappenziel 38 und den Zielwert 39 der Investition I-1.22 „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 94, den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.01 „Radinfrastruktur“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.02 „Radinfrastruktur – Korridore Vélo“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; die Beschreibung der Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 121, den Zielwert 122, den Zielwert 123 und die Beschreibung der Investition I-3.18 „Ladestationen – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; den Zielwert 151, den Zielwert 153 und die Beschreibung der Investition I-4.12 „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnungen für schutzbedürftige Personen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 4.3 Soziale Infrastruktur; den Zielwert 190 der Investition I-5.12 „Umverteilung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; und den Zielwert 192 der Investition I-5.13 „Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund hat Belgien beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der genannten Maßnahmen zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (18) Belgien erläuterte, dass die Investition I-1.12 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Kultur“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung nicht mehr durchführbar ist, da die im ursprünglichen ARP vorgelegte anfängliche Kostenschätzung aufgrund der hohen Inflation erhöht wurde. Unter Berücksichtigung der Mittel, die durch die Streichung anderer Maßnahmen im Rahmen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, hat Belgien jedoch den erforderlichen Umsetzungsgrad der zugehörigen Zielwerte aufrechterhalten.
- (19) Wie Belgien ferner erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation und Unterbrechungen der Lieferketten, die insbesondere Auswirkungen auf Rohstoffe, Arbeit oder Elektronikchips haben, nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Dies

betrifft den Zielwert 122, den Zielwert 123 und die Beschreibung der Investition R-3.04 „Ladestationen – WAL“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; den Zielwert 160 und den Zielwert 163 der Investition I-5.03 „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; und das Etappenziel 171 der Investition I-5.07 „Digitales lebenslanges Lernen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (20) Wie Belgien erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Schwierigkeiten, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr vollständig durchführbar, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, im Anschluss an ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs einen neuen Rechtsakt zu erlassen, der fehlenden Zuständigkeit des Föderalstaats in einem bestimmten Regelungsbereich, unerwarteter Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Unionsrechts oder langwieriger Verhandlungen mit den Interessenträgern. Je nach den betroffenen Maßnahmen beziehen sich diese Schwierigkeiten beispielsweise auf die Notwendigkeit, einen neuen Rechtsakt nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu erlassen, die fehlende Zuständigkeit des Föderalstaats in einem bestimmten Regelungsbereich oder unerwartete Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Unionsrechts. Dies betrifft den Zielwert 15 und die Beschreibung der Reform R-1.04 „Regelungsrahmen für die H₂- und CO₂-Märkte“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 23 der Investition I-1.16 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Dies betrifft den Zielwert 127 und die Beschreibung der Reform R-4.01 „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; und das Etappenziel 129 und die Beschreibung der Reform R-4.03 „Globaler Aktionsplan gegen den vorzeitigen Schulabbruch“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1: Bildungswesen 2.0; sowie das Etappenziel 139 und die Beschreibung der Reform R-4.05 „Requalifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 4.2 Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (21) Wie Belgien erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr vollständig durchführbar. Dazu gehören beispielsweise Schwierigkeiten im Hinblick auf die Einstellung von Fachpersonal und unerwartete Sicherheitsbedenken. Dies betrifft das Etappenziel 19 der Investition I-1.15 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 61 der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“, Teilmaßnahme 10 „Zentrales digitales Zugangstor“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; das Etappenziel 106, den Zielwert 107 und die Beschreibung der Investition I-3.11 „Albert-Kanal und Trilogiport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; den Zielwert 144 der Investition I-4.07 „Requalifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 4.2 Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen; und das Etappenziel 170 der Investition I-5.06 „Digitale Kompetenzen“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt. Aus diesen

Gründen hat Belgien beantragt, die Änderung der genannten Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (22) Wie Belgien ferner erläuterte, ist die Investition I-5.08 „Nuklearmedizin“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft nicht mehr in vollem Umfang wie ursprünglich geplant durchführbar. Die FuE-Ergebnisse haben gezeigt, dass das Projekt SMART nicht tragfähig ist. Belgien hat beantragt, dieses Projekt durch zwei neue Projekte zu ersetzen und die Frist für die Durchführung der gesamten Maßnahme zu verlängern. Dies betrifft die Streichung des Etappenziels 178, die Änderung des Etappenziels 179 und der Beschreibung der Investition I-5.08 „Nuklearmedizin“ des Föderalstaats sowie die Hinzufügung von zwei neuen Maßnahmen, der Investition I-5.08a „Nuklearmedizin – der theranostische Ansatz“ des Föderalstaats und der Investition I-5.18 „SMELD: Metallschmelzen mit Minimierung der Abfälle bei Rückbau und Dekontamination nach dem neuesten Stand der Technik“. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (23) Wie Belgien ferner erläuterte, ist die Investition I-3.06 „Straßenbahnverlängerung“ der Wallonischen Region bedingt durch ein fehlgeschlagenes Vergabeverfahren aufgrund von Umständen, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr in vollem Umfang wie ursprünglich geplant durchführbar. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, dieses Projekt durch eine neue Investition zu ersetzen, nämlich die Investition I-3.20 „Ökologisierung der Busflotte – WAL“ im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs. Damit verbunden sind die Streichung der Beschreibung der Investition I-3.06 „Straßenbahnverlängerung“ der Wallonischen Region und die Änderung der Zielwerte 99, 100 und 101. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (24) Wie Belgien erklärte, wurden sechs Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung des ursprünglichen Ziels der Maßnahme einzuführen. Dies betrifft den Zielwert 44 und die Beschreibung der Reform I-2.01 „Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.1 Cybersicherheit, um eine dauerhaftere Lösung für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit von Websites bereitzustellen, die sich auf die Erstellung von Browser-Plug-ins stützt und nicht mehr auf den Erwerb von Zertifikaten, die nur während eines bestimmten Zeitraums gültig sind. Ferner betrifft dies das Etappenziel 77 und die Beschreibung der Reform R-2.01 „Vereinfachung der Verwaltungsverfahren: elektronische Behördendienste für Unternehmen, Vereinfachung der Verwaltungsverfahren“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung, um die Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung und Auflösung eines Unternehmens zu digitalisieren. Dies betrifft die Beschreibung der Investition I-2.13 „Abdeckung weißer Flecken durch den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien, um einer Kapitalstruktur für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor Rechnung zu tragen, die den Erwartungen des Privatsektors besser entspricht. Dies betrifft den Zielwert 146 der Investition I-4.08: „Digitale Integration für Belgien“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, um die Betriebskosten zu senken und so Mittel für die Finanzierung weiterer Projekte

freizusetzen; das Etappenziel 175 und die Beschreibung der Reform R-5.01 „Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen“ des Föderalstaats, den Zielwert 174 und die Beschreibung der Reform R-5.03 „Lernkonto“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt, um vorübergehend Arbeitslosen den Zugang zur Ausbildung zu erleichtern. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die Änderung der genannten Maßnahmen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (25) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (26) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 14 redaktionelle Fehler gefunden, die zehn Etappenziele und Zielwerte sowie 20 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf das Etappenziel 2 der Reform R-1.02 „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 12, den Zielwert 13 und die Beschreibung der Investition I-1.04 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13 und den Zielwert 14 sowie die Beschreibung der Investition I-1.05 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; die Beschreibung der Investition I-2.02 „Cybersicherheit: 5G“ des Föderalstaats; das Etappenziel 58 und die Beschreibung der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; die Beschreibung der Investition I-3.04 „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ des Föderalstaats; die Beschreibung der Investition I-3.10 „Schiene – effizientes Netz“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; das Etappenziel 126 und die Beschreibung der Reform R-3.03 „Emissionsfreie Firmenwagen – FED“ des Föderalstaats; die Beschreibung der Reform R-3.05 „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt; die Beschreibung der Reform R-3.07 „Emissionsbetrug“ der Flämischen Region; die Beschreibung der Investition I-3.19 „Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region; die Beschreibung der Investition I-3.07 „U-Bahn-Erweiterung“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Beschreibung der Investition I-3.09 „Eisenbahn-zugängliche und multimodale Bahnhöfe“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Beschreibung der Investition I-3.16 „Ökologisierung der Busflotte – VLA“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Beschreibung der Reform R-4.02 „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 134 der Investition I-4.02 „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 133 der Investition I-4.04 „Digitale Strategie für Hochschulbildung und Erwachsenenbildung“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 131, den Zielwert 132, den Zielwert 133 und die Beschreibung der Investition I-4.06 „Digitaler Wandel der Bildung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1

Bildungswesen 2.0; die Beschreibung der Reform R-5.04 „Lebenslanges Lernen“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; sowie die Beschreibung der Reform R-6.02 „Ausgabenüberprüfungen – allgemeine Revision und Ausgabennorm“ in der Region Flandern im Rahmen der Komponente 6.1 Ausgabenüberprüfungen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (27) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet vier neue Reformen und 17 neue Investitionen. Die erste Reform besteht in der Überarbeitung des Brüsseler Kodex für das Luft-, Klima- und Energiemanagement (COBRACE), mit der mehrere Umwelt- und Energieeffizienzvorschriften konsolidiert werden (R-7.01). Mit dieser Reform werden Verpflichtungen zur Renovierung von Gebäuden eingeführt, um deren Energieeffizienz zu erhöhen. Die zweite Reform besteht darin, das Rechtsmittelverfahren vor dem Staatsrat gegen Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen, solchen Verfahren Vorrang einzuräumen und die Fristen für das jeweilige Verfahren zu verkürzen (R-7.02). Mit der dritten Reform wird die Verpflichtung eingeführt, Photovoltaikpaneelle in privaten Gebäuden mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde pro Jahr und in öffentlichen Gebäuden mit einem Stromverbrauch von mehr als 250 Megawattstunden pro Jahr in Flandern zu installieren (R-7.03). Die vierte Reform besteht in der Straffung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Wallonien (R-7.04).
- (28) Acht neue Investitionen zielen auf die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden ab. Diese betreffen die Energiebeihilferegelung für die Renovierung privater Wohngebäude zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01); die Installation von Wärmepumpen und Solarpaneelen in Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04); die Ausstattung öffentlicher Gebäude des Föderalstaats mit Ladestationen, Solarpaneelen und LED-Leuchten (I-7.05); die Renovierung von vier öffentlichen Gebäuden der Flämischen Region (I-7.06); die Installation von Solarpaneelen an öffentlichen Schulen in der Flämischen Region (I-7.07); Energieaudits und den Abschluss von Energiemaßnahmen in Gebäuden des Gesundheitswesens in der Flämischen Region (I-7.08); den Abschluss der Energiearbeiten im neuen Gebäude „Vlamse Radio en Televisie“ der Flämischen Region (I-7.09) sowie den Abschluss der Arbeiten hinsichtlich der Isolierung, der Wärmepumpen, der Solarpaneelle und der LED-Leuchten in den Gebäuden der „Agentschap Wegen en Verkeer“ der Flämischen Region (I-7.10).
- (29) Drei neue Investitionen unterstützen neu entstehende Energietechnologien im Rahmen der Komponente 7.2 Neu entstehende Energietechnologien. Diese betreffen FuE-Projekte zur Optimierung der Infrastruktur für Wasserstoff- oder Stromimporte des Föderalstaats (I-7.12); finanzielle Anreize für Energieeffizienzprojekte wie das industrielle Wärmemanagement oder die CO₂-Abscheidung und -Speicherung, für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Einrichtung von Wertschöpfungsketten für Wasserstoff oder elektrische Batterien in der Wallonischen Region (I-7.13) und die Förderung von Energiespartechniken, grüner Wärme und erneuerbaren Energien im Agrarsektor der Flämischen Region (I-7.14).

- (30) Vier neue Investitionen im Rahmen der Komponente 7.3 Erneuerbare Energien tragen zur Entwicklung erneuerbarer Energien bei. Diese betreffen die Studien zur technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Durchführbarkeit von schwimmenden Solarpaneelen in der Nordsee, wodurch deren Technologie-Reifegrad von 4 auf 7 erhöht wird (I-7.16); die Unterstützung der Umwandlung des Stromnetzes in der Wallonischen Region in ein intelligentes Netz (I-7.17); die Unterstützung neuer Technologien im Bereich Photovoltaikzellen und Solarenergie sowie im Bereich der Elektrifizierung der Hafeninfrastruktur (I-7.18) und die Reduzierung von Beschränkungen für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Flughäfen (I-7.19).
- (31) Zwei neue Investitionen im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität tragen zur Senkung der Energienachfrage und zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs bei. Diese betreffen den Austausch alter Leuchten (Hochdruck- und Niederdruck-Natrium dampflampen) durch LED-Leuchten auf Autobahnen und LED-Lampen in Tunnels in der Flämischen Region (I-7.23) sowie die Einrichtung von Übernacht- und Zwischenladestationen für Elektrobusse in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.25).
- (32) Das REPowerEU-Kapitel trägt mit der Energiebeihilferegelung für die Renovierung privater Wohngebäude zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01) und der Investition in Wärmepumpen und Solarpaneelle für Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04) auch zur Bekämpfung der Energiearmut bei.
- (33) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden. Mit der Investition I-7.02 „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Flämischen Region wird die Maßnahme R-1.01, Unterinvestition i) „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Flämischen Region, die bereits im ursprünglichen ARP enthalten war, deutlich ambitionierter gestaltet.
- (34) In Anbetracht der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags um 1 400 569 368 EUR hat Belgien neun Maßnahmen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren, gemäß Artikel 21c Absatz 2 in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen. Diese Maßnahmen waren in dem genannten Durchführungsbeschluss unter den Komponenten 1.1 Renovierung; 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; 3.2 Verkehrsverlagerung und 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs aufgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen werden auf 324 941 685 EUR geschätzt.
- (35) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel und den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (36) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (37) Der ursprüngliche ARP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort (Einstufung A) auf die wirtschaftliche und soziale Lage zum damaligen

Zeitpunkt dar und leistete einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen.

- (38) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel deckt die sechs Säulen weiterhin umfassend ab und enthält eine beträchtliche Anzahl von Komponenten, die mehr als eine Säule unterstützen. Trotz der Maßnahmen, die aus dem ursprünglichen ARP auf der Grundlage der Artikel 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 herausgenommen wurden, entspricht das Spektrum der Maßnahmen des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel aufgrund von Maßnahmen, die im REPowerEU-Kapitel gemäß Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung wieder eingeführt wurden, den Zielen der Fazilität und ist zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen insbesondere zu den Säulen des ökologischen Wandels sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts bei.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Belgien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (40) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Belgien nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen von 2022 und 2023, die nicht mit Herausforderungen im Energiebereich zusammenhängen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (41) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Bereitstellung von Liquidität für KMU (länderspezifische Empfehlung 2020.3.1) als vollständig umgesetzt betrachtet wird. Erhebliche Fortschritte wurden in Bezug auf folgende Empfehlungen erzielt: die Empfehlung, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 2022.1.2); die Empfehlung, die Investitionen auf Forschung und Innovation auszurichten (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3, 2020.3.9); die Empfehlung, die allgemeine Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken (länderspezifische Empfehlung 2020.1.2); und die Empfehlung, die beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2020.2.1).
- (42) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Belgien im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, wirksam anzugehen, insbesondere umfangreiche Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (länderspezifische Empfehlungen 2019.4, 2020.3), eine Reform des Rentensystems zur Verbesserung seiner finanziellen Tragfähigkeit (länderspezifische Empfehlungen 2019.1.4),

Investitionen in Bildung und Kompetenzen (länder spezifische Empfehlungen 2019.2.2, 2019.2.3, 2020.2.2) und Investitionen in die Kreislaufwirtschaft (länder spezifische Empfehlung 2020.3.7).

- (43) Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit den Herausforderungen, die in den länder spezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel genannt werden. Insbesondere enthält das REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die direkt auf die länder spezifischen Empfehlungen 2023.4.2 und 2022.4.2 zur Notwendigkeit einer verstärkten Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Gebäuden ausgerichtet sind, wie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere durch thermische Sanierung und die Installation von Solarpaneelen und Wärmepumpen.
- (44) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch Maßnahmen, die direkt auf die länder spezifischen Empfehlungen 2023.4.3 und 2022.4.3 zur Notwendigkeit, weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie zu schaffen, ausgerichtet sind, wie beispielsweise i) Unterstützung von FuE-Projekten zur Optimierung für Wasserstoff- oder Stromimporte; ii) finanzielle Anreize für Investitionen in Energieeffizienzprojekte wie das industrielle Wärmemanagement oder die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CSS); iii) die Förderung von Energiespartechniken, grüner Wärme und erneuerbaren Energien im Agrarsektor. Darüber hinaus beziehen sich Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel direkt auf die länder spezifischen Empfehlungen 2023.4.4 und 2022.4.3 zur Notwendigkeit, das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung sowie die sanfte Mobilität zu fördern, beispielsweise durch die Anschaffung von Elektrobussen und den Aufbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur.
- (45) Schließlich enthält das REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die direkt auf die länder spezifischen Empfehlungen 2023.4.5 und 2022.4.4 zur Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur zu beschleunigen, bezogen sind, wie beispielsweise: i) eine Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat, um die Entscheidungsfrist für Energieprojekte zu verkürzen; ii) eine Überarbeitung des Rechtsrahmens zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien; iii) eine Reduzierung der Beschränkungen für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Flughäfen; iv) eine Investition in das Stromverteilungsnetz zur Schaffung „intelligenter Netze“.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Belgiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (47) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Belgien große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz haben dürfte (Einstufung A).
- (48) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen, die auf die Behebung von Schwachstellen in der Wirtschaft und den wirtschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtet sind. Dazu gehören Reformen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Ausgaben; Reformen zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung; Investitionen in Digitalisierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation.
- (49) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen und zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, einschließlich der Integration schutzbedürftiger Gruppen. Dazu gehören beispielsweise Reformen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Hinblick auf die niedrige Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund; Reformen von Energiebeihilferegelungen, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen; und Investitionen in die soziale Infrastruktur, einschließlich in die Renovierung und den Bau von Sozialwohnungen und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (50) Im Rahmen der Änderung des ARP wurde der erforderliche Umsetzungsgrad einiger der oben genannten wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen reduziert, was sich entsprechend auf die erwarteten Ergebnisse auswirkt. Das Ergebnis der ursprünglichen Bewertung der Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Widerstandskraft bleibt jedoch unverändert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (51) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel sicherstellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ erheblich beeinträchtigt (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (52) Die Änderungen der im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus, die unverändert bleibt.
- (53) Belgien hat für jede neue und überarbeitete Maßnahme des geänderten Plans samt REPowerEU-Kapitel eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Plan die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Darüber hinaus sollten für die Maßnahmen, die die Auswahl von Projekten in der Zukunft

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

erfordern, spezifische einschlägige Sicherheitsvorkehrungen in den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten eingeführt werden.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (54) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, den Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (55) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen.
- (56) Durch die neuen Maßnahmen zur Renovierung von weniger energieeffizienten privaten und öffentlichen Gebäuden stärkt das REPowerEU-Kapitel das Ziel, die Energieeffizienz von Gebäuden im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen wirksam zu verbessern. Mehrere Maßnahmen (darunter die Maßnahmen I-7.04, I-7.05, I-7.07, I-7.09 und I-7.10) betreffen die Installation von Solarpaneelen oder Wärmepumpen oder die Installation von LED-Beleuchtung. Eine neue Reform der Region Brüssel-Hauptstadt (R-7.01) sieht eine Änderung des Brüsseler Kodex für das Luft-, Klima- und Energiemanagement (COBRACE) vor, mit der neue Verpflichtungen zur Gebäudenovierung eingeführt werden. Die Renovierungskomponente des REPowerEU-Kapitels enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme für die Flämische Region (I-7.02), die aus Zuschüssen für energetische Sanierungen von Privatwohnungen besteht. Darüber hinaus unterstützen die Maßnahmen in den REPowerEU-Komponenten 7.2 Neu entstehende Energietechnologien und 7.3 Erneuerbare Energien das Ziel der Dekarbonisierung der Industrie und der Erhöhung des Anteils sowie des beschleunigten Ausbaus der Nutzung von erneuerbarer Energie, die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannt sind. Mit der Maßnahme I-7.13 „Aufforderung zur Dekarbonisierung der Industrie“ der Wallonischen Region werden finanzielle Anreize für Energieinvestitionen in die wallonische Industrie und für die Entwicklung neuer Industriezweige im Bereich umweltfreundlicher Technologien geschaffen. Mit der Maßnahme I-7.14 „Aufforderung zu Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ der Flämischen Region sollen Investitionen unterstützt werden, die zur Dekarbonisierung des Agrarsektors beitragen. Die Dekarbonisierung der Industrie wird auch durch die Verringerung der Nutzung von Erdgas mittels des Aufbaus von Wasserstofftransportnetzen durch den Föderalstaat (I-7.15) und die Förderung von Demonstrations- oder FuE-Projekten zur Optimierung der Infrastruktur für den Wasserstoff- oder Stromimport durch den Föderalstaat (I-7.12) angestrebt. Mit der Investition I-7.17 „Optimierung der Energieverteilung“ der Wallonischen Region wird darauf abgezielt, die Stromnetze intelligenter zu machen, um der zunehmenden dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Weitere Investitionsmaßnahmen im REPowerEU-Kapitel unterstützen die Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich eines Pilotprojekts für schwimmende Solarpaneelle in der Nordsee (I-7.16) und der Offshore-Energieinsel (I-7.20) des Föderalstaats, die aus einem Knotenpunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie an das Onshore-

Stromnetz besteht. Mit der Investition I-7.19 „Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien“ des Föderalstaats wird darauf abgezielt, durch Investitionen in neue Flugsicherungssysteme die Beschränkungen für die Entwicklung von Windkraftprojekten in der Nähe von Flughäfen zu reduzieren. Die neue Reform R-7.03 „PV-Verpflichtung für Großverbraucher“ der Flämischen Region ist darauf ausgerichtet, die weitere Verbreitung von Photovoltaikpaneelen (PV) zu fördern. Die Reform R-7.04 „Beschleunigung der Energiewende“ der Wallonischen Region zielt darauf ab, Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern und zu verkürzen. Mit der Reform R-7.02 „Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat“ des Föderalstaats dürfte die Bearbeitungszeit von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien verkürzt werden.

- (57) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Maßnahmen, die im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Ziel wirksam zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen dürfen. Dies betrifft Maßnahmen zur Förderung energetischer Sanierungen für schutzbedürftige Haushalte, wie die ausgeweitete Maßnahme der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01 Verbesserte Energiebeihilferegelung), mit der Beihilfen für einkommensschwache Haushalte bereitgestellt werden, sowie die Maßnahme zur Renovierung von Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04), die die Installation von Solarpaneelen und Wärmepumpen in Sozialwohnungen vorsieht.
- (58) Mehrere Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel leisten zudem einen wirksamen Beitrag dazu, Anreize für die Senkung der Energienachfrage gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/24 durch die Einführung von Anreizen für energetische Sanierungen zu schaffen, wie beispielsweise die Maßnahmen R-7.01, I-7.01 und I-7.02. Andere Renovierungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Primärenergieverbrauch im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken (I-7.06 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region und I-7.10 „Energiemaßnahmen für AWV-Gebäude“ der Flämischen Region). Mit dem Austausch alter Leuchten durch LED-Leuchten an Autobahnen und in Tunnels soll der damit verbundenen Stromverbrauch deutlich gesenkt werden (I-7.23 „Öffentliche LED-Beleuchtung“ der Flämischen Region).
- (59) Die Investitionen in emissionsfreie Busse (I-7.21 „Ökologisierung der Busflotte“ der Region Brüssel-Hauptstadt), in Ladestationen für Elektrofahrzeuge (I-7.22 „Ladestationen“ des Föderalstaats) und in die Ladeinfrastruktur für Busse (I-7.25 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt) sowie die Investitionen in den Schienengüterverkehr (I-7.24 „Effizientes Schienennetz“ des Föderalstaats) tragen wirksam zur Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/24 bei.
- (60) Die Investitionen I-7.16 „Schwimmende Solarpaneelle“ des Föderalstaats und I-7.18 „Innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ der Flämischen Region tragen zur Förderung der Wertschöpfungsketten von mit dem grünen Wandel verknüpften Technologien gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/24 bei, indem in FuE im Zusammenhang mit der Produktion innovativer Technologien im Bereich der Solarenergie, der Energiespeicherung und der Einspeisung in Energienetze investiert wird. Bei der Maßnahme I-7.11 „Forschungsplattform“ der Französischen Gemeinschaft handelt es sich um

Investitionen in Ausrüstung für eine von Universitäten genutzte und in strategische Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende integrierte gemeinsame Plattform, die zur Entwicklung grüner Kompetenzen im Zusammenhang mit komplexen Energiesystemen beiträgt.

- (61) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit Belgiens Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Mit den Maßnahmen werden die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz verstärkt und Anreize für die Senkung der Energienachfrage geschaffen, indem das Tempo der Gebäudesanierung erhöht wird (wobei zugleich die Energiearmut bekämpft wird) und die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, gefördert wird.
- (62) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, indem der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und Innovationen für die verstärkte Nutzung von nicht fossilem und erneuerbarem Wasserstoff gefördert werden, wodurch die Energieversorgungssicherheit Belgiens erhöht wird.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (63) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und des Anhangs V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (64) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, die Dekarbonisierung der Industrie gefördert und die Erzeugung erneuerbarer Energie ausgebaut werden.
- (65) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 658 Mio. EUR, was 90,6 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Ziel von 30 % liegt.
- (66) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie tragen auch zum Export sauberer Energie in andere Mitgliedstaaten bei. Ebenso dürften die Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie auch zur Dekarbonisierung der Union beitragen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (67) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 51 % der Gesamtzuweisung des ARP und 88 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (68) Die Streichung einiger Maßnahmen oder die Reduzierung des erforderlichen Umsetzungsgrads einiger Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den ökologischen Wandel, während mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Belgien unternommen werden, da alle Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie der notwendigen Infrastruktur zu beschleunigen, insbesondere durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Windenergie sowie die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Beschleunigung der Rechtsbehelfsverfahren.
- (69) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (70) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 27 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (71) Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf seine ehrgeizigen Ziele in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Trotz der Streichung einiger Investitionen mit einer digitalen Dimension trägt der geänderte ARP weiterhin erheblich zum digitalen Wandel mit einem bereichsübergreifenden Ansatz bei, indem die Cybersicherheit, die Digitalisierung von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung und die Konnektivität, einschließlich Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, gefördert werden. Er leistet ferner einen Beitrag zur Digitalisierung des Verkehrssektors und zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der breiten Bevölkerung einschließlich schutzbedürftiger Gruppen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (72) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Belgien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (73) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Belgien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (74) Der geänderte ARP trägt dem verringerten maximalen finanziellen Beitrag, den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, der Inflation und den Störungen der Lieferketten Rechnung. Belgien beantragte Unterstützung in Form eines Darlehens, um den verringerten maximalen finanziellen Beitrag auszugleichen. Zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen dürfte das REPowerEU-Kapitel dauerhafte positive Auswirkungen auf die belgische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel des Landes weiter befürworten. Insbesondere dürften die im REPowerEU-Kapitel

enthalteten Maßnahmen die Bemühungen Belgiens um Dekarbonisierung, Ökologisierung seines Verkehrsnetzes, Energiewende und Verringerung seiner Energieabhängigkeit unterstützen. Die REPowerEU-Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie und zur energetischen Sanierung von privaten und öffentlichen Gebäuden sollen sich nachhaltig auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen auswirken. Das REPowerEU-Kapitel enthält neue Investitionen in die Optimierung der Energieverteilung, Forschung und Entwicklung zur Produktion innovativer Technologien im Bereich Solarenergie und Photovoltaikzellen sowie Studien zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit schwimmender Solarpaneele in der Nordsee, die zum ökologischen Wandel beitragen werden.

- (75) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf Belgien haben, insbesondere indem sie zur Erreichung seines Ziels in Bezug auf die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien beitragen. Die Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat des Föderalstaats dürfte dazu beitragen, die Bearbeitungszeit von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu verkürzen und eine Beschleunigung der Entwicklung von Onshore-Windkraftprojekten und des damit verbundenen Ausbaus des Stromnetzes ermöglichen, die derzeit durch lange Fristen für Genehmigungsverfahren erheblich behindert werden, was insbesondere auf repetitive und langwierige Rechtsmittelverfahren zurückzuführen ist. Andere Reformen tragen dazu bei, das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zu stärken.

Überwachung und Durchführung

- (76) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (77) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP angemessen (Einstufung A) war, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (78) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Belgiens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Insbesondere sind die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten neuen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (79) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (80) Bei der ursprünglichen Bewertung des ARP wurde festgestellt, dass Belgien für jede im ARP enthaltene Investition eine Kostenschätzung mit einer größtenteils detaillierten und gut begründeten Kostenaufschlüsselung vorgelegt hatte. Die von Belgien vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (81) Belgien hat im ARP samt REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, die Kosten verursachen, sowie individuelle Begründungen für alle Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen oder einen entsprechenden Zielwert auswirken, vorgelegt. Die von Belgien vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Für neue Maßnahmen und Maßnahmen, bei denen die Zielsetzung überproportional zur Kürzung der Finanzausstattung nach unten korrigiert wurde, legte Belgien Schätzungen vor, die Verweise auf Ist-Daten von Ausschreibungen sowie Informationen über die angewandte Methodik umfassten. Belgien legte auf Anfrage weitere Informationen und Nachweise vor. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (82) Belgien hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass die Kosten für alle neuen Maßnahmen, einschließlich der in das REPowerEU-Kapitel aufgenommenen Maßnahmen, nicht gleichzeitig aus anderen Finanzierungsquellen der Union gedeckt werden. Die Verpflichtung zur Einführung von Schutzmechanismen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen bleibt bestehen und wird durch die Änderung des Plans nicht verändert.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (83) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des

Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, unberührt.

- (84) Bei der ursprünglichen Bewertung war festgestellt worden, dass die von Belgien vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsmodalitäten gemäß Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 angemessen sind (Einstufung A), sofern zwei Etappenziele rechtzeitig erreicht werden: i) ein Datenspeichersystem für die Kontrolle der Durchführung des ARP einschließlich der Mindestfunktionen, und ii) angemessene Koordinierungsvorkehrungen, einschließlich Gegenkontrollen, auf Ebene der Koordinierungsstelle auf interföderaler Ebene, damit eine Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vermieden wird.
- (85) Das im geänderten belgischen ARP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten bleibt beim überarbeiteten ARP bestehen. Die Kontrollen der ersten Ebene wurden verschiedenen öffentlichen Stellen zugewiesen, die Teil des bestehenden internen Kontrollrahmens für den Haushaltsvollzug in den sechs Stellen sind, und im geänderten Plan wurden keine Änderungen vorgeschlagen. Die Mandate der Prüfstellen und ihre jeweilige Verwaltungskapazität wurden nicht geändert.
- (86) Jede zuständige Regierung hat ihr eigenes Datenspeichersystem entwickelt und nutzt dieses, um die Erhebung und Speicherung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie die Erhebung und Speicherung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten zu gewährleisten. Der Rechtsrahmen wurde geändert, um allen zuständigen Stellen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen direkten Zugang zu den im belgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeicherten Daten zu gewähren und die entsprechenden Daten zu erheben. Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der erhobenen und gespeicherten Daten werden im Rahmen des ersten Zahlungsantrags Belgiens bewertet.
- (87) Jede Stelle übt ihre Befugnisse in ihren eigenen Bereichen autonom aus und organisiert die Durchführung des Plans, einschließlich der Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die EU. Die Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die EU wird im Rahmen des ersten Zahlungsantrags Belgiens bewertet.
- (88) Seit ihrer vorherigen Bewertung hatte die Kommission Zugang zu Informationen über die tatsächliche Durchführung der verschiedenen Kontrollverfahren zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Daher werden zusätzliche Etappenziele eingeführt, um die Prüfungs- und Kontrollmodalitäten des geänderten belgischen ARP zu verbessern. Um solide interne Kontrollsysteme zu gewährleisten, die dem verfassungsrechtlichen Rahmen Belgiens angemessen sind, sollten die Koordinierungsstellen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen, ihr Verfahrenshandbuch, in dem das Verwaltungs- und Kontrollsysteem beschrieben ist, anpassen und den

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Durchführungsstellen Anweisungen erteilen, einschließlich Mindestvorschriften, die Strategien zur Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung, funktionierende interne und externe Kanäle für die Meldung von Missständen, Vor-Ort-Überprüfungen, Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an das OLAF und andere zuständige Behörden sowie Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, vorschreiben. Die Handbücher oder Dokumente sollten Verfahren enthalten, um Gewähr in Bezug auf die Unterzeichnung der Verwaltungserklärungen zu erlangen, die dem Zahlungsantrag bei der Kommission beigefügt sind. Darüber hinaus sollten die zuständigen Koordinierungsstellen in den Fällen, in denen die Finanzinspektion mit der Zuständigkeit für solche Kontrollen betraut wurde, eine Mitteilung über die Ex-ante-Überprüfungen der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 durchzuführen sind, annehmen und der Finanzinspektion übermitteln. Ferner sollten die Koordinierungsstellen allen Durchführungsstellen Anweisungen in Bezug auf Ex-ante-Überprüfungen des Risikos eines Interessenkonflikts bei der Durchführung der Maßnahmen vor der Unterzeichnung von Verträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen erteilen, die obligatorische Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten durch die an allen Phasen der Auswahlverfahren sowohl für Ausschreibungen als auch für Aufforderungen zur Einreichung von Projekten Beteiligten sowie – auf Risikobasis – den Einsatz eines geeigneten Risikobewertungsinstruments zur Durchführung der in den Anweisungen genannten Überprüfungen von Interessenkonflikten umfassen. Diese Etappenziele sollten spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des zweiten Zahlungsantrags bei der Kommission erreicht sein.

Kohärenz des ARP

- (89) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (90) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind, enthielt.
- (91) Die Änderung des ARP betrifft fünf von sechs Achsen und führt eine zusätzliche (siebte) Achse, das REPowerEU-Kapitel, ein. Die Änderungen an den bestehenden Achsen haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des Plans insgesamt, da sie sich gegenseitig ergänzen. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht im Großen und Ganzen im Einklang mit den Maßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen ARP zur Unterstützung des ökologischen Wandels ergriffen wurden, und verstärkt das Ziel einiger dieser Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die auf die Verringerung der Energieabhängigkeit insgesamt abzielen. Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet einen kohärenten Mix aus Reformen und Investitionen, die sich gegenseitig ergänzen. Es enthält jedoch eher vereinzelte Maßnahmen mit vielen Investitionen von begrenztem Umfang, während die ausgeweiteten Maßnahmen in der Minderheit sind.

Konsultationsprozess

- (92) Belgien hat im Zusammenhang mit der Änderung des Plans und der Erstellung des REPowerEU-Kapitels zusätzliche Konsultationen der Interessenträger durchgeführt. An diesem Konsultationsprozess waren der Föderalstaat, die drei Regionen, die drei Sprachgemeinschaften sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft beteiligt.

Positive Bewertung

- (93) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (94) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Belgiens belaufen sich auf 5 299 439 854 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Belgiens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 4 523 383 959 EUR.
- (95) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Belgien am 20. Juli 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 725 603 658 EUR. Da dieser Betrag den Belgien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Belgien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 281 716 188 EUR.
- (96) Außerdem hat Belgien am 21. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁷ einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Teils seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 228 850 088 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (97) Der Belgien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 5 033 950 235 EUR belaufen.

⁷

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021 S. 1).

Darlehen

- (98) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Belgien außerdem Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 264 200 000 EUR beantragt, davon 215 000 000 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 49 200 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP. Das maximale Volumen des von Belgien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Belgien zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (99) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Belgien folgende Mittel beantragt: Übertragung von 228 850 088 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 281 716 188 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 215 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (100) Für diese Beträge hat Belgien am 27. Juli 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Belgien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Belgien gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.
- (101) Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 10161/21) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Belgiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 10161/21) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Belgien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 033 950 235 EUR⁹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 3 645 626 483 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag in Höhe von 877 757 476 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag in Höhe von 281 716 188 EUR¹⁰ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c dieser Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 228 850 088 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Belgien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 770 113 933 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag in Höhe von 102 113 255 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

⁹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

*„Artikel 2a
Unterstützung in Form eines Darlehens“*

(1) Die Union stellt Belgien ein Darlehen in Höhe von maximal 264 200 000 EUR zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form eines Darlehens wird Belgien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 43 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

(3) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit dem Darlehensvertrag freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

(4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Belgien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Belgien muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Präsident/Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 731 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 und ST 10161/21 ADD
1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Belgiens

{SWD(2023) 376 final}

DE

DE

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN

A. KOMPONENTE 1.1: RENOVIERUNG

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Renovierung privater und öffentlicher Gebäude. Hauptziel der Komponente ist es, den vorhandenen Gebäudebestand zu renovieren und ihn energie- und ressourceneffizienter zu gestalten. Dazu gehören insbesondere öffentliche Gebäude, soziale Infrastruktur und Wohngebäude sowie allgemein die Gebäude mit schlechterer Energieeffizienz. Daher trägt diese Komponente zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten und des Wachstums im Bereich des nachhaltigen Bauens sowie zur sozialen Resilienz durch die Senkung der Energiekosten bei.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik *unter anderem* auf die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-1.01: „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Flämischen Region

Die Maßnahme besteht aus drei Teilreformen und drei Teilverinvestitionen, deren übergeordnetes Ziel darin besteht, effizientere Renovierungsanreize zu schaffen und private Investitionen in die Energieeffizienz in Flandern zu beschleunigen. Die erste Teilreform besteht aus i) der Schaffung eines einheitlichen Systems, das die Gewährung von Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ermöglicht. Als Ergebnis dieser Teilreform wird eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die ab Oktober 2022 zur Verfügung steht. Die Teilreform ii) umfasst die Überarbeitung der Energieverbrauchskennzeichnungsregelung, um energieeffiziente Renovierungen zu unterstützen. Die Teilreform iii) umfasst die Überarbeitung des Renovierungsförderprogramms für die intelligente Steuerung von Wärmepumpen, elektrischen Heizkesseln, elektrischen Speicherheizungen und Hausbatterien. Die drei Teilreformen treten am 1. April 2022 in Kraft. Die Reform wird durch drei Teilverinvestitionen im Rahmen der Investition 1A flankiert: i) Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie Subventionen nach Zielgruppen für Privatwohnungen, die Teilverinvestitionen begleiten (i); Unterstützung durch die Energieverbrauchskennzeichnungsregelung für energieeffiziente Renovierungen von Privatwohnungen im Rahmen der Teilreform (ii); III) Unterstützung für eine Regelung für Zuschüsse für häusliche Akkumulatoren für Privatwohnungen im Rahmen der Teilreform (iii).

Reform R-1.02: „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Reform besteht darin, die Energiebonusionen und die Prämien für die Renovierung von Wohngebäuden ab 2022 zu einem einzigen regionalen Mechanismus für Einzelpersonen zu reformieren und zu bündeln. Dank des einheitlichen Systems müssen die Bürgerinnen und Bürger ein klareres Bild von dem Betrag haben, auf den sie für ihre Renovierungsarbeiten Anspruch haben, und die Verwaltungsverfahren für den Erhalt finanzieller Unterstützung durch regionale Boni vereinfachen. Nur ein regionales Webportal informiert die Antragsteller über die verfügbaren Prämien, und es darf nur ein einziges digitalisiertes Verfahren für die Bürger geben. Mit einer begleitenden Investition im Rahmen der Investition 1A werden Renovierungen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert. Die Verordnung zur Reform der Energiebeihilferegelungen für Wohngebäude und private Renovierungen in der Region Brüssel-Hauptstadt tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft.

Reform R-1.03: „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Mit der Maßnahme wird ab Juli 2021 ein neues System von Energieprämien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführt. Zweck des Bonusvorhabens ist insbesondere die Schaffung von Anreizen für die Durchführung von Energiesparmaßnahmen und die Verringerung der Kohlendioxidemissionen für bestehende Wohngebäude in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ziel der Reform ist es, zwischen kleinen Werken, die den Zugang zu Boni in vereinfachter Weise ermöglichen, und größeren Arbeiten, die detailliertere Verwaltungsverfahren erfordern, zu unterscheiden. Die Verordnung zur Reform der Energiebeihilferegelungen für Wohn- und Privatrenovierungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft.

Investitionen 1A in „Renovierungen des privaten und sozialen Wohnungsbaus“ (I-1A)

Ziel der Investition ist es, die energieeffiziente Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen zu fördern. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein. Die Investition setzt sich aus den folgenden sieben Teilmaßnahmen zusammen:

- Teilinvestitionen i) im Zusammenhang mit der Reform R-1.01(i): Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie Zuschüsse nach Zielgruppen für Privatwohnungen
- Teilinvestition ii) im Zusammenhang mit der Reform R-101(ii): Unterstützung durch das Energielabel-System für die energieeffiziente Renovierung von Privatwohnungen
- Teilinvestition iii) im Zusammenhang mit der Reform R-101(iii): Förderung einer Regelung für Eigenbatteriezuschüsse für Privatwohnungen.
- Teilinvestitionen im Zusammenhang mit der Reform R-1.02: „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Investition I-1.01: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Flämischen Region
- Investition I-1.02: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Investition I-1.03: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Investition I-1.01: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Flämischen Region

Ziel der Maßnahme ist es, die energetische Sanierung von Sozialwohnungen zu fördern und zu beschleunigen, indem die Unterstützung aus dem flämischen Klimafonds für

Sozialwohnungsbetriebe und den Flämischen Wohnungsbaufonds aufgestockt wird. Durch die Renovierung von Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.

Investition I-1.02: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Maßnahme trägt zur Finanzierung der Renovierung von Sozialwohnungen in Brüssel bei. Durch die Renovierung von Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.

Investition I-1.03: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Maßnahme besteht in der Unterstützung eines mehrjährigen Renovierungsprogramms in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Mit der Maßnahme wird die Beteiligung der deutschsprachigen Gemeinschaft am sozialen Wohnungsbaugesellschaft Ostbelgien unterstützt, die die Durchführung des Sozialwohnungsprogramms ermöglichen soll. Durch die Renovierung von Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.

Investition 1B „Renovierung öffentlicher Gebäude“ (I-1B)

Ziel der Investition ist die Renovierung und Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. Die Investition setzt sich aus den folgenden neun Teilmaßnahmen zusammen:

- Investition I-1.04: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ des Bundes
- Investition I-1.05: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region
- Investition I-1.07: „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden und Sport“ der Wallonischen Region
- Investition I-1.08: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Investition I-1.09: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft
- Investition I-1.10: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft
- Investition I-1.11: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft
- Investition I-1.12: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Kultur“ der Französischen Gemeinschaft

Investition I-1.04: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ des Bundes

Die Investitionsmaßnahme besteht in der energetischen Sanierung des Gebäudes Brüsseler Börse. Diese Renovierung kann auch aus anderen EU-Fonds unterstützt werden. Durch die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten und im Kaufauftrag ausgewiesenen energieeffizienten Renovierungsarbeiten wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-1.05: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region

Die Investitionsmaßnahme besteht darin, die Investitionen in die Renovierung des Gebäudebestands zu erhöhen, um die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude zu beschleunigen. Die Unterstützung wird über die Flämische Energiegesellschaft (Vlaams Energiebedrijf) gewährt, die als zentrale Beschaffungsstelle und Dienstleister für andere öffentliche Dienstleistungen (insbesondere die Zentralverwaltung) im Bereich der energiebezogenen Dienstleistungen fungiert. Die Maßnahme umfasst i) direkte Unterstützungsmaßnahmen in Form energieeffizienter Arbeiten und ii) indirekte Unterstützungsmaßnahmen wie Energieaudits. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.07: „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden und Sport“ der Wallonischen Region

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Energieeffizienz i) öffentlicher Gebäude lokaler Behörden und ii) der Sportinfrastruktur in der Wallonischen Region. Die Unterstützung wird über eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen gewährt, die lokalen Behörden und förderfähigen Sportstrukturen offensteht. Durch die Renovierung öffentlicher Gebäude lokaler Behörden wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.08: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Investitionsmaßnahme besteht aus zwei Teilen. Erstens die Entwicklung einer zentralen Anlaufstelle (die von SIBELGA, dem Betreiber des Strom- und Gasverteilernetzes in der Region Brüssel, im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verwaltet wird), um umfassende energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Brüssel zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Elektrizitätsverordnung zur Festlegung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von Sibelga, einschließlich des Betriebs der zentralen Anlaufstelle für öffentliche Renovierungen in Brüssel, tritt bis zum 1. Februar 2022 in Kraft. Zweitens Energiesubventionen für die ausgewählten öffentlichen Renovierungsarbeiten. Mit der Maßnahme wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäudenovierung um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.09: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft

Mit der Investitionsmaßnahme wird i) ein Investitionsplan für Schulgebäude im Eigentum der Französischen Gemeinschaft und ii) durch eine Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur Förderung der Renovierung von Schulgebäuden in Bildungsnetzen unterstützt, die von der Französischen Gemeinschaft gefördert werden. Mindestens 85 % der Neubauten müssen einen Primärenergiebedarf (PED) erreichen, der um mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt (Niederstenergiegebäude, nationale Richtlinien). Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.10: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft

Mit dieser Investitionsmaßnahme werden i) die Renovierung von Sportinfrastrukturen und ii) die Renovierung von Einrichtungen für junge Menschen (Institution Publiques de Protection de la Jeunesse – IPPJ) unterstützt. Beim Bau neuer Gebäude muss ein Primärenergiebedarf

(Primary Energy Demand – PED) erreicht werden, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung an Niedrigstenergiegebäude (Niederstenergiegebäude, nationale Richtlinien). Durch die Renovierung bestehender Gebäude wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.11: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft

Im Rahmen der Investitionsmaßnahme wird über eine Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur energetischen Sanierung von Hochschulgebäuden, die von der Französischen Gemeinschaft gefördert werden, Unterstützung gewährt. Mindestens die Hälfte der Renovierungsarbeiten, gemessen in m², muss den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden um mindestens 30 % senken. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.12: „Renovierung öffentlicher Gebäude – Kultur“ der Französischen Gemeinschaft

Die Investitionsmaßnahme zielt auf die energetische Sanierung von öffentlichen Kulturgebäuden in der Französischen Gemeinschaft ab. Die Maßnahme besteht aus zwei Teilen: I) die energetische Sanierung der kulturellen Infrastruktur der Französischen Gemeinschaft und ii) Zuschüsse für Projekte zur energetischen Sanierung kultureller Infrastrukturen, die nicht Eigentum der Französischen Gemeinschaft sind (z. B. Infrastrukturen im Eigentum der lokalen Behörden), die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen vergeben werden. Mindestens die Hälfte der Renovierungsarbeiten, gemessen in m², muss den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden um durchschnittlich mindestens 30 % senken. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitativ e Indikatore n (für 	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe		
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
1	Verbesserte Energiebeihilfer egelung in der Flämischen Region (R-1.01)	M	Verbesserte Energiesubventi onsregelungen in Flandern	Veröffentl ichung im Amtsblatt	—	—	—	Q1	2022	Annahme einer neuen Verordnung durch die flämische Regierung/das Parlament, um effizientere Anreize zur Beschleunigung privater Investitionen in die Energieeffizienz zu schaffen: i) Einführung einer einzigsten Förderregelung für Wohn- und Privatrenovierungen, ii) Überarbeitung der Energiebeihilferegelung und iii) Einführung des Systems für intelligente Steuer- und Hausbatterien.
2	Verbessertes Energiezuschuss programm für die Region Brüssel- Hauptstadt (R- 1.02)	M	Inkrafttreten der neuen Verordnung über Energiesubventi onsregelungen in Brüssel	Gesetzlich e Bestimmu ng über das Inkrafttre ten der neuen Verordnu ng	—	—	—	Q1	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Reform der Energiebeihilferegelungen für Wohn- und Privatrenovierungen in der Region Brüssel- Hauptstadt
3	Verbessertes Energieförderun gssystem der Deutschsprachig en Gemeinschaft (R-1.03)	M	Inkrafttreten einer neuen Verordnung über Energiesubventi onen in der Deutschsprachig en Gemeinschaft.	Gesetzlich e Bestimmu ng über das Inkrafttre ten der neuen Verordnu ng	—	—	—	Q1	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Reform der Energiebeihilferegelungen für Wohn- und Privatrenovierungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitativ e Indikatore n (für 	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr
5	Renovierung von Privat- und Sozialwohnunge n (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnunge n und Sozialwohnung en (Schritt 1)	Wohnung en	0	64 112	Q2	2023	64112 Wohngebäude (Privat- und Sozialwohnungen) wurden renoviert.
									Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannten Renovierungsstufen erreicht werden: Privatwohnungen: I) Flämische Region (R-1.01, Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien): 49500 Wohnungen. II) Flämische Region (R-1.01, Energiezuschussregelung für energieeffiziente Renovierungen): 7560 Wohnungen III) Region Brüssel-Hauptstadt (R-1.02): 2341 Wohnungen Sozialwohnungen: I) Flämische Region (I-1.01): 4010 Sozialwohnungen II) Region Brüssel-Hauptstadt (I-1.02): 701 Sozialwohnungen Durch die Renovierung von 4711 Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitativer Indikator (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
6	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnungen und Sozialwohnungen (Schritt 2)	Wohnungen	64 112	131 731	Q2	2024	<p>Weitere 67719 Wohngebäude (Privat- und Sozialwohnungen) wurden renoviert.</p> <p>Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannten Renovierungsstufen erreicht werden:</p> <p><u>Privatwohnungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> I) Flämische Region (R-1.01, Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien): 66150 Wohnungen. II) Region Brüssel-Hauptstadt (R-1.02): 1004 Wohnungen <p><u>Sozialwohnungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> I) Region Brüssel-Hauptstadt (I-1.02): 427 Sozialwohnungen II) Deutschsprachige Gemeinschaft (I-1.03): 39 Sozialwohnungen <p>Durch die Renovierung von 466 Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.</p>
7	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnungen und	Wohnungen	131 731	198 107	Q2	2025	Weitere 66376 Wohngebäude (Privat- und Sozialwohnungen) wurden renoviert.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitativ e Indikatore n (für 	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis		
			Sozialwohnung en (Schritt 3)					Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannten Renovierungsstufen erreicht werden:
								<p><u>Privatwohnungen:</u></p> <p>I) Flämische Region (R-1.01, Subventionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien): 66150 Wohnungen.</p> <p><u>Sozialwohnungen:</u></p> <p>I) Region Brüssel-Hauptstadt (I-1.02): 197 Sozialwohnungen</p> <p>II) Deutschsprachige Gemeinschaft (I-1.03): 29 Sozialwohnungen</p> <p>Durch die Renovierung von 226 Sozialwohnungen wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt.</p>
9	Renovierung von Privat- und Sozialwohnunge n (R-1.01(iii))	T		Gewährung von Finanzhilfen für Hausbatterien und intelligente Steuergeräte in Flandern	Gewährte Finanzhilf en	8 460	Q2	2023

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitativ e Indikatore n (für 	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe		
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
11	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1.08)	M	Anpassung der Elektrizitätsvero rdnung zur Einführung einer zentralen Anlaufstelle für Renovierungen	Veröffent lichung der Elektrizitä tsverordnu ng im Amtsblatt			Q1	2022	Inkrafttreten der Elektrizitätsverordnung zur Festlegung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Sibelga, einschließlich des Betriebs der zentralen Anlaufstelle für öffentliche Renovierungen in Brüssel.	
12	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 1)	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 1)	m ²	0	4 500	Q2	2024	Bundesland (I-1.04): 4 500 m ² renovierte öffentliche Gebäude, darunter 2 610 m ² zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs um durchschnittlich mindestens 30 %, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden definiert.
13	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 2)	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 2)	m ²	4 500	256 690	Q2	2025	Weitere 252 190 m ² renovierte öffentliche Gebäude, darunter 20 477 m ² zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs um durchschnittlich mindestens 30 %, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäudenovierung festgelegt. Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern das oben genannte Gesamtrenovierungsniveau erreicht wird: I) Bundesland (I-1.04): 6 300 m ² , wovon 3 654 m ² gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitativer Indikator (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
14	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 3)	m ²	256 690	694 470	Q2	2026	<p>Kommission zur Gebäuderenovierung durchschnittlich mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs senken müssen.</p> <p>II) Flämische Region (I-1.05): 157 245 m².</p> <p>III) Region Wallonien (I-1.07): 16 824 m².</p> <p>IV) Französische Gemeinschaft (I-1.09, I-1.10, I-1.11, I-1.12): 71 821 m², wovon 16 823 m² im Durchschnitt mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden senken müssen.</p> <p>Weitere 437 780 m² renovierte öffentliche Gebäude, darunter 163 006 m² zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs um durchschnittlich mindestens 30 %, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden festgelegt, und der Bau von 126 212 m² neuer Gebäude, die einen Primärenergiebedarf (PED) erreichen, der um mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt (Niederstenergiegebäude).</p> <p>Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern das oben genannte Gesamtrenovierungsniveau erreicht wird:</p> <p>I) Flämische Region (I-1.05): 78 040 m².</p>

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitativ e Indikatore n (für 	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe		
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										II) Region Wallonien (I-1.07): 170 282 m ² , von denen 102 984 m ² den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden um durchschnittlich mindestens 30 % senken müssen. III) Region Brüssel-Hauptstadt (I-1.08): 27 724 m ² müssen durchschnittlich mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden senken. IV) Französische Gemeinschaft (I-1.09, I-1.10, I-1.11, I-1.12): 161 734 m ² , wovon 32 298 m ² im Durchschnitt mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden senken müssen. Der Bau von 126 212 m ² neuer Gebäude muss einen Primärenergiebedarf (PED) erreichen, der mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt (Niederstenergiegebäude).

B. KOMPONENTE 1.2: NEUE ENERGietechnologien

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen starke Impulse zu geben, um die Energiewende zur weiteren Verringerung der CO2-Emissionen zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Systemintegration und der Dekarbonisierung der Industrie liegt.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik *unter anderem* auf die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende sowie auf Forschung und Innovation sowie auf die länderspezifische Empfehlung 2020.3 zu konzentrieren, um ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-1.04: „Rechtsrahmen für den H2-Markt“

Die Reform umfasst die notwendigen Schritte, um Gesetzesänderungen zu ermöglichen, mit denen ein detaillierterer Rechtsrahmen für das Funktionieren des H2-Marktes geschaffen werden soll, der Themen wie Aufsicht, diskriminierungsfreier Zugang zu den Verkehrsnetzen und Festsetzung von Netzzugangsentgelten abdeckt. Für den Transport von H₂ treten die von der Regierung bzw. den Regierungen erlassenen neuen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Reform R-1.05: „Rechtsrahmen für den CO2-Markt in Flandern“ der Flämischen Region

Die Reform umfasst die notwendigen Schritte, um Gesetzesänderungen zu ermöglichen, mit denen ein detaillierterer Rechtsrahmen für das Funktionieren der CO2-Märkte geschaffen werden soll, der Themen wie Aufsicht, diskriminierungsfreier Zugang zu den Verkehrsnetzen und Festsetzung von Netzzugangsentgelten abdeckt. Die von der Regierung der Flämischen Region angenommenen neuen Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Reform R-1.06: „Rechtsrahmen für den CO2-Markt in Wallonien“ der Wallonischen Region

Die Reform umfasst die notwendigen Schritte, um Gesetzesänderungen zu ermöglichen, mit denen ein detaillierterer Rechtsrahmen für das Funktionieren der CO2-Märkte geschaffen werden soll, der Themen wie Aufsicht, diskriminierungsfreier Zugang zu den Verkehrsnetzen und Festsetzung von Netzzugangsentgelten abdeckt. Die von der Regierung der Wallonischen Region erlassenen neuen Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die folgenden drei Maßnahmen auf föderaler, flämischer und wallonischer Ebene konzentrieren sich auf „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“.

Investition I-1.15: „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Wasserstoffwandel“ des Bundes

Mit der Bundesmaßnahme sollen verschiedene Demonstrationsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung gefördert werden. Ziel ist es, innovative Projekte mit hohem Potenzial zur Beschleunigung der Energiewende zu fördern, damit sie ausgereift und für kommerzielle Zwecke ausgebaut werden können. Die Projekte werden im Wege einer Ausschreibung ausgewählt, die Demonstrationsanlagen für die Erzeugung von grünem und CO2-armem Wasserstoff sowie die Verwendung von Wasserstoff, z. B. in Schiffen, umfasst, soweit die Projekte in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen. In Bezug auf

Demonstrationsanlagen für die Erzeugung von grünem und CO2-armem Wasserstoff steht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für alle Technologien offen, die keine Prozessemissionen verursachen, wie Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen oder Methanpyrolyse.

Investition I-1.16: „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ der Flämischen Region

Mit dieser Maßnahme soll der Übergang zu einer nachhaltigen Wasserstoffindustrie in Flandern durch Investitionen und Projektfinanzierung unterstützt werden. Mit der Finanzierung wird ein Portfolio von Projekten unterstützt, das wie das geplante umfassendere grenzüberschreitende wichtige¹ Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), dessen integraler Bestandteil es ist, auf die Entwicklung einer industriellen Wertschöpfungskette für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Wasserstoff und damit zusammenhängende Anwendungen abzielt. Außerhalb des IPCEI-Portfolios sind auch zusätzliche Projekte mit Schwerpunkt Wasserstoff vorgesehen, vor allem in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Investitionsprojekte.

Investition I-1.17: „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ der Wallonischen Region

Mit dieser wallonischen Maßnahme soll der CO2-Fußabdruck von Industrie, Verkehr und Bausektor durch Projektfinanzierung und Investitionen verringert werden. Er besteht aus einer Reihe kohärenter Teilprojekte (hauptsächlich im Bereich Forschung und Entwicklung und der ersten industriellen Entwicklung), die die gesamte Wertschöpfungskette für die Erzeugung von grünem Wasserstoff abdecken, sowie die Entwicklung verschiedener Anwendungen von Wasserstoff als Energieträger und die Anpassung von Geräten (z. B. Motoren), die die Nutzung und Valorisierung von Wasserstoff ermöglichen. Dieses Projekt ist Teil des geplanten grenzüberschreitenden IPCEI² Projekts für Wasserstoff.

Investition I-1.18: „Entwicklung der CO2-armen Industrie“ der Wallonischen Region

Mit der Investitionsmaßnahme werden verschiedene Projekte gefördert, die auf die Verringerung der CO₂-Emissionen infolge des Energieverbrauchs und der Emissionen aus industriellen Prozessen abzielen. Sie wird im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Partnerschaftsprojekte durchgeführt, die darauf abzielen, Technologien auf das Niveau der (vor-)industriellen Demonstrations- oder Pilotversionen in folgenden Bereichen zu bringen: Elektrifizierung industrieller Prozesse, Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse, direkte Nutzung von Wasserstoff in industriellen Anwendungen, Abscheidung und Konzentration von CO₂-Emissionen und Dekarbonisierung von Ammoniakherstellungsprozessen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

¹ IPCEI unterliegen der Anmeldepflicht und der Stillhalteverpflichtung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Auswahl und die Besonderheiten der vorgeschlagenen Projekte können Anpassungen erfordern, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

² Siehe Fußnote 1.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr
15	Rechtsrahme n für den H2- Markt (R- 1.04)	M	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Gesetze und damit zusammenhän genden Vorschriften, um die Marktentwickl ung von H2 zu ermöglichen	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Gesetze und damit zusammenhän genden Vorschriften (Amtsblatt)			Q1	2024	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Gesetze zur Veröffentlichung der neuen oder geänderten Gesetze und damit zusammenhängen den Vorschriften (Amtsblatt)
15a	Rechtsrahme n für den CO2-Markt in Flandern (R-1.05)	M	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhän genden Verordnungen zur Ermöglichung der Marktentwickl	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhän genden Verordnungen zur Ermöglichung der Marktentwickl			Q1	2024	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete auf flämischer Ebene, um - Ermöglichung der Marktentwicklung von CO2, - Themen wie Aufsicht, diskriminierungsfreier Zugang und Tarife abdecken.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mes sung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
15b	Rechtsrahmen für den CO2-Markt in Wallonien (R-1.06)	M	ung von CO2 in Flandern	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhän genden Verordnungen, um die Entwicklung des CO2- Marktes in Wallonien zu ermöglichen	Veröffentlichung der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhängen den Verordnungen (Amtsblatt)			Q1	2024	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Erlass auf wallonischer Ebene, um - Ermöglichung der Marktentwicklung von CO2, - Themen wie Aufsicht, diskriminierungsfreier Zugang und Tarife abdecken.
18	Eine industrielle Wertschöpfun gskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.15)	M		Auftragsverga be im Rahmen der Ausschreibung	Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsvergabe			Q2	2022	Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ (auf Bundesebene). Die Projekte werden im Wege einer Ausschreibung ausgewählt, die Demonstrationsanlagen für die Erzeugung von sauberem Wasserstoff sowie die Verwendung von Wasserstoff, z. B. in Schiffen, umfasst, soweit die Projekte in die Zuständigkeit des Bundes fallen. In Bezug auf Demonstrationsanlagen für

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										die Erzeugung von sauberem Wasserstoff steht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für alle Technologien offen, die keine Prozessemissionen verursachen, wie Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen oder Pyrolyse.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
19										— Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. unter Nutzung von EE-E) oder auf grünen PPA beruht.
										Vergabe von Aufträgen im Rahmen der 2. Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Wasserstoffwandel (auf Bundesebene). Die Projekte werden im Wege einer Ausschreibung ausgewählt, die Demonstrationsanlagen für die Erzeugung von sauberem Wasserstoff sowie die Verwendung von Wasserstoff, z. B. in Schiffen, umfasst, soweit die Projekte in die Zuständigkeit des Bundes fallen. In Bezug auf Demonstrationsanlagen für die Erzeugung von sauberem Wasserstoff steht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für alle Technologien offen, die keine Prozessemissionen verursachen, wie Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen oder Pyrolyse.

Die Ausschreibung für Forschungs- und Innovationsprojekte (Ful-Projekte) muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Ful konzentriert sich ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen (wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder andere emissionsfreie Umweltinnovationen); oder

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										<p>— Die FuI ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder</p> <p>— Die Ergebnisse des FuI-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden).</p> <p>— Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EE-E) oder beruht auf grünen PPA.</p>
										<p>Abschluss der im Rahmen der Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ (auf Bundesebene) vergebenen Projekte mit 45 000 000 EUR.</p> <p>Ausgeschlossen sind: alle Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelsystems (EHS) mit prognostizierten CO2-Aquivalenten, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen.</p>
20	Eine industrielle Wertschöpfun gskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.15)	M		Abschluss aller im Rahmen der Ausschreibung en vergebenen Projekte				Q4	2025	

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
21	Eine industrielle Wertschöpfun gskette für	M	Vergabe von Aufträgen für IPCEI- Projekte im					Q4	2022	Vergabe von Aufträgen für IPCEI-Projekte für Wasserstoff (definiert als Vorhaben, die Gegenstand der IPCEI-Anmeldung für staatliche Beihilfen sind) im Rahmen der Maßnahme „Eine industrielle

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										— Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EE-E) oder beruht auf grünem PPA.
										Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Wasserstoffprojekte, die nicht zum IPCEI gehören. Von ausgewählten Projekten ausgeschlossen sind: alle Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) mit prognostizierten CO2-Äquivalenten, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
23										— Die Ergebnisse des FuI-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden). — Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EE-E) oder beruht auf grünen PPA.
										Abschluss der im Rahmen der Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ (Flandern) vergebenen Projekte mit 67 500 000 EUR, einschließlich einer neuen Wasserstoffelektrolysekapazität von 75 MW. Alle geförderten Forschungs- und Innovationsprojekte müssen folgende Bedingungen erfüllen: — Die FuI konzentriert sich ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen (wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder andere emissionsfreie Umweltinnovationen); oder — Die FuI ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder — Die Ergebnisse des FuL-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden). — Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EE-E) oder beruht auf grünem PPA.
										Vergabe von Aufträgen für IPCEI-Projekte für Wasserstoff (definiert als Vorhaben, die Gegenstand der IPCEI-Anmeldung für staatliche Beihilfen sind) im Rahmen der Maßnahme „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ (Wallonien). Mit den Spezifikationen der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird sichergestellt, dass alle Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) mit prognostizierten CO2-Aquivalenten, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen, ausgeschlossen werden.

- Alle geförderten Forschungs- und Innovationsprojekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- Die FuL konzentriert sich ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mes sung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										(wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder andere emissionsfreie Umweltinnovationen); oder — Die Ful ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder — Die Ergebnisse des Ful-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden). — Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EEE) oder beruht auf grünem PPA.
26										Abschluss aller im Rahmen der Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ (Wallonien) vergebenen Projekte mit 80 000 000 EUR, einschließlich Inbetriebnahme einer grünen Elektrolysekapazität von mindestens 1 MW (einschließlich Infrastruktur). Ausgeschlossen sind: alle Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) mit prognostizierten CO2-Äquivalenten, die nicht wesentlich unter den

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
										einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen. Alle geförderten Forschungs- und Innovationsprojekte müssen folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none">— Die FuI konzentriert sich ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen (wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder andere emissionsfreie Umweltinnovationen wie Pyrolyse; oder— Die FuI ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder— Die Ergebnisse des FuI-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden). Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. Nutzung von EE-Strom) oder beruht auf grünen PPA.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
27	Entwicklung der CO2- armen Industrie (I- 1.18)	M	Vergabe der Aufträge	Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsvergabe	Q2	2022				<p>Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Maßnahme „Entwicklung der CO2-armen Industrie“. Mit den Spezifikationen der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird sichergestellt, dass alle Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) mit prognostizierten CO2-Äquivalenten, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen, ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle geförderten Forschungs- und Innovationsprojekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ful konzentriert sich entweder ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen (wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder andere emissionsfreie Umweltinnovationen); oder Die Ful ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr	
28	Entwicklung der CO2- armen Industrie (I- 1.18)	M		Abschluss der im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Projekte						— Die Ergebnisse des FuI-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden). — Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. die Nutzung von EE- E) oder beruht auf grünem PPA.
				Genehmigung des abschließenden Projektberichts						Abschluss von Projekten, die im Rahmen der Ausschreibung „Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff“ mit 30 000 000 EUR vergeben wurden, einschließlich des Abschlusses eines Demonstrationsprojekts mit theoretischem langfristigen Potenzial von 2 Mio. Tonnen CO2-Reduktion pro Jahr. Aus dem Abschlussbericht über das Projekt muss hervorgehen, dass Jeder Strom, der im Rahmen der Projekte verwendet wird, ist umweltfreundlich (z. B. Nutzung von EE- Strom) oder beruht auf grünem PPA.
				Q2 2026						

C. KOMPONENTE 1.3: KLIMA UND UMWELT

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans zielen darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten und wiederherzustellen, indem die nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Wäldern, Sumpfgebieten, Wiesen und Grünland sichergestellt wird. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen auch zur Bindung von CO₂ bei. Darüber hinaus sind die Maßnahmen auf die Auswirkungen des Klimawandels ausgerichtet, indem die Wasserbewirtschaftung und die grüne Infrastruktur verbessert werden. Dadurch wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber Dürren und starken Regenfällen erhöht, was für die Landwirtschaft, den Tourismus, die Bürger und die Umwelt insgesamt von Nutzen sein wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter anderem auf die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und die Energiewende zu konzentrieren, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2020.3, die Investitionen auf den ökologischen und den digitalen Wandel zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-1.22: „Biodiversität und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region

Ziel der Investition ist es, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen zu unterstützen, wodurch die CO₂-Speicherkapazität und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Auswirkungen des Klimawandels wie Überschwemmungen und Dürren verbessert werden sollen. Die Maßnahme besteht aus vier Teilaktionen: Unterstützung der Regenerierung widerstandsfähiger öffentlich zugänglicher Wälder, 2) Stärkung des Netzes von Schutzgebieten innerhalb des prioritären Aktionsrahmens zum Schutz bestimmter Arten und Lebensräume, 3) Schaffung von zwei Nationalparks in Wallonien und 4) Wiedervermessung von Flüssen und Schaffung von Feuchtgebieten. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.23: „Ökologische Defragmentierung“ der Flämischen Region

Diese Investitionen in die ökologische Defragmentierung bestehender regionaler Verkehrsinfrastrukturen sollen zur Wiederherstellung der Ökosysteme und zur Entwicklung eines kohärenten Naturschutznetzes in Flandern beitragen. Die Maßnahme umfasst 15 konkrete Projekte für Ökoröhre und Ökotunnel (vorbereitende Studien oder Bauarbeiten). Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-1.24: „Blue Deal“ der Flämischen Region

Die Investitionen im Rahmen des Blauen Deals sind Teil eines größeren Plans mit 80 Projekten und Maßnahmen, die auf eine bessere Vorbereitung auf längere Dürreperioden und häufigere Hitzewellen abzielen, indem Dürreprobleme strukturell angegangen werden. Im Rahmen des Plans werden neun Teilaktionen unterschiedlicher Art unterstützt, die sich an verschiedene Akteure, darunter Industrie, Landwirte und Gemeinden, richten. Die Maßnahmen umfassen: (A) Landschaftsprojekte zur Eindämmung von Dürren, (B) ein Forschungsprogramm in der Landwirtschaft, (C) zwei Projekte zu Wasserpumpen und Schleusen, (D) ein Programm zur Unterstützung der Wasserbewirtschaftung für Unternehmen, die in innovative wassersparende Technologien investieren, (F) innovative Projekte zur kreislauforientierten Wassernutzung und zur digitalen Überwachung und intelligenten

Wasserdatensystemen, (G) Umsetzung naturbasierter Lösungen in vier festgelegten Gebieten und (I) Projekte zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
36	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	T	Durchgeführte Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen (Wälder, Schutzgebiete) und laufende Projekte zur Erinnerung	Hektar	0	1 935	Q2	2024	Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen auf 1935 Hektar angewandt, um die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel in Wäldern und Schutzgebieten zu verbessern und Fortschritte bei Projekten zur Erinnerung zu erzielen.
37	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	T	Abgeschlossene Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen (Wälder und Schutzgebiete) und Projekte zur Erinnerung	Hektar	1 935	3 735	Q2	2026	Landbewirtschaftungsmaßnahmen wurden auf 3735 Hektar angewandt, um die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel in Wäldern und Schutzgebieten zu verbessern, sowie Projekte zur Erinnerung abgeschlossen.
38	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	M	Schriftlich e	Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsvergabe				Q1	Vergabe von Aufträgen für zwei Projekte und schriftliche Mitteilung des wallonischen Umweltministers an die erfolgreichen Bewerber im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für zwei Nationalparks mit einer Gesamtfläche zwischen 10000 und 70000 Hektar.
39	Biologische Vielfalt und Anpassung an	T	Abschluss von zwei Projekten für Nationalparks	Projekte	0	2	Q2	2026	Abschluss der Infrastrukturarbeiten für zwei Nationalparks mit einer Gesamtfläche zwischen 10000 und 70000 Hektar.

Lfd. Nr. Hinwei s:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausga ngsbasi s	Ziel	Viert eljah r	
40	Ökologische Defragmentierung (I-1.23)	T	Abschluss von Projekten zur ökologischen Defragmentierung	Projekte	0	15	Q2	2026	Abschluss von Infrastrukturarbeiten für sieben Projekte zur ökologischen Defragmentierung (z. B. Ökoröhre oder Öktunnel) und Abschluss von acht Projekten, die nur Vorbereitungsphasen (z. B. Lokalisierungs- und Planungsphasen) für acht künftige Defragmentierungsprojekte abdecken.
41	Blauer Deal (I-1.24)	M	Beginn von Projekten zur Stärkung der biologischen Vielfalt und/oder zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels.	Schriftlich es Vertrags- oder rechtliches Dokument zur Bestätigung des Beginns				Q2	Schriftliches Vertrags- oder Rechtpapier, das unterzeichnet oder angenommen wurde, um den Beginn von 41 von 46 Projekten zur Stärkung der biologischen Vielfalt und/oder zur Eindämmung von Auswirkungen des Klimawandels wie Dürre und Überschwemmungen zu bezeugen: 35 Landschaftsprojekte zur Eindämmung von Dürren (Projekte A in der Beschreibung der Maßnahme), ein Forschungsprogramm in der Landwirtschaft (B), zwei Projekte zu Wasserpumpen und Schleusen (C), ein Programm zur Unterstützung der Wasserbewirtschaftung (D), zwei intelligente Wasserdatenmodule und Kreislaufwasserprojekte (F), vier Gebiete für naturbasierte Lösungen (G) und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (I).

Lfd. Nr. Hinwei- s:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei- n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausga- ngsbasi- s	Ziel		
42	Blauer Deal (1- 1.24)	M	Landerwerb zur Stärkung der biologischen Vielfalt und/oder zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels	Eigentums urkunde			Q4	2023	Abgeschlossener Erwerb von Flächen für Projekte zur Wiedherstellung von Feuchtgebieten (I) und für Gebiete für naturbasierte Lösungen (G) (ca. 1000 Hektar)
43	Blauer Deal (1- 1.24)	T	Abschluss der Projekte im Rahmen des „Blue Deal“	Projekte	0	41	Q2	2026	Abschluss von 41 von 46 Projekten im Rahmen des „Blue Deal“ zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Dürren (A, B, C, D, F, G, I), 2255 Hektar (A, G, I), vier Pumpstationen gebaut und vier Schleusentüren wiederhergestellt (C), einschließlich der Fertigstellung eines funktionsfähigen intelligenten Wasserüberwachungsnetzes und von Kreislaufwasserprojekten (F).

D. KOMPONENTE 2.1: CYBERSICHERHEIT

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans dürfte die allgemeine Cyberresilienz und die Cyberkrisenvorsorge der belgischen Gesellschaft stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019.3 und 2020.3 bei, mit denen Investitionen auf den digitalen Wandel konzentriert werden sollen, und die länderspezifischen Empfehlungen 2019.4 und 2020.3 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-2.01: „Cybersicherheit und widerstandsfähige digitale Gesellschaft“ des Bundes

Die Investition besteht aus 1) Maßnahmen zur Stärkung der Cyberfähigkeiten von KMU und Selbstständigen durch Sensibilisierungskampagnen im Bereich der Cybersicherheit, eine Website, das Angebot von Diensten wie einem kostenlosen Cyberscan, um rasch Bereiche zu ermitteln, in denen die Cyberresilienz verbessert werden könnte, und Projekte zur Unterstützung von KMU im Bereich der Cybersicherheit, wie z. B. den Austausch bewährter Verfahren, 2) Bekämpfung der Cyberkriminalität durch gezielte Warnungen vor Cyberanfälligen und IT-Infektionen für professionelle IT-Nutzer (Be Guard), ein Online-Plug-in, das es den Besuchern ermöglicht, die Zuverlässigkeit von Websites zu erkennen (Validierte Web-Site), und einen Online-Fragebogen zur Bewertung der Cyberreife von Unternehmen sowie Empfehlungen zur Erhöhung ihrer Cyberresilienz (Cyber Fundamentals), (3) Bekämpfung von Phishing durch aktualisierte³ und neue Anti-Phishing-Plattformen (StopPhishing), 4) Einführung eines globalen Governance-Rahmens für die Cybersicherheit innerhalb der Abteilung Auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage von ISO27000 und CIS20⁴ Normen und 5) Bereitstellung von Cyberresilienzdiensten für die breite belgische Öffentlichkeit, bestehend aus i) Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit Cyberangriffen auf IT-Infrastrukturen und -Systeme privater Unternehmen; Bürger und staatliche Dienste sowie ii) Dienste zur Zuweisung solcher Cyberangriffe (d. h. Identifizierung der Organisation oder Person, die den Angriff verursacht hat) aufgrund der verbesserten Cyberkapazitäten des Verteidigungsministeriums, dem Drehkreuz der belgischen Verwaltung für Cybersicherheitsexperten, bei dem diese Tätigkeiten zentralisiert sind. Militärische Operationen werden nicht finanziert, und der Schwerpunkt der Maßnahme ist ziviler Natur, mit Dienstleistungen, die auf den Schutz und die Stärkung der Cyberresilienz und der Cybersicherheit der Gesellschaft insgesamt, d. h. von Privatunternehmen, Bürgern und Regierungsdiensten, abzielen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-2.02: „Cybersicherheit: 5G des Bundes“

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der Kriminalpolizei zur Abhörung der privaten Kommunikation im 5G-Kontext zu stärken, und zwar durch Investitionen in einen Sweeping- und Störanzug, Systeme zur Tonaufnahme in Häusern und Fahrzeugen, die Fähigkeit zur Lokalisierung und Verfolgung von Fahrzeugen und Objekten und ein Übertragungssystem für Bilder, die im Rahmen besonderer Ermittlungsmethoden erworben wurden. Diese Investitionen werden an 5G angepasst. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-2.03: „Cybersicherheit: NTSU/CTIF Abhör- und Sicherungsmaßnahmen“ des Bundes

Mit der Investition wird ein digitales Register der abgefangenen privaten Kommunikation (Li-Vault) eingeführt, das von der Nationalen Stelle für technische und taktische Unterstützung der belgischen

³ ISO27000 (auch bekannt als „ISMS-Normenfamilie“ oder „ISO27K“) umfasst Informationssicherheit.

gemeinsam von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) veröffentlichte Normen.

⁴ Die CIS 20 (Center for Internet Security) Critical Security Controls for Effective Cyber Defense Standards sind am besten praktische Leitlinien für die Computersicherheit.

Föderalpolizei verwaltet wird und von der Justiz, der Polizei und den Nachrichtendiensten genutzt werden kann. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljahr	
44	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I- 2.01)	T	Bekanntma chung der Zuschlagse rteilung bei acht öffentliche n Ausschreib ungen	Schriftliche Benachrichtig ung der erfolgreichen Bewerber über die Zuschlagserte ilung	Vergabe öffentlic her Aufträg e	0	8	Q2 2024	Benachrichtigung über die Vergabe von acht öffentlichen Ausschreibungen durch das Wirtschaftsministerium für die Bereitstellung der Website, die es KMU und Selbstständigen ermöglicht, einen kostenlosen Cyber-Scan durchzuführen, um rasch Bereiche zu ermitteln, in denen die Cyberresilienz verbessert werden könnte, ii) durch das Wirtschaftsministerium für eine jährliche Kampagne zur Sensibilisierung für Cybersicherheit, die sich an KMU und Selbstständige richtet, iii) durch das Zentrum für Cybersicherheit für die Bereitstellung eines Online-Plug-in, das es den Besuchern ermöglicht, die Zuverlässigkeit von Websites zu erkennen, iv) durch das Zentrum für Cybersicherheit für die Bereitstellung einer Plattform, auf der größere KMU ihre Cyberreife auf der Grundlage einer Online-Umfrage selbst bewerten können; v) von der belgischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation für die Einführung einer Phishing-Lösung für E-Mails, vi) SMS, vii) betrügerische Anrufe und viii) betrügerische Signalisierungsnachrichten in der Infrastruktur der Telekommunikationsbetreiber.
45	Cyber-sichere und resiliente	M	Durchführ ung einer	Erste an KMU und				Q4 2022	Erste an KMU und Selbstständige gerichtete Sensibilisierungskampagne für Cybersicherheitsrisiken

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	digitale Gesellschaft (I-2.01)		ersten Sensibilisierungskampagne	Selbstständige gerichtete Sensibilisierungskampagne für Cybersicherheitsrisiken				und Einführung einer Website. Diese Website bietet KMU und Selbstständigen einen kostenlosen Cyberscan, um rasch Bereiche zu ermitteln, in denen die Cyberresilienz verbessert werden könnte.
46	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	T	Instrumente zur Erhöhung der Cyberresilienz, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	Anzahl der Instrumente	0	4	Q4 2024	Der breiten Öffentlichkeit stehen vier Instrumente zur Verbesserung der Cyberresilienz zur Verfügung, nämlich i) BeGuard, ii) validierte Websites, (III) Cyber-Grundlagen und iv) StopPhishing.
47	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	M	Globaler Governance-Rahmen für die Cybersicherheit im Außenministerium	Globaler Governance-Rahmen für die Cybersicherheit im Außenministerium			Q4 2023	Ein globaler Governance-Rahmen für die Cybersicherheit auf der Grundlage von ISO27000 und CIS20-Normen ist in Kraft und wird im Außenministerium umgesetzt.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
48	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	M	Erbringung von Cyberresilienzdiesten für die belgische Gesellschaft insgesamt durch das Verteidigungsministerium	Inbetriebnahme der Plattform des Verteidigungsministeriums für Cyberresilienz und Veröffentlichung des Berichts über Cyberbedrohungen	umgesetzt und in Kraft			Q2 2026	Die Cyberresilienzfähigkeiten des Verteidigungsministeriums werden verbessert, um der belgischen Gesellschaft insgesamt, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Diensten, Cyberresilienzdienste anzubieten. Diese Dienste werden über eine Plattform bereitgestellt, auf der einschlägige Erkenntnisse über Cyberbedrohungen integriert sind, und durch die Aufsicht über Akteure, die potenziell Cyberbedrohungen vertreten. Diese Aufsicht besteht aus einem regelmäßigen Bericht mit Aktualisierungen der Cyberakteure.
49	Cyber-Security: 5G (I-2.02)	M	Stärkung der Kapazitäten der Kriminalpolizei im 5G-Kontext im gesamten belgischen Hoheitsgebiet	Stärkung der Kapazitäten der Kriminalpolizei im 5G-Kontext im gesamten belgischen Hoheitsgebiet durch fünf operative Elemente				Q4 2025	Die Kapazitäten der Kriminalpolizei zum Abhören privater Kommunikation im 5G-Kontext werden im gesamten belgischen Hoheitsgebiet gestärkt. Dies soll durch die Inbetriebnahme folgender Maßnahmen erreicht werden: <ul style="list-style-type: none">— eine an 5G angepasste Sweeping-Suite;— ein an 5G angepasstes Störanzug;— Systeme zur Tonaufnahme in Häusern und Fahrzeugen, die an 5G angepasst sind;— Fähigkeit zur Lokalisierung und Verfolgung von Fahrzeugen und Gegenständen, die an 5G angepasst sind; und

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
50	Cyber-Security: NTSU/CTIF Abhör- und Sicherungsmaßnahmen (I-2.03)	M	Digitales Register der abgehörten privaten Kommunikation, das von der nationalen technischen und taktischen Unterstützungsstelle der belgischen Föderalpolizei verwaltet wird	Inbetriebnahme des digitalen Registers der abgehörten privaten Kommunikation	Q2	2025	— ein System zur Übertragung von Bildern, die im Rahmen besonderer Untersuchungsmethoden erworben wurden.	Digitales Register der abgehörten privaten Kommunikation (Li-vault), das von der nationalen technischen und taktischen Unterstützungsstelle der belgischen Föderalpolizei verwaltet wird und einsatzfähig für das Justizsystem, die Polizei und die Nachrichtendienste ist.	

E. KOMPONENTE 2.2: ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung durch die Digitalisierung ihrer Dienste zu steigern.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019.3 und 2019.4 bei, in denen Belgien aufgefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter anderem auf die Digitalisierung zu konzentrieren und den Regelungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern, um Anreize für das Unternehmertum zu schaffen. Sie steht auch im Zusammenhang mit der länderspezifischen Empfehlung 2020.3 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, zur Beschleunigung ausgereifter öffentlicher Investitionen und zur Konzentration der Investitionen auf den digitalen Wandel.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-2.04: „Digitalisierung IPSS“ des Bundes

Mit dieser Maßnahme soll die Digitalisierung der öffentlichen Sozialversicherungseinrichtungen beschleunigt werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein. Es umfasst drei Teilmaßnahmen:

Investition I-2.04: „Digitalisierung IPSS; Teilmaßnahme 1: Digitale Plattform für die Interaktion zwischen der Sozialversicherung und den Bürgern und Unternehmen des Bundes“

Ziel dieser Investition ist es, Bürgern, Unternehmen, einschließlich Selbstständigen, einen besseren Zugang zu Dienstleistungen der sozialen Sicherheit zu ermöglichen und andererseits den Verwaltungen und Unternehmen Leistungssteigerungen zu ermöglichen. Die Investition zielt auch darauf ab, den Zugang zur belgischen Sozialversicherung in einem europäischen Kontext zu verbessern. Diese Investition soll es ermöglichen, die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung von Rechten, der Aufdeckung von Betrugsfällen, der Übermittlung digitaler europäischer Formulare und der Verwendung einer einheitlichen europäischen Identifikationsnummer.

Investition I-2.04: „Digitalisierung IPSS, Teilmaßnahme 2: Verwaltung digitaler Konten für jedes Unternehmen des Bundes“

Diese Investitionen sollen die Digitalisierung der Finanzströme zwischen Sozialversicherung und Unternehmen sowie potenziellen Finanzintermediären und Dienstleistern ermöglichen. Einige der Anträge für die Verwaltung der Konten der Arbeitgeber stammen aus dem Jahr 1979 und sind sehr heterogen. Dies stellt ein technologisches und menschliches Risiko dar. Ihre Überarbeitung und die Einrichtung eines integrierten, effizienten, sich weiterentwickelnden und qualitativ hochwertigen Informationssystems sind für die Digitalisierung und die Öffnung der Konten der Arbeitgeber von wesentlicher Bedeutung.

Investition I-2.04: „Digitalisierung IPSS, Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Datenqualität für die automatisierte Entscheidungsfindung und Bereitstellung einer unabhängigen Plattform der sozialen Sicherheit – INASTI des Bundes“

Diese Maßnahme umfasst die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch das *Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants* (INASTI), dem Träger der sozialen Sicherheit für Selbstständige. Diese Datenbank soll alle beruflichen Daten sowie alle Rechte und Pflichten von Selbstständigen enthalten. Die Einrichtung einer einzigen Datenbank für Selbstständige ist eine

Voraussetzung für die Einrichtung der Sozialversicherungsplattform für Selbstständige durch INASTI. Über eine solche Plattform soll die Bereitstellung interaktiver elektronischer Formulare und der Automatisierung von Prozessen auf der Grundlage neuer Technologien es ermöglichen, alle Sozialversicherungsinformationen in der „individuellen“ Datei der Selbstständigen zu erfassen, die von den Interessenträgern jederzeit sofort eingesehen werden können.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF“ des Bundes

Mit dieser Maßnahme soll die Digitalisierung verschiedener Verwaltungsdienste im Bundesland beschleunigt werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. Es besteht aus 11 Teilmaßnahmen.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz“ des Bundes

Diese Teilmaßnahme zielt darauf ab, den Grad der Digitalisierung des belgischen Justizsystems insgesamt zu erhöhen, was sich positiv auf die Gesamteffizienz auswirken dürfte. Die Teilmaßnahme zielt darauf ab, verschiedene festgestellte Schwachstellen zu beheben, angefangen bei der Digitalisierung der internen Prozesse. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf Investitionen zur Bewältigung der derzeitigen Grenzen und Ineffizienzen durch die Verbesserung des Fallmanagements und die Einführung einer Automatisierung der Datenerhebung. Darüber hinaus zielt das Projekt darauf ab, die Zahl der derzeit niedrigen Online-Veröffentlichungen von Urteilen zu erhöhen, die wesentlich ist, um Bürgern und Unternehmen die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 2: Digitalisierung von Gerichtsverfahren“ des Bundes

Mit dieser Teilmaßnahme soll auf die technischen und technologischen Herausforderungen reagiert werden, mit denen die Bundesjustizpolizei bei immer komplexeren Operationen konfrontiert ist. Die Teilmaßnahme soll es den Mitgliedern der Bundesjustizpolizei ermöglichen, a) bei der Lösung von Problemen, die heute aufgetreten sind, wie Entschlüsselung, 5G, Internetrecherche; B) durch eine verstärkte Automatisierung bestimmter Maßnahmen und den Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz; C) durch eine bessere Datenverwaltung und ein besseres Verständnis der Daten durch die Modernisierung kriminaltechnischer Zentren. Die Teilmaßnahme umfasst die Anschaffung spezifischer Softwarelösungen und IT-Ausrüstungen (Server).

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 3: Förderung der Entwicklung digitaler Werkzeuge und der verstärkten Digitalisierung der Außenhandelsagentur des Bundes

Diese Teilmaßnahme zielt darauf ab, den Handel durch die Entwicklung digitaler Instrumente und die verstärkte Digitalisierung der Außenhandelsagentur zu unterstützen, um einen modernen und digitalen Wandel der für die Förderung des Außenhandels zuständigen Bundesdienste zu ermöglichen. Die Teilmaßnahme umfasst die Entwicklung einer spezifischen Anwendung und die entsprechende Schulung für 25 Nutzer.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 4: Krisenmanagement und Sicherheit“ des Bundes

Mit dieser Teilmaßnahme soll sichergestellt werden, dass das nationale Krisenzentrum über die Kapazität verfügt, viele Partner unter sicheren Bedingungen aufzunehmen, und dass sie in der Lage sind, sich an die digitale Infrastruktur anzuschließen. Es muss ein hochgradig verfügbares und sicheres Kommunikationsnetz zwischen den am nationalen Krisenmanagement beteiligten Sicherheitspartnern aufgebaut werden, um die Freigabe vertraulicher und Verschlusssachen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck umfasst die Teilmaßnahme die Entwicklung einer neuen digitalen Kriseninfrastruktur, eines sicheren Kommunikationsnetzes und einer Krisenmanagementplattform.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 5: Digital Bozar“ des Bundes

Diese Teilmaßnahme zielt auf die Einführung digitaler Technologien ab, die es ermöglichen sollen, zu 100 % digitale Veranstaltungen (wie Musik, Ausstellungen, BOZAR LAB) mit dem Ziel zu schaffen, Künstlern und Kulturpartnern Zugang zu neuen Märkten zu verschaffen und den Zugang zur Kultur für Menschen und Gruppen zu verbessern, die aus der Ferne (auch in anderen Ländern) oder mit Mobilitätsproblemen konfrontiert sind (z. B. ältere Menschen). Zu diesem Zweck umfasst die Teilmaßnahme eine Infrastrukturkomponente mit der Verlegung optischer Fasern zwischen dem

Königlichen Theater von La Monnaie und dem Zentrum für schöne Künste, eine Cybersicherheitskomponente und die Einführung digitaler Aktivitäten, einschließlich IT-Schulungen für das Personal.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 6: Digitale Verwaltung für Bürger und Unternehmen des Bundes

Diese Teilmaßnahme zielt darauf ab, eine Strategie für einen radikalen Wandel des derzeitigen Modells der damit verbundenen Verwaltungsdienste zu entwickeln und die Akzeptanz digitaler öffentlicher Dienste durch Bürger und Unternehmen zu erhöhen. Sie sieht die Entwicklung einer digitalen Plattform für die Interaktion zwischen der Regierung und den Bürgern und Unternehmen vor.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 8: Digitalisierung der Dienste der AFSCA für Betreiber und Verbraucher des Bundes

Die Teilmaßnahme soll zum digitalen Wandel der Bundesanstalt für die Sicherheit der Lebensmittelkette (AFSCA) beitragen, die für die Überwachung der Sicherheit der Lebensmittelkette und der Lebensmittelqualität zuständig ist. Dieses Projekt zielt insbesondere darauf ab, bestehende Anwendungen zu modernisieren und sie besser zu integrieren, um ein kohärentes System zu schaffen, das eine rasche, effiziente und vollständig digitale Bearbeitung der Dateien gewährleistet. Das Projekt umfasst die Digitalisierung der internen Verfahren, die Entwicklung von zwei Anwendungen – eine für die Betreiber und eine für die Verbraucher – und die Einrichtung einer offenen Datenplattform.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 9: Investitionen in die Digitalisierung des SPF Auswärtige Angelegenheiten und der Dienstleistungen des SPF Auswärtige Angelegenheiten des Bundes

Mit dieser Teilmaßnahme soll die Verwaltung der ausländischen Angelegenheiten modernisiert werden. Dieses Projekt umfasst die Entwicklung mehrerer Anwendungen, darunter die Neufassung von Belpas (Passanträge), die im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Modernisierung von Pässen und biometrischen Daten erforderlich ist. Die Teilmaßnahme umfasst auch die Entwicklung einer neuen Anwendung für die Personalverwaltung, die Digitalisierung der Konsularregister und die Modernisierung des IT-Netzes.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 10: Zentrales digitales Zugangstor“ des Bundes

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein weitreichender Wandel der belgischen Verwaltungslandschaft gefördert werden, um die Erholung zu unterstützen und das Potenzial des Binnenmarkts voll auszuschöpfen. Um dies zu erreichen, werden belgische authentische Quellen in vollem Umfang genutzt, die aus Datenbanken bestehen, in denen echte Daten gespeichert werden, und die als Referenz für Personen- und Rechtsdaten dienen. Solche Datenbanken ermöglichen eine Vereinfachung, da die Daten von allen Behörden, die über die entsprechenden Genehmigungen verfügen, wiederverwendet werden können und nicht mehr von Bürgern oder Unternehmen nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung angefordert werden dürfen. Darüber hinaus zielt die Teilmaßnahme darauf ab, den sicheren Zugang zu öffentlichen Online-Anwendungen durch elektronische Identifizierung zu maximieren und Back-Office-Funktionen für Bürger und Unternehmen zu digitalisieren; Ausweitung der zentralen Unterstützungsdiene für das zentrale digitale Zugangstor auf vollständig nutzerorientierte Unterstützungsdiene durch die Übermittlung von Fragen von Bürgern und Unternehmen an bestimmte Verwaltungen und durch die Überwachung von Statistiken.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 11: Freigabe von Regierungsdaten“ des Bundes

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, durch die Erweiterung eines Registers authentischer Quellen einen besseren Überblick über die verfügbaren staatlichen Daten zu erhalten, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen und den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern. Darüber hinaus zielt diese Teilmaßnahme darauf ab, das Vertrauen in die korrekte Nutzung von Daten zu stärken oder ihre Weiterverwendung durch Normung und den Einsatz künstlicher Intelligenz zu maximieren.

Dieses Projekt umfasst die Unterstützung des Ausbaus einer Reihe von Plattformen und der Entwicklung neuer Dienste oder des Ausbaus bestehender Dienste.

Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 12: Digitalisierung SPF Beschäftigung“ des Bundes

Diese Teilmaßnahme besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil zielt auf die Einrichtung eines individuellen digitalen Ausbildungskontos für jede Person ab, die an der Arbeitsmarktdynamik teilnimmt. Das Konto enthält eine Reihe von Informationen wie eine Kompetenzbewertung, absolvierte Schulungen und eine formale Validierung der erworbenen Kompetenzen. Dieses Konto ist für die betroffenen Personen zugänglich. Der zweite Teil zielt auf die Einrichtung einer Datenbank zur Überwachung von Veränderungen der Arbeitsbedingungen ab. Für die Darstellung der erhobenen Daten und der entsprechenden Berichte wird eine benutzerfreundliche Website eingerichtet.

Investition I-2.06: „eHealth Services and Health Data“ des Bundes

Ziel dieses Projekts ist es, die Qualität, Schnelligkeit und Agilität der Gesundheitsversorgung durch die Digitalisierung von Gesundheitsprozessen durch die Förderung innovativer digitaler Systeme zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die administrativen und technischen Mittel und die Verfügbarkeit gut anonymisierter und sicherer Gesundheitsdaten sichergestellt werden. Im Rahmen des Projekts sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, darunter der Ausbau der Kapazitäten für elektronische Verschreibungen, die Verbesserung der Qualität der Verschreibungen und Kostensenkungen, die beispielsweise durch Systeme zur Unterstützung klinischer Entscheidungen oder die Operationalisierung der Telekonsultation erreicht werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-2.07: „Digitalisierung von ONE“ der Französischen Gemeinschaft

Die Maßnahme soll zum digitalen Wandel des Office de la Naissance et de l’Enfance (ONE) beitragen, einer öffentlichen Referenzstelle in der Französischen Gemeinschaft für alle Fragen im Zusammenhang mit Kindern, Kinderpolitik, Mutter- und Kinderschutz, medizinisch-sozialer Unterstützung für (künftige) Mutter und Kind, Kinderbetreuung außerhalb ihres familiären Umfelds und Unterstützung der Elternschaft. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-2.08: „Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors“ der Französischen Gemeinschaft

Ziel der Maßnahme ist es, den französischsprachigen Medien- und Kultursektoren in Belgien Instrumente an die Hand zu geben, die sie bei der Digitalisierung der audiovisuellen und audiovisuellen Werke unterstützen und die Sichtbarkeit dieser Werke erhöhen. Um die Sichtbarkeit des französischsprachigen Medien- und Kultursektors in Belgien auf den verschiedenen digitalen Plattformen zu erhöhen, wird eine Reihe technischer Instrumente entwickelt. Die Maßnahme umfasst auch die Digitalisierung von 37 audiovisuellen und audiovisuellen Werken, die in der französischsprachigen Gemeinschaft produziert wurden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-2.09: „Digitalisierung der flämischen Regierung“ der Flämischen Region

Mit dieser Maßnahme werden vier Hauptziele verfolgt:

- Automatisierung möglichst vieler Dienste, insbesondere solcher, die automatische Ansprüche, Zahlungen und proaktive Information umfassen,
- Ermöglichung rascher und wirksamer Regierungsentscheidungen mit Daten, bei denen die Verwendung von Daten zunehmend zu Regierungsbeschlüssen beiträgt. In diesem Zusammenhang sind Investitionen in die Entwicklung von Sensordatenplattformen, insbesondere in den Bereichen Mobilität und Umwelt, vorgesehen.

- Gewährleistung einer zuverlässigen Basisinfrastruktur durch Stärkung der gemeinsamen Basisinformations- und IKT-Module und Unterstützung;
- Angebot eines hybriden zukunftsorientierten Arbeitsplatzes für jeden flämischen Beamten.

Die Maßnahme besteht aus elf Projekten, die im Rahmen der folgenden vier Regelungen durchgeführt werden sollen: 1. Auf dem Weg zu einem kostengünstigen öffentlichen Dienst für Bürger, Unternehmen und Verbände; 2. Ermöglichung rascher und wirksamer Entscheidungen mit Daten; 3. Gewährleistung einer zuverlässigen Basisinfrastruktur durch Stärkung gemeinsamer Informations- und IKT-Bausteine; und 4. Bereitstellung eines hybriden Arbeitsplatzes der Zukunft für jeden flämischen Beamten. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-2.10: „Regionale Plattform für den Datenaustausch“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Ziel dieses Projekts ist es, die in der Region Brüssel verfügbaren Daten zum Nutzen der Bürger und Unternehmen in Brüssel durch die Entwicklung einer Plattform für den Datenaustausch in Brüssel zu nutzen. Insbesondere soll die Plattform die Schaffung städtischer „digitaler Zwillinge“ (virtuelle Darstellungen der materiellen Vermögenswerte einer Stadt) erleichtern. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-2.11: „Digitalisierung von Prozessen zwischen Bürgern und Unternehmen“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Ziel dieses Projekts ist es, dem wachsenden Bedarf an Verwaltungsvereinfachung gerecht zu werden und Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Verfahren in kohärenter, effizienter und transparenter Weise abzuschließen. In diesem Zusammenhang tragen vier Projekte zum Ziel der Verwaltungsvereinfachung bei:

- Einrichtung einer Brüsseler regionalen Plattform für die Verwaltung der Beziehungen zwischen den Bürgern (CIRM),
- die Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Planung von Genehmigungsverfahren,
- Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung städtischer Informationsverfahren und städtischer Archive. Dieses Projekt wird mit den Reformen und Anpassungen einhergehen, die für seine ordnungsgemäße Durchführung erforderlich sind.
- die Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung von Umweltgenehmigungsverfahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform R-2.01: „Vereinfachung der Verwaltungsverfahren: elektronische Behördendienste für Unternehmen, Vereinfachung der Verwaltungsverfahren des Bundes“

Diese Reform zielt auf eine Verwaltungsvereinfachung ab, insbesondere durch die vollständige Digitalisierung der Verfahren für die Gründung, Änderung und Auflösung von Geschäftstätigkeiten und juristischen Personen. Insbesondere tritt ein Kooperationsabkommen in Kraft, das Maßnahmen enthält, die die Schaffung, Änderung und Auflösung von Geschäftstätigkeiten in vollständig elektronischer Form ermöglichen. Das mit der Kooperationsvereinbarung eingeführte neue digitale System, das drei elektronische Formulare für die Schaffung, Änderung und Auflösung von Geschäftstätigkeiten umfasst, ist ein alternativer Verwaltungskanal, der eine vereinfachte Alternative zu den bestehenden Formularen bietet. Darüber hinaus treten die Gesetze und königlichen Dekrete in Kraft, die schrittweise die Online-Schaffung, Änderung und Auflösung juristischer Personen für alle Rechtsformen durch Notare oder durch Just-Act ermöglichen. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform R-2.02: „Elektronische Behörden: Ausschreibungsverfahren“ des Bundes

Diese Reform besteht aus einem kohärenten Maßnahmenpaket zur Ausweitung der Nutzung der elektronischen Auftragsvergabe, einschließlich eines neuen Königlichen Erlasses, mit dem der föderale Rechtsrahmen für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren angepasst wird, um die Nutzung der neuen und verbesserten Plattform für elektronische Behördendienste zu erleichtern. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
51	Digitalisierung IPSS (I-2.04) (Teilmaßnahme 2)	T	Alle Mitteilungen der öffentlichen Einrichtung für soziale Sicherheit (IPSS) sind digital und die Daten werden zentralisiert/ konsolidiert	Einheit für die Messung	Ausgangsbasis %	Vierteljahr	Die Kommunikation zwischen dem öffentlichen Institut für soziale Sicherheit (IPSS) und den Arbeitgebern in Bezug auf die Abrechnung/Zahlung wird zu 100 % digitalisiert. Das Abrechnungssystem des Nationalen Sozialversicherungsamts (RSZ/ONSS) ist in das europaweite Netz für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor Ort (PEPPOL) integriert.
52	Digitalisierung IPSS (I-2.04)(Teilmaßnahme 1)	M	Verfügbare digitale Lösung – Webschnittstelle (IPSS)	Endgültige Version der IPSS-Webschnittstelle ist betriebsbereit	Q1 2026	Die Schnittstellen für die Verwaltung der Endnutzerrechte für die Kommunikation des öffentlichen Instituts für soziale Sicherheit (IPSS) stehen zur Verfügung. Partner, Unternehmen und Bürger verfügen über neue, effiziente Schnittstellen für die Verwaltung ihrer Erklärungen und die Kommunikation mit der Sozialversicherung. Die Kommunikationskanäle wurden automatisiert und modernisiert. Die Managementtools für alle neuen Anwendungen, die entwickelt wurden, um die Nutzerrechte und den Zugang zu verwalten, neue Anwendungen, die entwickelt wurden, um die Arbeitgeber zu registrieren und neue oder aktualisierte Beziehungen zwischen der Sozialversicherung und einem Arbeitgeber/Arbeitnehmer zu melden, sind vorhanden, die eine einfache Wartung ermöglichen und künftige	

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
53	Digitalisierung IPSS (I-2.04) (Teilmaßnahme 3)	M	Digitale Lösung verfügbar – interaktive Plattform (IPSS)	Die interaktive Plattform für Selbstständige ist voll funktionsfähig.	Q2 2026	Weiterentwicklungen erleichtern. Die Interessenträger haben Zugang zu ihren Daten, die durchsuchbar und offen sind. Die neue Plattform ist voll funktionsfähig, modern, wartbar und skalierbar. Die Infrastruktur ist vorhanden, um alle neuen Anträge auf Registrierung neuer Arbeitgeber zu unterstützen und neue oder aktualisierte Beziehungen zwischen der Sozialversicherung und einem Arbeitgeber/Arbeitnehmer anzugeben.	<p>Eine interaktive Plattform des öffentlichen Instituts für soziale Sicherheit (IPSS) für Selbstständige ist voll funktionsfähig und bietet Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • interaktive elektronische Formulare und Automatisierung von Prozessen, wie das Überbrückungsrecht und die Befreiungen, auf die Selbstständige Anspruch haben. • Alle Informationen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit werden in der „Individual“-Datei des Selbständigen erfasst, die von den Beteiligten jederzeit sofort eingesehen werden können. • Die Plattform ermöglicht es, Prozesse zu automatisieren, die Kommunikation von Entscheidungen zu beschleunigen und automatisch abgeleitete Rechte zu gewähren. • Die Plattform ist mit anderen Einrichtungen wie dem Nationalen Sozialversicherungsaamt (NSSO) und dem Nationalen Institut für Kranken- und

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei n)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel Jahr		
									Invaliditätsversicherung (NIHDI) oder Plattformen verbunden und ermöglicht den Austausch mit anderen Ländern im Bereich der sozialen Sicherheit.
54	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnah me: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12)	M	Festlegung der Anforderung en	Anforderun gen, Konzeption und Lösungen für die verschieden en Teilmaßnah men werden festgelegt und genehmigt.			Q2	2022	Die Anforderungen, die Gestaltung und die Lösungen für die Teilmaßnahmen 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 werden von den zuständigen Verwaltungen festgelegt und vom zuständigen Ministerium genehmigt.
55	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnah me: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12)	M	Die Projekte sind abgeschlosse n und die Ergebnisse sind einsatzbereit	Projekte sind abgeschlosse n und die Ergebnisse sind einsatzbereit			Q2	2026	Projekte der Teilmaßnahmen 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 sind abgeschlossen und einsatzbereit. 74 800 000 EUR wurden ausgezahlt.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei n e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
56	SPF Digitalisierung g (I-2-05) (Teilmaßnah me 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Projektmana gement für den digitalen Wandel der Justiz nach der Annahme eines Dekrets des Ministerial erlasses über ein Programm erwaltungs amt, das für den digitalen Wandel der Justiz eingerichtet wurde	Annahme des Ministerial erlasses über ein Programm erwaltungs amt, das für den digitalen Wandel der Justiz eingerichtet wurde	Q4	2021	Annahme eines Ministerialerlasses durch den Justizminister zur Einrichtung eines Programmverwaltungsbüros mit einer klaren Leistungsstruktur für die Digitalisierung der SPF-Justiz. Dazu gehören eine klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie klare Regelungen für die verschiedenen am digitalen Wandel beteiligten Parteien.	Annahme eines Ministerialerlasses durch den Justizminister zur Einrichtung eines Programmverwaltungsbüros mit einer klaren Leistungsstruktur für die Digitalisierung der SPF-Justiz. Dazu gehören eine klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie klare Regelungen für die verschiedenen am digitalen Wandel beteiligten Parteien.	
57	SPF Digitalisierung g (I-2-05) (Teilmaßnah me 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Veröffentliche ung des JustOnWeb- Portals	Das Basisportal JustOnWeb wird online gestellt.	Q4	2022	Das Basisportal JustOnWeb wird online gestellt. JustOnWeb ist das Internetportal „One Stop“, auf dem Einzelpersonen, Unternehmen, Rechtsanwälte und Behörden Zugang zu Justizdiensten und Informationen haben. In einer ersten Phase bietet das JustOnWeb-Basisportal eine begrenzte Zahl von Diensten wie die Einreichung von Verfahrensunterlagen in einem Fall, die Konsultation von Strafverfahren im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die Abfrage und Zahlung von Verkehrsgeldbußen, die Einsichtnahme in persönliche Amtshandlungen (z. B. Eheschließung, Adoption) und die Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Personen.	Das Basisportal JustOnWeb wird online gestellt. JustOnWeb ist das Internetportal „One Stop“, auf dem Einzelpersonen, Unternehmen, Rechtsanwälte und Behörden Zugang zu Justizdiensten und Informationen haben. In einer ersten Phase bietet das JustOnWeb-Basisportal eine begrenzte Zahl von Diensten wie die Einreichung von Verfahrensunterlagen in einem Fall, die Konsultation von Strafverfahren im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die Abfrage und Zahlung von Verkehrsgeldbußen, die Einsichtnahme in persönliche Amtshandlungen (z. B. Eheschließung, Adoption) und die Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Personen.	

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung
58	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	Gerichtsurteile können über das Just-on-Web-Portal eingesehen werden.	Q4 2023	Die einschlägigen neuen Gerichtsurteile der erinstanzlichen Gerichte (einschließlich der Friedensrichter und der Polizeigerichte) und der Berufungsgerichte werden intern zentralisiert. Mit einem vollständig automatisierten Pseudonymisierungsalgorithmus wird diese zentrale Datenquelle in eine veröffentlichte Version umgewandelt, die den Datenschutzvorschriften entspricht. 50 % des Gesamtbetrags der Gerichtsurteile, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung des Zentralregisters ergangen sind, können über das Just-on-Web-Portal eingesehen werden.
59	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	Eine Datenbank für die Erhebung von Echtzeitdaten über den Fortgang von Gerichtsverfahren ist einsatzbereit.	Q4 2024	Eine Datenbank für die Erhebung von Echtzeitdaten über die Durchführung von Gerichtsverfahren ist einsatzbereit. Die veröffentlichten Daten umfassen die Zahl der neuen Fälle, die Zahl der abgeschlossenen und anhängigen Fälle und die durchschnittliche Vorlaufzeit für Zivil-, Geschäfts- und Strafsachen.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei n e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe		
							Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel Jahr
60	SPF Digitalisierun g (I-2.05) (Teilmaßnah me 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M		Für sieben Stellen wird ein neues Fallbearbeit ungssystem entwickelt und eingesetzt.		Q4	2025		Für sieben Einrichtungen, die ein veraltetes Aktenverwaltungssystem verwenden, wird ein neues Fallbearbeitungssystem entwickelt und eingesetzt, um das Justizsystem effizienter zu gestalten, indem der Schwerpunkt auf einer weitreichenden Digitalisierung liegt, die es ermöglicht, Dateien schneller und in größeren Mengen als heute zu verarbeiten. Die Auswahl der Stellen erfolgt in Abstimmung mit dem College of Courts and Tribunals, dem College of the Public Ministry, dem Kollegium des Kassationsgerichtshofs und dem IKT- Lenkungsausschuss, wobei jedoch grundsätzlich Einrichtungen Vorrang eingeräumt wird, die nicht Teil des Vertrags „Mammouth at Central Hosting“ (MaCH) Phase 2 sind.
61	SPF Digitalisierun g (I-2.05) (Teilmaßnah me 10: Zentrales digitales Zugangstor)	M		Für 10 Tätigkeitsb ereiche wurde ein vollständig einmaliges Frontend entwickelt,		Q4	2025 ⁵		Für zehn Bereiche (d. h. Personenstandsregister, Bevölkerungsregister, Sozialversicherung (Arbeitnehmer), Sozialversicherung (Arbeitgeber), Kfz- Register, Berufsqualifikationen, juristische Personen, Unternehmensgründung, Unternehmensgründung, Unternehmensänderung, Unternehmensschließung) wurde ein vollständig nur einmal konformes Frontend entwickelt, getestet und validiert. Das System muss die Einhaltung der eIDAS-Verordnung (elektronische

⁵ Der Zeitplan für die Umsetzung dieses Etappziels berüht nicht die Verpflichtungen Belgiens gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
62	elektronische Gesundheitsdenste und Gesundheitsdiensten (I-2.06)	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Behörde für	Gesetzliche Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes	Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Behörde für Gesundheitsdaten, in dem insbesondere die Rolle und die Zuständigkeiten der Behörde festgelegt sind. Entwicklung und Validierung der verschiedenen Spezifikationen („Care Set“, die in die computergestützten Patientenakten integriert werden

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Einheit für die Messung	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe		
								Ausg angs basis	Ziel	Jahr
63	elektronische Gesundheitsdi enste und Gesundheitsd aten (1-2.06)	M	Gesundheitsd aten	Konzeption und Lösung der Teilprojekte	Veröffentli chung der technischen Spezifikati onen für die Teilprojekt e elektronisc he Gesundheit sdienste		Q2	2022		Die Anforderungen, die Gestaltung und die Lösungen, die für die verschiedenen Teilprojekte im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste erforderlich sind, werden festgelegt.
64	elektronische Gesundheitsdi enste und Gesundheitsd aten (1-2.06)	M		Vollständige Umsetzung des Projekts	Erfolgreich er Abschluss der verschieden en Teilprojekt e für elektronisc he Gesundheit sdienste		Q4	2025		Alle Teilprojekte im Zusammenhang mit elektronischen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdaten führen zu voll funktionsfähigen und integrierten Diensten und Fähigkeiten.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
65	Digitalisierung von ONE (I-2.07)	M		Inbetriebnahme neuer digitaler Plattformen	Digitale Plattformen wurden eingerichtet und stehen allen Nutzern zur Verfügung.	Q4	<p>PRO: Professionelle Plattform, die den Kinderbetreuungsfachkräften die Instrumente an die Hand geben soll, um die verschiedenen Geschäftsprozesse zu verwalten, sowie die Informationen, die ihre Entwicklung unterstützen sollen, und die Interaktionen mit dem ONE BÜRO: Plattformagenten, die für die Agenten von ONE bestimmt sind und alle Anwendungen für die Verwaltung von Geschäftsabläufen, Unterstützungsdiensten, Entscheidungshilfen, Dashboards und relevanten Informationen zusammenführen. Sie ist eine der Bestandteile des digitalen Arbeitsplatzes.</p> <p>MEINE: Empfängerplattform, die darauf abzielt, den Begünstigten auf sichere und private Weise relevante und gezielte Informationen entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer Situation (Grundsatz der „Segmentierung“) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Digitale Plattformen werden eingerichtet und stehen allen Nutzern zur Verfügung. Dies umfasst folgende Plattformen:</p>
66	Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors (I-2.08)	T		Abschluss von Projekten für digitalisierte und verbesserte audiovisuelle und	Projekte werden abgeschlossen	0	<p>Vollständiger Abschluss von 37 Projekten, die unter folgende Kategorien fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • digitalisierte und erweiterte audiovisuelle und audiovisuelle Werke: 30 Projekte • Erstellung von nativen digitalen Werken: 7 Projekte

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei n)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
			audiovisuelle Werke						
67	Digitalisierung des Kultur- und Mediensektor (1-2.08)	T	Integration technologisc her Instrumente durch Pilotunterneh men im Kultur- und Medienberei ch	Zahl der Betriebe r	0	5	Q2	2026	Integration entwickelter technologischer Instrumente mit mindestens zwei Pilotmedienbetreibern (die Presse-, Radio-, Fernseh- und Digitalaktivitäten zusammenbringen) und mindestens drei Kulturakteuren (darunter mindestens zwei verschiedene Disziplinen). Die technologischen Instrumente werden in „quelloffener“ Form entwickelt und im Rahmen einer Lizenz für „kreative Commons“ kostenlos zur Verfügung gestellt.
68	Digitalisierung der flämischen Regierung (1- 2.09)	M	Auftragsverg abe für 11 Projekte	Mitteilung über die Gewährung einer Reihe von Projekten				Q4 2022	Mitteilung über den Zuschlag, den die Flämische Regierung oder die jeweilige Stelle (Anmeldebehörde) für elf Projekte (d. h. 100 % der Gesamtzahl) an die erfolgreichen Bewerber im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der vier Regelungen übermittelt hat (1. Auf dem Weg zu einem kostengünstigen öffentlichen Dienst für Bürger, Unternehmen und Verbände; 2. Ermöglichung rascher und wirksamer Entscheidungen mit Daten; 3. Gewährleistung einer zuverlässigen Basisinfrastruktur durch Stärkung gemeinsamer Informations- und IKT- Bausteine; und 4. Bereitstellung eines hybriden Arbeitsplatzes der Zukunft für jeden flämischen Beamten)
69	Digitalisierung der	M	Entwicklung von vier	Alle vergebenen				Q4 2025	Alle im Rahmen der vier Programme vergebenen Projekte (1. Auf dem Weg zu einem kostengünstigen öffentlichen

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei n e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe		
							Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel Jahr
	flämischen Regierung (I- 2.09)		neuen digitalen Funktionen	Projekte sind abgeschlos sen					Dienst für Bürger, Unternehmen und Verbände; 2. Ermöglichung rascher und wirksamer Entscheidungen mit Daten; 3. Gewährleistung einer zuverlässigen Basisinfrastruktur durch Stärkung gemeinsamer Informations- und IKT-Bausteine; und 4. Bereitstellung eines hybriden Arbeitsplatzes der Zukunft für jeden flämischen Beamten) ist abgeschlossen.
70	Regionale Plattform für den Datenaustausc h (I-2.10)	M	Vergabe des öffentlichen Auftrags	Es wird ein Dienstreise auftragsdok ument veröffentlic ht.		Q2	2021		Es wird ein Auftragsdokument veröffentlicht, in dem die hohen Anforderungen an die Lösung für eine Datenaustauschplattform sowie die Rollenverteilung zwischen dem Brüsseler Regionalen Informatikzentrum (BRIC) und den Unterauftragnehmern sowie der Bedarf an Daten-Governance und der für die Plattform erforderlichen Governance dargelegt werden.
71	Regionale Plattform für den Datenaustausc h (I-2.10)	T	10 öffentliche Verwaltunge n werden bei der Einführung von Projekten auf der regionalen Datenplattfor m unterstützt.		Öffentli che Verwalt ungen	0	10	Q4	Zehn öffentliche Verwaltungen werden bei der Entwicklung von Projekten auf der neuen regionalen Plattform für den Datenaustausch der Region Brüssel unterstützt. Die Unterstützung besteht in der Entwicklung der Datenintegration, der Datenanalyse, aber auch in spezifischen Ressourcen des Brüsseler Regionalen Informatikzentrums (BRIC) zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen bei ihren Projekten wie Datenspezialisten und Datenanalysten. Die öffentlichen Verwaltungen werden unter den wichtigsten Verwaltungen der Region ausgewählt, in der die Notwendigkeit eines Datenaustauschs festgestellt

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
72	Digitalisierung von Prozessen zwischen Bürgern und Unternehmen (I-2.11)	M	Inbetriebnah me neuer digitaler Plattformen	Eine neue Plattform (CRM) zur Erleichteru ng der Interaktion zwischen der Verwaltung und den Bürgern/Un ternehmen sowie zwischen Verwaltung en ist in der Region Brüssel einsatzbere i.				Q2	2021 In der Region Brüssel ist eine neue Plattform (CRM) eingerichtet, die die Interaktion zwischen der Verwaltung und den Bürgern/Unternehmen sowie zwischen Verwaltungen erleichtert. Die CRM-Stiftungsplattform steht für die Entwicklung spezifischer CRM-Projekte in der Region Brüssel zur Verfügung. Ziel ist es, bis Ende 2024 16 Projekte durchzuführen, die sich auf regionale und/oder lokale Verwaltungen verteilen (Parking.Brussels, Hub.Brussels, Bruxelles Economie und Emploi).
73	Digitalisierung von Prozessen zwischen Bürgern und	T	Inbetriebnah me von 3 Online- Plattformen (Städtebauge				Digitale Plattfor men	Q4	2025 In der Region Brüssel sind drei digitale Plattformen für Stadtplanungsgenehmigungen, Stadtplanungsinformationen und Umweltgenehmigungen in Betrieb.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
77	Vereinfachung der	M	Inkrafttreten von	Veröffentlichung des	Q4	2023	Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Bundesregierung und den föderalen Einheiten

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen- stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
	Verwaltungsv- erfahren (R- 2.01)			letzten Gesetzgebu- ngsakts im Belgischen Staatsblatt, mit dem das Kooperatio- nsabkomm- en geschlossen wurde, einschließli- ch der Maßnahme		Viert- eljahr	einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der Schaffung, Änderung und Auflösung von Geschäftstätigkeiten in vollständig elektronischer Form. Das mit der Kooperationsvereinbarung eingeführte neue digitale System, das drei elektronische Formulare für die Schaffung, Änderung und Auflösung von Geschäftstätigkeiten umfasst, ist ein alternativer Verwaltungskanal, der eine vereinfachte Alternative zu den bestehenden Formularen bietet. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die die Online-Schaffung, Änderung und Auflösung juristischer Personen für alle Rechtsformen über Notare oder durch ein gerechtes Gesetz ermöglichen.

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe		
				Einheit für die Messung	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Gesetze und Königlichen Dekrete, die schrittweise die Online-Schaffung, Änderung und Auflösung juristischer Personen für alle Rechtsformen ermöglichen	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljahr	Jahr	Bestimmung des Gesetzes	Q2	2022
78	Elektronische Behördendien ste:			Inkrafttreten eines neuen								

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Regelungsumfelds	über das Inkrafttreten der neuen Königlichen Verordnung	Vierteljahr	<p>der neuen und verbesserten Plattform für elektronische Behördendienste zu erleichtern.</p> <p>Die neue Königliche Verordnung zielt darauf ab,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angleichung der bundesweiten Teilnehmer an der Beschaffungspolitik (ein Mitglied/eine Stimme), um die Durchdringungsrate der gemeinsamen Beschaffung auf Bundesebene zu verbessern; • Annahme eines gemeinsamen Fahrplans – Reaktion auf gezieltere Ziele in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und Zugang zu KMU (einschließlich Innovation); • Entwicklung von Beschaffungsstrategien durch Einkaufssegmente mit Klassenplänen. • Stärkung der Rolle des föderalen Einkaufszentrums der SPF Bosa. • Vollendung der Verwaltungsvereinfachung und Standardisierung der Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse der Bundesbeteiligten
79	Ausschreibungsverfahren (R-2.02)			Umsetzung des neuen Instruments	Eine neue Plattform für die elektronische Auftragsvergabe ist	Q4	<p>Eine neue Plattform für die elektronische Auftragsvergabe ist einsatzbereit. Die neue Plattform soll landesweit Echtzeitdaten über die Vergabe öffentlicher Aufträge bereitstellen.</p> <p>Die neue und verbesserte Plattform besteht aus mindestens den folgenden Modulen: Interne Genehmigungströme mit digitalen Signaturen, mit denen</p>

Seq Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				einsatzberei t			<p>papiergestützte Genehmigungen abgeschafft werden, Muster für mehr Kohärenz und Verringerung von Fehlern, Einreichung mittels strukturierter Fragebögen, die die Komplexität und Fehler bei der Einreichung verringern und den Bewertungsprozess beschleunigen, eine sizardähnliche Checkliste für Beschaffer, die sie zu einer besseren und kohärenteren Beschaffung von Dienstleistungen und Waren anleitet; Die neue Plattform stellt landesweit Echtzeitdaten über die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung und sieht Möglichkeiten der Verknüpfung mit den Instrumenten des Bundeshaushalts und der Rechnungsstellung vor. Während des Projekts sind Entscheidungen über mögliche zusätzliche Funktionen unter Berücksichtigung der erwarteten Investitionsrendite für die Bundeskundenorganisationen der Plattform zu treffen.</p>

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition I-2.05[L]: „Digitalisierung SPF: Digitalisierung der Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ des Bundes

Diese Teilmaßnahme zielt auf die Modernisierung der digitalen Infrastruktur ab, um eine bessere und kontrollierte Integration mit internen und öffentlichen Ämtern zu ermöglichen, sowie die Modernisierung und Entwicklung von Migrationsdiensten unter besonderer Berücksichtigung der Nutzererfahrung; Standardisierung und Sicherung des gegenseitigen Austauschs von Daten und Dokumenten. Das Projekt umfasst die Einrichtung einer digitalen Integrationsplattform, einer Scheide-Datenbank für Ausländer und die Entwicklung eines Datenlagers, das es ermöglichen soll, migrationsbezogene Daten und Statistiken zu erstellen, zu speichern, zu strukturieren und zu kombinieren. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
54b	Digitalisierung SPF (I-2.05)[L]	M	Festlegung der Anforderunge n	Festlegung und Genehmigung der Anforderunge n, des Entwurfs und der Lösungen				Q2 2022	Die Anforderungen, die Gestaltung und die erforderlichen Lösungen werden von den zuständigen Behörden festgelegt und vom zuständigen Ministerium genehmigt.
55b	Digitalisierung SPF (I-2.05)[L]	M	Die Projekte sind abgeschlossen und die Ergebnisse sind einsatzbereit	Projekt ist abgeschlossen und einsatzbereit				Q2 2026	Das Projekt ist abgeschlossen und einsatzbereit. 17 700 000 EUR wurden ausgezahlt.

F. KOMPONENTE 2.3: GLASFASER, 5G UND NEUE TECHNOLOGIEN

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit 5G, Konnektivitätsinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität und künstlicher Intelligenz („KI“), die wesentliche Bausteine für den digitalen Wandel in Belgien liefern dürften.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.3 bei, da darin gefordert wird, Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die digitale Infrastruktur wie 5G- und Gigabit-Netze, sowie auf die länderspezifische Empfehlung 2019.3 zu konzentrieren, da darin gefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf nachhaltige Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, zu konzentrieren, wobei regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-2.13: „Abdeckung weißer Flecken durch die Entwicklung von Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ziel der Investition ist es, die Glasfaserreife in Belgien zu fördern. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Investitionen über ein Gemeinschaftsunternehmen in den Glasfaserausbau im gesamten deutschsprachigen Gebiet der Gemeinschaft, in dem solche Investitionen als wirtschaftlich nicht rentabel angesehen werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-2.14: „Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Mit diesen Investitionen soll die auf den Menschen ausgerichtete Nutzung von KI in Bereichen wie Gesundheit und Wohlergehen, Umwelt, Mobilität, Energie sowie Medien und Demokratie gefördert werden, auch zur Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels, wobei sicherzustellen ist, dass sich gesellschaftliche und individuelle Interessen in den KI-Forschungs-, Innovations- und Einführungsprozessen widerspiegeln. Die KI für das Common Good Institute Brüssel (FARI) dient als Brücke zwischen Hochschulen, Unternehmen, Politikgestaltung und Bürgern und beruht auf drei Säulen: KI-Forschungs- und Innovationszentrum: Bündelung der Kräfte zwischen Wissenschaft, Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern, um KI-Lösungen zu entwickeln, die weithin akzeptiert werden, 2) Think Tank für KI und Gesellschaft: Überlegungen zur KI und deren Positionierung in der Gesellschaft; und 3) KI-Test und Experience Lab: Präsentation von KI und datengesteuerten Technologien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Industrie (einschließlich einer Ausbildungsdimension). Die Säulen 1 und 3 sind in den Plan aufgenommen. Zu den Dienstleistungen gehören die⁶ Unterstützung lokaler Behörden im digitalen Bereich bei der Stadtplanung und der Bürgerbeteiligung. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-2.15: „Verbesserung der Anbindung der 35 Gewerbeparks in Wallonien“ der Wallonischen Region

Mit dieser Investition sollen Glasfaserleitungen in 35 öffentlichen Wirtschaftsparks in der Wallonischen Region durch das Infrastrukturfinanzierungsunternehmen Sofico zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Investitionen als wirtschaftlich nicht rentabel erachtet werden, um eine

⁶ Digitale Zwillinge sind virtuelle Replikationen von Objekten, Prozessen oder Orten aus der physischen Welt.

Versorgung aller öffentlichen Gewerbeparks in der Wallonischen Region mit Glasfaseranschlüssen zu erreichen („Fibreconnect for 35 Business Parks“). Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform R-2.03: „Einführung von 5G – Nationaler Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplan – Bundes- und Regionalebene“

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Reformen sowohl auf Bundes- als auch auf regionaler Ebene, die voraussichtlich Engpässe, einschließlich regulatorischer Engpässe, für den Aufbau von 5G und den Aufbau ultraschneller Konnektivitätsinfrastrukturen wie Glasfaserleitungen beseitigen sollen. Auf Bundesebene treten das 5G-Gesetz und die Königlichen Erlasse zur Zuweisung von Pionierfrequenzbändern in der EU spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft. Die 5G-Frequenzauktion wird unter investitionsfreundlichen Bedingungen⁷ bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen. Darüber hinaus müssen alle drei Regionen die Strahlenschutznormen überarbeiten, die eine wirksame Einführung von 5G-Frequenzen sowohl für die private als auch für die industrielle Nutzung ermöglichen, sofern dies für notwendig erachtet und von den zuständigen Ausschüssen empfohlen wird; in diesem Fall treten die überarbeiteten regionalen Normen bis zum 31. März 2022 in Kraft.

Belgien wird auch das Konnektivitätsinstrumentarium umsetzen, das bewährte Verfahren zur Senkung der Kosten für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze und einen effizienten Zugang zu auf Belgien zugeschnittenen 5G-Frequenzen enthalten soll. Dazu gehört auch ein nationaler Fahrplan zur Vereinfachung der Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren, die für den Ausbau von 5G-Netzen und Netzen mit sehr hoher Kapazität wie Glasfasernetzen relevant sind. Bis zum 30. Juni 2022 wird ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Konnektivitätsinstrumentariums veröffentlicht.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

⁷ Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 18. September 2020 über ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines zeitnahen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen, um die Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union zu fördern.

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
80	Abdeckung weißer Flecken durch den Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzen (I-2.13)	T	Abdeckung	% (Prozentsatz)	0	20	Q2	2026	20 % der Haushalte (7,400 Haushalte) in der deutschsprachigen Gemeinschaft in weißen Glasfaserzonen haben Zugang zu Glasfaser-Festnetzen mit sehr hoher Kapazität.
81	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)	M	Abschluss von Pilotprojekten durch das KI-Institut für das Gemeinwohl-Institut	Genehmigung des Abschlussberichts über Pilotprojekte des KI-Instituts für das Gemeinwohl-Institut			Q2	2022	Vier Pilotprojekte der KI für das Gemeinwohl-Institut wurden abgeschlossen und unterstützende Dienstleistungen (z. B. Schulungen, Entwicklung von Konzeptnachweisen für Softwarelösungen) für gewinnorientierte oder gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Organisationen in Bereichen wie Bildung in KI, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung in der Region Brüssel bereitgestellt.
82	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur	M	Expertenteam, das im Rahmen der KI für	Multidisziplinäres Team von Experten für KI, Daten und Robotik, das innerhalb des KI-			Q4	2023	Es wird ein multidisziplinäres Expertenteam für KI, Daten und Robotik innerhalb des KI-Instituts für Gemeinwohl eingerichtet, das bereit ist, die von der Region

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)		das Gemeinwohl-Institut eingerichtet wurde	Instituts für das Gemeinwohl geschaffen wurde					Brüssel-Hauptstadt erbrachten öffentlichen Dienste und den digitalen Wandel in dieser Region zu unterstützen.
83	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)	T	KI-Dienste des KI-Instituts für das Gemeinwohl-Institut	Anzahl	0	3	Q4	2024	Drei KI-Dienste des KI-Instituts für das Common Good Institute, die den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt werden, d. h. digitale Unterstützung, Schulungen und Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Bürgerdiensten (z. B. Engagement).
84	Verbesserung der Anbindung von 35 Gewerbe parks in Wallonien (I-2.15)	T	Glasfaseranschluss für 35 Gewerbe parks	Anzahl	0	35	Q4	2025	35 öffentliche regionale Gewerbe parks in Wallonien erhalten Zugang zu festen Glasfaser netzen mit sehr hoher Kapazität.
89	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-	M	EU Connectivitiy Toolbox	Umsetzung des EU-Instrumentariums für Konnektivität, einschließlich Fahrplan			Q2	2021	Plan zur Umsetzung bewährter Verfahren des EU-Instrumentariums für Konnektivität, einschließlich der Annahme eines Fahrplans zur Vereinfachung der

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
	Breitbandplans (R-2.03)								Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau von 5G-Netzen und Netzen mit sehr hoher Kapazität wie Glasfasernetzen.
90	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk- Breitbandplans (R-2.03)	M	Veröffent lichung des Rechtsrah mens für die 5G- Frequenzzuteilung	Veröffent lichung des Rechtsrah mens für die 5G- Frequenzzuteilung			Q4	2021	Veröffentlichung des 5G-Gesetzes und der Königlichen Erlasse zur Zuweisung von Pionierfrequenzbändern in der EU, wie sie von der Gruppe für Frequenzpolitik für 5G-Netze unter investitionsfreundlichen Bedingungen festgelegt wurden.
91	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk- Breitbandplans (R-2.03)	M	5G- Auktion	Organisation und Durchführung der 5G-Auktion zu investitionsfreundlich en Bedingungen durch das belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation			Q2	2022	Abschluss der 5G-Auktion durch die Bundes- Telekommunikationsbehörde (belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation) zu investitionsfreundlichen Bedingungen, insbesondere: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, Softwareentwicklung (auf der Grundlage von Königlichen Erlassen), Softwaretests, Benutzerhandbücher und Leitlinien, Überprüfung der Eignung der

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr
92	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	Implementierung des Toolbox-Instrumente für die Beziehungen zum Status „Connectivity“	Veröffentlichung eines Berichts über den Stand der Umsetzung des Konnektivitätsinstrumentariums			Q2	2022	Bericht des Bundesministeriums für Telekommunikation über den Stand der Umsetzung des Konnektivitätsinstrumentariums im Einklang mit dem im belgischen Fahrplan für die Umsetzung des Konnektivitätsinstrumentariums dargelegten Anwendungsbereich und Verfahren.
93	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	Überarbeitung des Rechtsrahmens der drei Regionen zu Strahlens	Überarbeitung der regionalen Rechtsrahmen für Strahlenschutznormen auf der Grundlage von Empfehlungen der zuständigen			Q3	2022	Auf der Grundlage der Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse und Fachkommissionen und Berichte, in denen die Möglichkeit geprüft wird, ihre jeweiligen Rechtsrahmen für Strahlenschutznormen, die Anpassung und das Inkrafttreten der

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
			chutznor men	Ausschüsse und Fachkommissionen					jeweiligen Rechtsrahmen der Region Flandern, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region zu ändern und die Strahlenschutznormen zu ändern, falls dies für notwendig erachtet und von den zuständigen Ausschüssen empfohlen wird, um eine wirksame 5G-Frequenznutzung sowohl für die private als auch für die industrielle Nutzung zu ermöglichen.

G. KOMPONENTE 3.1: INFRASTRUKTUR FÜR RADFAHRER UND FUßGÄNGER

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf den Ausbau und die Modernisierung der Rad- und Fußgängerinfrastruktur in ganz Belgien ab.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, die Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in die Infrastruktur für einen nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-3A: „Fahrzeuginfrastruktur“

Ziel der Investition ist die Schaffung zusätzlicher Fahrradinfrastruktur und die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur. Diese Maßnahme besteht aus den folgenden vier Teilmaßnahmen:

- Investition I-3.01: „Fahrzeuginfrastruktur“ der Flämischen Region
- Investition I-3.02: „Radverkehrsinfrastruktur – Korridore Vélo“ der Wallonischen Region
- Investition I-3.03a: „Fahrzeuginfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Investition I-3.01: „Fahrzeuginfrastruktur“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht darin, 40 km neue Radwege zu bauen und 365 km Radwege zu renovieren. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.02: „Radverkehrsinfrastruktur – Korridore Vélo“ der Wallonischen Region

Diese Investition umfasst den Bau von mindestens 11,57 km Radwegen durch zwei Radwege entlang der Autobahn E411 und der Strecke N275. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.03a: „Fahrzeuginfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition umfasst den Bau von mindestens 7000 Fahrradstellplätzen und mindestens 11,7 km Radwege sowie die Modernisierung von 4,5 km Radwegen in Brüssel. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikator en (für Meilenste ine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messun g	Auss gangs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr
94	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	M	Beginn aller Rad- und Fußgängerprojekte	Annahme der Entscheidung oder Vergabe des Auftrags			Q2	2024	Radinfrastruktur – Korridore vélo – WAL (I-3.02): Vergabe von Aufträgen für vier Abschnitte in Wallonien
95	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	T	Neue und modernisierte Radwege	km	0	6.3	Q1	2024	Radinfrastruktur – VeloPlus – RBC (I-3.03): Annahme eines Beschlusses über die Fahrradrouten in Brüssel (RBC)
96	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	T	Neue und modernisierte Radwege	km	6.3	432.77	Q2	2026	6,3 km neue und modernisierte Radwege. Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannten Kilometer der Radwege erreicht werden: I) Region Brüssel-Hauptstadt (bezogen auf I-3.03): 6,3 modernisierte und neue km 432,77 km neue und modernisierte Radwege. Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannten Kilometer der Radwege erreicht werden: I) Region Brüssel-Hauptstadt (bezogen auf I-3.03): 4,5 renoviert und 11,7 neue km II) Flämische Region (in Verbindung mit I-3.01): 365,0 renoviert und 40,0 neue km III) Region Wallonien (bezogen auf I-3.02): 11,57 neue km

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meil enste in/Zi el	Name	Qualitati ve Indikator en (für Meilenste ine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messun g	Auss angs basis		
97	Radinfrastruktur – VeloPlus – RBC (I-3.03a)	T	Neue öffentliche Fahrradparkeplätze für Einwohner	Fahrrads tellplatz e	0	7 000	Q2 2026	7000 neue öffentliche Fahrradparkplätze.

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition I-3.03b: „Fahrzeuginfrastruktur – Vélo Plus – FED“ des Bundes

Diese Investition umfasst den Bau von mindestens 4,8 km Radwegen in Brüssel. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.04: „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ des Bundes

Diese Investition umfasst den Bau von mindestens 25000 m² Rad- und Fußgängerinfrastruktur rund um den Schuman-Platz in Brüssel. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Seq. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
96a	Radinfrastruktur – Vélo Plus – Bundesland (I-3.03b) [L]	M	Beginn aller Rad- und Fußgängerprojekte	Annahme der Entscheidung oder Vergabe des Auftrags				Q2 2024	Erteilung einer Baugenehmigung in Brüssel.
96b	Radinfrastruktur – Vélo Plus – Bundesland (I-3.03b) [L]	T	Neue und modernisierte Radwege	km	0	4.8	Q2 2026	4,8 km neuer und wiederverbrannter Radwege.	
98	Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman (I-3.04) [L]	T	Neuer öffentlicher Raum für Fußgänger, Radfahrer und öffentliche Verkehrsmittel in Schuman	m ²	0	25 000	Q2 2026	25 000 m ² neuer öffentlicher Raum für Fußgänger, Radfahrer und öffentliche Verkehrsmittel in Schuman	

H. KOMPONENTE 3.2: VERKEHRSVERLAGERUNG

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Verkehrsverlagerung durch Investitionen in die Schiene, den öffentlichen Nahverkehr, intelligente Mobilität und Binnenwasserstraßen zu unterstützen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf einen nachhaltigen Verkehr zu konzentrieren, einschließlich der Modernisierung der Schieneninfrastruktur, der Energiewende und Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Mobilität durch Stärkung von Anreizen und Beseitigung von Hindernissen zur Steigerung des Angebots und der Nachfrage im kollektiven und emissionsarmen Verkehr“ und der länderspezifischen Empfehlung 2020.3, in der Belgien aufgefordert wird, „die Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in die Infrastruktur für einen nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-3.01: „Leistung Infrabel/NMBS-SNCB“ des Bundes

Diese Reform besteht in der Annahme der neuen Leistungsverträge der NMBS-SNCB und Infrabel und ihres mehrjährigen Investitionsplans, die mindestens Folgendes gewährleisten sollen:

- Rechtzeitige Durchführung der Investitionen in den Vorstadtverkehr „Réseau suburbain bruxellois – Gewestelijk ExpressNet“ (RER-GEN) bis 2031 im Einklang mit dem Gesetz zur Annahme der interregionalen Kooperationsvereinbarung⁸ über strategische Eisenbahninvestitionen⁹.
- Die richtigen Anreize für Effizienz und Dienstleistungsqualität sind Bestandteil des Vertrags.
- Abschluss der Investitionen I-3.09 „Eisenzugängliche und multimodale Bahnhöfe – FED“, I-3.10 „Eisenbahn – effizientes Netz – FED“ und I-3.12 „Eisenbahn – Intelligente Mobilität – FED“, die in diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans aufgenommen wurden.

Der Vertrag wird bis zum 30. Juni 2023 geschlossen.

Reform R-3.02: „Mobilitätshaushalt“ des Bundes

Mit dieser Reform sollen mehr Anreize geschaffen werden, um die Nachfrage nach Verkehrsträgern zwischen Wohnung und Arbeit zu erhöhen, die eine nachhaltige Alternative zu Firmenwagen darstellen (d. h. kollektiver Verkehr und Fahrrad), da die Inanspruchnahme des derzeitigen Mobilitätshaushalts nach wie vor sehr begrenzt ist. Ziel ist es, eine Verlagerung von Autos auf andere Verkehrsträger zu bewirken. Die Reform besteht in der Verabschiedung des Gesetzes zur Festlegung

⁸ Vgl. Anhang Ia des Loi portant assentiment à l'accord de coopération du 5 octobre 2018 entre l'Etat fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale relatif au financement des infrastructures ferroviaires stratégiques/Wet houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 5 oktober 2018 tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest betreffende de financiering van de strategische spoorweginfrastructuur, Moniteur belge – 11.3.2019 – Belgisch Staatsblad

⁹ Dies schließt sich an die länderspezifische Empfehlung 3 2018 an: „Den wachsenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Mobilität begegnen, insbesondere durch Investitionen in neue oder bestehende Verkehrsinfrastrukturen und durch verstärkte Anreize für die Nutzung des kollektiven und emissionsarmen Verkehrs“

eines überarbeiteten Mobilitätshaushalts. Das Kapitel des Gesetzes zur Änderung des Mobilitätshaushalts tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Investition I-3B: „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“

Ziel der Investition ist die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien. Diese Maßnahme besteht aus den folgenden vier Teilmaßnahmen:

- Investition I-3.07: „Metro-Erweiterung“ der Wallonischen Region
- Investition I-3.08: „Intelligente Straßensignale“ der Wallonischen Region

Investition I-3C: „Bahnrenovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit des Bahnhofs“

Ziel der Investition ist die Modernisierung der Schienenwege und die Verbesserung des Zugangs zu den Bahnhöfen. Diese Maßnahme besteht aus den beiden folgenden Teilmaßnahmen:

- Investition I-3.09: „Bahn-Zugängliche und multimodale Bahnhöfe“ des Bundes
- Investition I-3.10: „Eisenbahn – effizientes Netz“ des Bundes

Investition I-3D: „Entsperrung offener Daten für die Anwendung für intelligente Mobilität“

Ziel der Investition ist es, offene Daten für eine Anwendung für intelligente Mobilität zu erschließen. Diese Maßnahme besteht aus den beiden folgenden Teilmaßnahmen:

- Investition I-3.12: „Eisenbahn – Intelligente Mobilität“ des Bundes
- Investition I-3.13: „Mobilitäts-as-a-Service“ (MaaS) der Region Brüssel-Hauptstadt

Investition I-3E: „Go Live of Rail IT Module“ (Go Live of Rail IT Module)

Ziel der Investition ist die Operationalisierung der IT-Module zur Verbesserung des Verkehrsmanagements und der Fahrscheinausstellung. Diese Maßnahme besteht aus den beiden folgenden Teilmaßnahmen:

- Investition I-3.10: „Eisenbahn – effizientes Netz“ des Bundes
- Investition I-3.12: „Eisenbahn – Intelligente Mobilität“ des Bundes

Investition I-3.07: „Metro-Erweiterung“ der Wallonischen Region

Diese Investition besteht in der Modernisierung und Erweiterung des Stadt-Bahnnetzes Charleroi um 5,5 km bis zum Grand Hôpital de Charleroi (Viviers). Die Erhöhung der Betriebskosten als Ausgleich für den erweiterten U-Bahndienst wird in den von der Wallonischen Region genehmigten überarbeiteten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des „Opérateur de Transport de Wallonie“ aufgenommen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.08: „Intelligente Straßensignale“ der Wallonischen Region

Diese Investitionen bestehen in der Installation intelligenter Ampel für Busse im öffentlichen Verkehr in Wallonien an mindestens 400 Kreuzungen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.09: „Bahn-Zugängliche und multimodale Bahnhöfe“ des Bundes

Diese Investition besteht darin, im Einklang mit den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission für Menschen mit Behinderungen¹⁰ und Personen mit eingeschränkter Mobilität mindestens 6000 Fahrradstellplätze in

¹⁰ Diest, Gent Dampoort, Herentals, Löwen, Mechelen-Nekkerspoel

Bahnhöfen zu errichten und von mindestens 25 der ermittelten 28 Bahnhöfe¹¹ barrierefrei zu machen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.10: „Eisenbahn – effizientes Netz“ des Bundes

Diese Investition besteht in der Modernisierung von mindestens 32 Eisenbahnabschnitten des Gesamtnetzes, der Modernisierung von mindestens 18 speziellen Schienengüterverkehrsinfrastrukturen, der Beseitigung von mindestens fünf Infrastrukturengpässen, die die Leistungsfähigkeit der Strecke Brüssel-Luxemburg behindern (Eurocap-Eisenbahn), der Beseitigung von mindestens vier Eisenbahnengpässen in Brüssel und der Entwicklung eines IT-Moduls für das Verkehrsmanagement. Einige der Projekte umfassen Kosten, die nicht durch die Aufbau- und Resilienzfazilität, sondern durch die Fazilität „Connecting Europe“ unterstützt werden. Dies betrifft die Eisenbahnstrecken L154 (Gleisbau, Oberleitungsarbeiten, Entfernung von drei Bahnübergängen und Umbau eines Schaltbahnhofs), L24 (eingebaute Gleise auf der Brücke über Albert Canal, Gleis- und Fahrleitungsarbeiten), L166 (eingebaute Schottergleise auf zwei Brigade über dem Fluss Lesse und eine Brücke über die Nationalstraße, Gleis- und Oberleitungsarbeiten und Beseitigung von zwei Bahnübergängen) und das Tunnelmanagementsystem des Bahnhofs Antwerpen (Entwicklung eines Minderungsplans, Installation des Feuermeldesystems für die lineare Wärme-Feuermeldeanlage, eines Automatisierten Sicherheitsmanagementsystems, Einführung eines Überwachungs- und Datenerfassungssystems sowie Anerkennung der Einhaltung der SIL- und TSI-SRT-Normen). Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.11: „Canal Albert and Trilogiport“ der Wallonischen Region

Diese Investition besteht darin, die multimodale Plattform des Trilogiports in Lüttich zu erweitern, die Höhe von drei Brücken (Lixhe, Haccourt und Hermalle-sous-Argenteau) über der Albert-Kanal-Brücke zu erhöhen und in einer Brücke (Lanaye) über Albert-Canal ergänzende Flusssignale zu installieren, damit Güter mit einer Höhe von bis zu 9,1 m (vier Güterschichten) befördert werden können. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.12: „Eisenbahn – Intelligente Mobilität“ des Bundes

Diese Investition besteht in der Einrichtung eines offenen Datenroutenplaners und acht IT-Modulen mit einer Fahrscheinplattform, die mit anderen belgischen regionalen Verkehrsunternehmen interoperabel ist (STIB-MIVB, De Lijn, TEC). Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-3.13: „Mobilitäts-as-a-Service“ (MaaS) der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition besteht in der Einrichtung eines Brüssel Data Hub, um eine rasche Speicherung, Bearbeitung, Analyse und den Austausch von Mobilitätsdaten zu ermöglichen, die von Mobilitätsdienstleistern und Aggregatoren „Mobility as a Service“ („MaaS-Aggregatoren“) generiert werden. Die Brüssel Data Hub umfasst nicht nur den öffentlichen Verkehr, sondern auch den Radverkehr. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-3.14: „Zuschüsse für die Verkehrsverlagerung“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Mit dieser Investition soll ein neuer Zuschuss zur Verkehrsverlagerung unterstützt werden, der an die Stelle des „Bruxelles’Air“-Zuschusses tritt, indem er auf alle neuen Arten nachhaltiger Verkehrsträger (Car-Sharing, Fahrrad-Sharing, Roller) ausgeweitet wird, um die Anreize zur Steigerung der Nachfrage nach kollektivem und emissionsarmem Verkehr zu stärken. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

¹¹ Barvaux, Dinant, Fexche-le-haut-Clocher, Marche-en-Famenne, Zwijndrecht, Alken, Buggenhout, Eupen, Fleurus, Louvain-la-Neuve, Sint-Agatha-Berchem, Watermael, Ans, Antwerpen-Zuid, Blankenberge, Diest, Mechelen-Nekkerspoel, Visé, Huy, Luttre, Meiser, Sint-Job, Tubise, Verviers-Central, Waregem, Kiewit, Sint-Truiden und Diepenbeek.

Investition I-3.15: „Intelligenter Wandel“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition besteht in der Entwicklung eines IT-Systems für Mobilität als Dienstleistung („SmartMove“) in der Region Brüssel-Hauptstadt mit einer „App“-Schnittstelle, um den Nutzern vollständige und genaue Informationen über die verfügbaren Verkehrsträger, einschließlich ihrer jeweiligen Kosten, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Staus und Umwelt, zur Verfügung zu stellen. Die Investition umfasst insbesondere Back-Office-Tracking, eine Website, Authentifizierung und eine Software für die Preis- und Preissimulation sowie für Querverweise auf Daten mit automatischer Nummernerkennung. Die IT-Systeme umfassen auch eine Komponente für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren, wobei die Straßenbenutzungsgebühren nach wie vor Gegenstand von Diskussionen zwischen den verschiedenen Regionen sind. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei ne)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufige r Zeitplan für die Fertigstell ung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel jahr		
99	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I- 3B)	T	Beginn wichtiger Infrastrukturar beiten für den Bus (intelligente Straßensignale und leichte U- Bahn (Charleroi)	Projekte	0	2	Q3	2023	Erweiterung der U-Bahn Charleroi – WAL (I-3-07) - Erteilung aller Bau- und Umweltgenehmigungen Intelligente Straßensignale – WAL (I-3-08) - Vergabe von Aufträgen für alle öffentlichen Bauaufträge (Bekanntmachung der Auftragsvergabe wurde veröffentlicht)
100	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I- 3B)	T	Operationalisi erung intelligenter Straßenverkeh rsleuchten	Anzahl der Kreuzunge n mit intelligente n Straßenver kehrsleuchten auf der zentralen Plattform	260	Q2	2025	Intelligente Straßensignale – WAL (I-3-08) - Ausrüstung von 260 Kreuzungen mit intelligenten Straßensignalen.	
101	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I- 3B)	T	Abschluss der Arbeiten und des Scheidewegs mit	Km: Anzahl der Kreuzunge n mit intelligente	2	5,5 400	Q2	2026	Der Abschluss der Arbeiten an einer zusätzlichen Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr mit einer Länge von 5,5 km für den emissionsfreien Ausbau der U-Bahn (Charleroi) und 400 Kreuzungen mit intelligenten Ampeln für öffentliche Verkehrsmittel sind auf einer zentralen

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen- stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren n (für Meilenstei- ne)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufige r Zeitplan für die Fertigstel- lung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg- angs- basis	Ziel Jahr		
102	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I- 3B)	intelligenten Straßenverkehrsleuchten	n Straßenverkehrsleuchten auf der zentralen Plattform						Plattform für die Straßenverkehrssignalisierung betriebsbereit.
103	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I- 3C)	T	Abgeschlos- sene Arbeiten	0	32	Q3	2022		Abschluss von 27 Maßnahmen zur Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur (I-3.10) und zur Zugänglichmachung von 5 Bahnhöfen (I-3.09) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission anhand von mindestens vier Kriterien: Hochbühnen (76 cm); — über Rampen oder Aufzüge zugängliche Bahnsteige; — taktils Warnsystem für die Oberflächenführung; und

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei ne)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufige r Zeitplan für die Fertigstell ung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
104	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I-3C)	T	t des Bahnhofs (Schritt 1)						— mindestens ein Verkaufsautomat, der für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich ist. Und 6000 Fahrradstellplätze hinzufügen.
105	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I-3C)	T	Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten und der Arbeiten zur Barrierefreiheit des Bahnhofs (Schritt 2)	Abgeschlossene Arbeiten	32	62	Q3	2023	Abschluss von 50 Interventionen zur Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur (I-3.10) und Zugänglichmachung von 12 Bahnhöfen (I-3.09) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission anhand von mindestens vier Kriterien: Hochbühnen (76 cm); über Rampen oder Aufzüge zugängliche Bahnsteige; — taktiles Warnsystem für die Oberflächenführung; und — mindestens ein Verkaufsautomat, der für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich ist.
106	Canal Albert und	M	Vergabe von Aufträgen für	Schriftliche Mitteilung				Q1 2025	Abschluss von 59 Maßnahmen zur Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur und Bereitstellung von 25 Bahnhöfen (I-3.09) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission anhand von mindestens vier Kriterien: Hochbühnen (76 cm); über Rampen oder Aufzüge zugängliche Bahnsteige; — taktiles Warnsystem für die Oberflächenführung; und — mindestens ein Verkaufsautomat, der für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich ist. Vergabe aller Aufträge für die Bauarbeiten an der neuen multimodalen Plattform des Trilogyports in Lüttich und

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen- stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenstei ne)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufige r Zeitplan für die Fertigstell ung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel jahr		
107	Trilogiport (I- 3.11)		die Bauarbeiten an den Brücken über Canal Albert/und einer neuen Plattform am Trilogiport	über die Auftragsver gabe					der vier Brücken über Albert-Canal (Brücken Lanaye, Lixhe, Haccourt und Hermalle-sous-Argenteau).
108	Canal Albert und Trilogiport (I- 3.11)	T		Abschluss der Arbeiten an den Brücken über Canal Albert/und einer neuen Plattform am Trilogiport	Anzahl der Arbeiten	0	5	Q2 2026	Abschluss der Arbeiten an der multimodalen Plattform des Trilogiports in Lüttich (Empfang des „procès-verbal de réception provisoire“) und der Arbeiten zur Erhöhung der Höhe von 3 Brücken über Albert-Canal (Brücken Lixhe, Haccourt und Hermalle-sous-Argenteau) und Installation ergänzender Flusssignale in einer Brücke über Albert-Canal (Lanaye).
	Freigabe offener Daten für die Anwendung „Intelligente Mobilität“ (I- 3D)	T	Freigabe offener Daten für die Anwendung „Intelligente Mobilität“	Projekte	0	3	Q1 2025		Freigabe offener Daten für die Anwendung „Intelligente Mobilität“: — Die SNCB-Ticketausstellung (1 Projekt), SNCB-Planung und Echtzeitdaten (1 Projekt) Mobilitätsdienste in Brüssel (1 Projekt)

Seq. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
109	Go Live of Rail IT Module (I-3E)	T	Go Live of Rail IT-Module	Module	0	10	Q4	2024	Go Live of Rail IT Module: — Verkehrsmanagementsystem Infrabel (1 Modul) SNCB-NMBS Routenplaner (1 Modul) SNCB-NMBS-Ticketskomponenten (8 Module), die einen besseren Betrieb und ein besseres Kundenerlebnis im Güter- und Personenverkehr ermöglichen.
110	Mobiliteits Budget (R-3.02)	M	Annahme des Mobilitätshaushalts	Annahme des Mobilitätshaushalts	—	—	—	Q3 2021	Annahme des Mobilitätshaushalts.
111	Leistung SNCB/INFRA BEL (R-3.01)	M	Genehmigung der neuen Leistungsverträge von NMBS-SNCB und Infrabel sowie des mehrjährigen Investitionsplans,	Genehmigung von Verträgen	—	—	—	Q2 2023	Der neue Ausführungsvertrag enthält Bestimmungen, die Folgendes gewährleisten: die rechtzeitige Durchführung der Arbeiten für die RER-GEN gemäß dem Gesetz zur Annahme des interregionalen Kooperationsabkommens über strategische Eisenbahninvestitionen (Anhang Ia des Loi portant assentiment à l'accord de coopération du 5 octobre 2018 entre l'Etat fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale relativ au financement des infrastructures ferroviaires stratégiques/Wet houdende Instemming traf sich mit het samenwerkingsakkoord van 5 oktober 2018 tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest betreffende de

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilen- stein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstei- ne)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufige r Zeitplan für die Fertigstel- lung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg- angs- basis	Ziel		
112	Smart Move (I-3.15)	M	Anwendung Smart Move betriebsbereit	Die Anwendun- g Smart Move live starten	—	—	—	Q2 2022	Die Anwendung Smart Move ist betriebsbereit und die Testphase ist abgeschlossen. Überwachung und Bewertung von Hyper Care Bewertung der Auswirkungen und Ermittlung der Verbesserungsprozesse
113	Zuschüsse zur Verkehrsverla- gerung (I- 3.14)	T	Erste 4375 neue Anträge auf Zuschüsse zur Verkehrsverla- gerung	Anzahl	0	4 375	Q4 2023	2023	Die ersten 4375 neuen Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung wurden beantragt.

I. KOMPONENTE 3.3: ÖKOLOGISIERUNG DES STRÄßenVERKEHRS

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf die Förderung eines emissionsarmen Straßenverkehrs ab.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf nachhaltigen Verkehr zu konzentrieren, einschließlich der Modernisierung der Schieneninfrastruktur, der Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und der Energiewende [...] Bewältigung der wachsenden Herausforderungen im Bereich der Mobilität, indem Anreize gestärkt und Hindernisse für die Steigerung des Angebots und der Nachfrage im kollektiven und emissionsarmen Verkehr beseitigt werden, und die länderspezifische Empfehlung 2020.3 zur Konzentration der Investitionen auf den ökologischen und den digitalen Wandel, insbesondere in die Infrastruktur für einen nachhaltigen Verkehr.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-3F: „Ladestationen“

Ziel der Investition ist der Aufbau elektrischer Ladestationen. Diese Maßnahme besteht aus den folgenden vier Teilmaßnahmen:

- Reform R-3.04: „Ladestationen – WAL“ der Wallonischen Region
- Reform R-3.05: „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Investition I-3.18: „Ladestationen – FED“ des Bundes
- Investition I-3.19: „Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region

Investition I-3G: „Ökologisierung der Busflotte“

- Investition I-3.16: „Ökologisierung der Busflotte – VLA“ der Flämischen Region
- Investition I-3.17: „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Investition I-3.20: „Ökologisierung der Busflotte – WAL“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Reform R-3.03: „Emissionsfreie Firmenwagen – FED“ des Bundes

Diese Reform besteht darin, die bestehende Regelung für die Besteuerung von Firmenwagen auf herkömmliche Fahrzeuge schrittweise abzuschaffen und sie ab 2026 auf Elektroautos zu beschränken. Die reformierte Regelung für die Besteuerung von Firmenwagen sieht Folgendes vor: Keine Abzugsfähigkeit konventioneller Firmenwagen, die ab 2026 erworben wurden, 2) schrittweise Verringerung des Steuersatzes für zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2025 erworbene konventionelle Firmenwagen auf 0 % bis 2028, 3) schrittweise Senkung des Steuersatzes für emissionsfreie Firmenwagen auf höchstens 67,5 % bis 2031 und 4) steuerliche Abzugsfähigkeit von Benzin und Dieselkraftstoff für zwischen 2023 und 2025 erworbene Hybrid-Unternehmenskraftwagen, verringert auf 50 % bis Januar 2023. Darüber hinaus wird der CO2-Beitrag für ab dem 1. Juli 2023 erworbene konventionelle Fahrzeuge ab dem 1. Juli 2023 um 2,25 erhöht und 2025 und 2026 schrittweise auf den Faktor 5,50 im Jahr 2027 angehoben. Bei emissionsfreien Firmenwagen, die ab dem 1. Juli 2023 erworben werden, wird der Mindestsolidaritätsbeitrag ab dem Jahr 2025 so erhöht, dass langfristig für den durchschnittlichen Firmenwagen der gleiche Betrag an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten ist wie zum Zeitpunkt der Annahme des Plans. Die

Reform, einschließlich der oben genannten Übergangszeiträume und Durchführungsphasen, wird bis zum 30. September 2021 angenommen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Reform R-3.04: „Ladestationen – WAL“ der Wallonischen Region

Diese Reform umfasst die Annahme eines Rechtsrahmens und die Vergabe von Konzessionen für die Ladeinfrastruktur in der Wallonischen Region sowie die Einrichtung von 4708 öffentlichen Ladepunkten. Bei der Zielvorgabe für die Anzahl der zu installierenden öffentlichen Ladestationen (CPE) wird das indikative Ziel eines CPE für zehn Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Der Plan für den Aufbau von Ladestationen wird bis zum 30. September 2022 von der wallonischen Regierung angenommen und unverzüglich umgesetzt, damit seine Ziele bis zum 30. Juni 2026 erreicht werden können.

Reform R-3.05: „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines Rechtsrahmens und der Vergabe von Konzessionen für die Ladeinfrastruktur in der Region Brüssel-Hauptstadt sowie in der Einrichtung von 360 öffentlichen Ladepunkten, die bis zum 31. Dezember 2023 gleichwertig sind. Dieser Plan steht im Einklang mit der Richtlinie 2014/94/EU über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und wird regelmäßig aktualisiert und gewährleistet, dass das Ziel der Region erreicht wird. Der Erlass zur Festlegung der Sicherheitsstandards, die für die Errichtung von Ladestationen außerhalb der Straße in der Region Brüssel-Hauptstadt einzuhalten sind, wird bis spätestens 1. März 2022 erlassen und tritt bis zum 31. Juli 2022 in Kraft. Die Durchführung der Maßnahme als Ganzes muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform R-3.06: „Stimulation emissionsfreier Verkehr – VLA“ der Flämischen Region

Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines Rechtsrahmens, der Anreize für die Einrichtung öffentlicher Ladepunkte durch Konzessionen und halböffentliche Orte durch Zuschüsse in der Flämischen Region schafft. Der Rechtsrahmen ermöglicht die Kartierung der künftigen Ladepunkte, die Einleitung von Konzessionsausschreibungen für öffentliche Ladepunkte, die Förderung der Einrichtung halböffentlicher Ladepunkte auf Privatgrundstücken, die Verringerung des Verwaltungsaufwands zur Verkürzung der Vorlaufzeit für die Errichtung von Ladestationen und die Förderung intelligenter Stromladesysteme, um Angebot und Nachfrage von Strom auszugleichen. Der Rechtsrahmen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reform R-3.07: „Emissionsbetrug“ der Flämischen Region

Diese Maßnahme besteht aus i) der Annahme eines neuen Rechtsrahmens für NOx-Prüfungen (sofern laufende Forschungsarbeiten ein praktikables Verfahren ergeben), die Überwachung der Fahrzeugemissionen in großem Maßstab, verbesserte Unterwegskontrollen und ein effizientes Programm zur Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und ii) ein IT-System, das Emissionsdaten mit Beobachtungen regelmäßiger technischer und Unterwegskontrollen verknüpft, um das Programm für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge weiter zu verbessern.

Der Rechtsrahmen wird bis April 2023 veröffentlicht und tritt innerhalb des folgenden Zeitrahmens in Kraft. Vor dem 1. Juli 2023 werden großmaßstäbliche Fahrzeugemissionen überwacht, verbesserte Unterwegskontrollen durchgeführt und ein effizientes Prüfprogramm für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eingeleitet. Wird vor dem 31. März 2022 ein praktikables NOx-Prüfverfahren für die technische Inspektion entwickelt, so wird es 2023 umgesetzt. Spätestens bis zum 31. Dezember 2024 muss die vollständige Maßnahme abgeschlossen und umgesetzt werden (vollständige Fertigstellung des IT-Systems, das eine weitere Integration der Straßen- und der regelmäßigen technischen Kontrolle mit dem Programm für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ermöglicht).

Investition I-3.16: „Ökologisierung der Busflotte – VLA“ der Flämischen Region

Diese Investition zugunsten des flämischen öffentlichen Verkehrsbetreibers „VVM-De Lijn“ besteht aus:

Nachrüstung von mindestens 225 M3-Hybridbussen in Plug-in-Hybridbusse,

Beschaffung von mindestens 32 M3 Plug-in-Hybridbussen,

Beschaffung von elektrischen Niederflurbussen von mindestens -54 M3;

— Installation von mindestens 345 Busladestationen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-3.17: „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition für „STIB-MIVB“, den Betreiber des öffentlichen Verkehrs der Region Brüssel-Hauptstadt, besteht in der Beschaffung von 12 M3-Niederflurschienenbussen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-3.18: „Ladestationen – FED“ des Bundes

Diese Investition besteht in der Förderung eines steuerlichen Anreizes für private und halböffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Der steuerliche Anreiz ermöglicht die Abzugsfähigkeit der Installationskosten einer Ladestation zu Hause und in Einkaufszentren, Supermärkten und Firmenparkplätzen. Der steuerliche Anreiz muss die Errichtung von mindestens 36551 privaten Ladepunkten ermöglichen. Der Steueranreiz tritt bis zum 30. September 2021 in Kraft. Es ist möglich, dass auch andere EU-Fonds zur Errichtung von Ladestationen beitragen, die von diesem Steueranreiz profitieren.

Investition I-3.19: „Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht in der Errichtung von 27000 Ladepunkten (öffentliche und halböffentliche Ladestationen) in der gesamten Flämischen Region. Die Flämische Region entwickelt Pläne zur Optimierung der Einrichtung von Ladepunkten, die rund um die Uhr erreichbar sind, und unterstützt die Entwicklung von Speicheranlagen in Gebieten, die weit von den Ladegebieten auf Autobahnen entfernt sind. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-3.20: „Ökologisierung der Busflotte – WAL“ der Wallonischen Region

Diese Investition für „Le TEC-OTW“, den Betreiber des öffentlichen Verkehrs der Wallonen Region, besteht aus der Beschaffung von 14 Gelenkbussen, 18 bigelenkten Elektrobussen, langsamem und schnellen Ladestationen sowie dem Bau eines Busdepots für die elektrische Flotte. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Juni 2026 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierte Jahr	
114	Ökologisierung der Busflotte (1-3G)	T	Förmliche Ordnung für umweltfreundliche Busse und die damit verbundene Ladeinfrastruktur in Flandern und Brüssel	Aufträge und Angebote	0	6	Q4 2024	- Bestellung für vollelektrische Busse - Auftrag für die Installation der Ladeinfrastruktur in den Depots der (vollständigen) Elektrobusse und der Plug-in-Hybridbusse	Ökologisierung der Busflotte – VLA - Auftrag zur Nachrüstung von Hybridbussen in E-Hybridbusse durch Änderung des bestehenden Rahmenvertrags
115	Ökologisierung der Busflotte – (1-3G)	T	Grüne Busse in Betrieb genommen und in Flandern, Brüssel und Wallonien technisch angepasste Depots	Fahrzeug e	0	342	Q4 2025	- Bestellung für 12 vollelektrische Gelenkbusse	Ökologisierung der Busflotte – VLA - 257 Neue und nachgerüstete Plug-in-E-Hybridbusse werden geliefert und in Betrieb genommen (die Busse werden angepasst, um Dienstleistungen in dem Bereich zu erbringen, in dem sie zugewiesen sind) - 54 Volle Elektrobusse werden geliefert und in Betrieb genommen (die Busse werden angepasst, um Dienstleistungen in dem Gebiet zu erbringen, in dem sie zugewiesen sind)

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierte Jahr	
115 b	Ökologisierung der Busflotte – (I-3G)	T	In Wallonien neu gebaute grüne Busse und in Betrieb genommene Depots	Fahrzeug e	342	355	Q2	2026	Ökologisierung der Busflotte – WAL - Lieferung von 13 bigelenkten Vollelektrobussen - Installation von 32 „slow“-Ladestationen und 2 „Schnellladestationen“ (eine im Busdepot, andere in einer Endleitung) - Das Busdepot ist betriebsbereit.
116	Förderung eines emissionsfreien Verkehrs – VLA (R-3.06)	M	Annahme eines Rahmens für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in der Flämischen Region	Annahme des Rahmens				Q4 2021	Annahme eines politischen Rahmens für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in der Flämischen Region. Der politische Rahmen soll Folgendes ermöglichen: Karte der künftigen Ladepunkte Einleitung der Konzessionsausschreibungen für öffentlich zugängliche Ladepunkte

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierte Jahr	
117	Ladestationen – VLA (I-3.19)	M		Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsvergabe			Q2	2022	Förderung der Einrichtung von (halb-)öffentlichen Ladepunkten im privaten Bereich Verkürzung der Frist für die Errichtung von Ladepunkten durch Verringerung des Verwaltungsaufwands intelligentes Laden von Strom fördern Konzessionsvergabe für Ladeinfrastruktur. Der Rahmen für den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird durch von der flämischen Regierung vergebene Konzessionen sichergestellt, während der Ausbau den privaten Betreibern überlassen bleibt.
118	Ladestationen – RBC (R-3.05)	M		Erlass eines Dekrets zur Festlegung der Sicherheitsstandards und eines Plans für die Bereitstellung der Infrastruktur			Q1	2022	Erlass eines Erlasses, in dem die Sicherheitsstandards festgelegt werden, die bei der Errichtung von Ladestationen außerhalb der Straße in der Region Brüssel-Hauptstadt einzuhalten sind, einschließlich eines Mindestverhältnisses, das bis spätestens 31. Dezember 2025 in jedem Parkplatz installiert werden muss. Und Annahme eines Plans zur Verwirklichung der Infrastruktur, der Folgendes umfasst: — Eine geografische Verteilung der in Brüssel einzurichtenden öffentlichen Ladestationen, die anschließend alle drei Jahre aktualisiert

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierte Jahr	
119	Ladestationen n – WAL (R-3.04)	M	Infrastruktur						<p>wird.</p> <p>Ziel für die Einrichtung öffentlicher Ladestationen im Zeitraum 2022-2024</p> <p>Installationsplan für Schnellladegeräte in der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ein Installationsplan für die Ladeinfrastruktur außerhalb der Straße, der mit allen relevanten Interessenträgern erörtert wird (z. B. öffentliche Parkplätze, Einzelhandel, Wohnungswesen, Bürogebäude). <p>Dieser Plan steht im Einklang mit der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, wird regelmäßig aktualisiert und stellt sicher, dass das Ziel der Region erreicht wird.</p>
									<p>Annahme eines Plans für die Errichtung von Ladestationen</p> <p>Ad-hoc-Unterstützungsmechanismen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die notwendige Grundlage für die Veröffentlichung der Ausschreibungen

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenste in)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel		
120	Ladestatione n – FED (I- 3.18)	M		Annahme des steuerlichen Anreizes für die Errichtung privater und halböffentliche r Ladestationen				Q4 2021	– Die Zielvorgabe für die Anzahl der bis 2026 zu errichtenden öffentlichen Ladepunkte (CPE), bei der das indikative Ziel eines CPE für zehn Elektrofahrzeuge berücksichtigt wird.
121	Ladestatione n (I-3F)	T		Zusätzliche betriebsbereite halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 1)		0	Ladepunk te (CPE)	8 460 Q2 2023	Weitere 8460 betriebsbereite halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (CPE) erreichen. Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannte Anzahl von Ladepunkten erreicht wird: I) Flämische Region (in Verbindung mit I- 3.19): 8100 Ladestationen II) Region Brüssel-Hauptstadt (bezogen auf R- 3.05): 360 Ladepunkte
122	Ladestatione n (I-3F)	T		Zusätzliche betriebsbereite private,		8 460	Ladepunk te (CPE)	20 160 Q2 – 2025	Erreichen von 20160 zusätzlichen betrieblichen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Ladepunkten (CPE).

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenste in)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel		
123	Ladestatione n (I-3F)	T		halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 2)					Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannte Anzahl von Ladepunkten erreicht wird: I) Flämische Region (in Verbindung mit I- 3.19): 19800 Ladestationen II) Region Brüssel-Hauptstadt (bezogen auf R- 3.05): 360
124	Emissionsbet rug (R-3.07)	M		Zusätzliche betriebsbereite private, halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 3)	Ladepunk te (CPE)	20 160	68 579	Q2 2026	Erreichen von 68579 zusätzlichen betrieblichen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Ladepunkten (CPE). Dieses Ziel wird vorläufig in die folgenden Teilziele aufgegliedert, die nicht einzeln erreicht werden müssen, sofern die oben genannte Anzahl von Ladepunkten erreicht wird: I) Bundesebene (bezogen auf I-3.18): 36511 Ladestationen II) Flämische Region (in Verbindung mit I- 3.19): 27000 Ladestationen III) Region Wallonien (bezogen auf R-3.04): 4708 Ladepunkte IV) Region Brüssel-Hauptstadt (bezogen auf R-3.05): 360 Ladepunkte
					Annahme des Rechtsrahmen			Q1 2023	Annahme: 99

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierte Jahr
125	Emissionsbetrag (R-3.07)		s für die Überwachung von Fahrzeugemissionen in Flandern	Rechtsrahmen				<ul style="list-style-type: none"> — Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um ein pragmatisches NOx-Prüfverfahren einzuführen, um die regelmäßige technische Inspektion zu verstärken und im dritten Quartal 2023 eine Prüfung einzuführen — Rechtliche Verbesserungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Unterwegskontrollen auf alle Fahrzeugtypen (Ziel: 2022) <p>Neue Rechtsvorschriften: verfügbarer Rechtsrahmen für die großmaßstäbliche Überwachung der Emissionen von Straßenfahrzeugen (Fernerkundung und mögliches Schlauchen) und seine Anwendungen für eine verbesserte Durchsetzung und Politikbewertung (Ziel: 2022)</p>
				IT-System, das Emissionsdaten in die Beobachtungen periodischer technischer und sicherheitstechnischer			Q4	IT-System, das Emissionsdaten in die Beobachtungen periodischer technischer und sicherheitstechnischer

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenste in)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel		
126	Emissionsfre ie Firmenwage n (R-3.03)	M	Inspektionen integriert.	Annahme des Entwurfs zur Anpassung des Gesetzes zur Reform der Steuerregelung für Firmenwagen	Q3	2021	Annahme eines reformierten Systems zur Besteuerung von Firmenwagen durch das Bundesparlament, bei dem neue Firmenwagen ab 2026 emissionsfrei sein müssen, um in den Genuss der bestehenden Vorzugsregelung zu kommen. Die reformierte Regelung für die Besteuerung von Firmenwagen sieht (1) keine Abzugsfähigkeit konventioneller Firmenwagen, die ab 2026 erworben wurden, (2) eine schrittweise Verringerung des Steuersatzes für die steuerliche Abzugsfähigkeit konventioneller Firmenwagen, die zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2025 erworben wurden, auf 0 % bis 2028, (3) eine schrittweise Senkung des Steuersatzes für emissionsfreie Firmenwagen auf höchstens 67,5 % bis 2031 und (4) eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Benzin und Dieseltreibstoff für Hybrid-Unternehmenskraftwagen, die zwischen 2023 und 2025 erworben wurden, ab dem 1. Januar 2023 auf 50 % ab 2023 ab. Darüber		

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenste in e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Vierte l Jahr	
									hinaus wird der CO2-Beitrag für ab dem 1. Juli 2023 erworbene konventionelle Fahrzeuge ab dem 1. Juli 2023 um 2,25 erhöht und 2025 und 2026 schrittweise auf den Faktor 5,50 im Jahr 2027 angehoben. Bei emissionsfreien Firmenwagen, die ab dem 1. Juli 2023 erworben werden, wird der Mindestsolidaritätsbeitrag ab dem Jahr 2025 so erhöht, dass langfristig für den durchschnittlichen Firmenwagen der gleiche Betrag an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten ist wie zum Zeitpunkt der Vorlage des Plans.

J. KOMPONENTE 4.1: BILDUNG 2.0

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Inklusivität der Bildungssysteme zu verbessern und gleichzeitig deren Leistung zu stärken, um sicherzustellen, dass die vermittelten Kompetenzen besser denen entsprechen, die auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.2 bei, mit der die Leistungsfähigkeit und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessert und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage angegangen werden soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-4.01: „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft

Diese Reform umfasst Maßnahmen im Zusammenhang mit vier Säulen: Reformen der IKT-Bildung, der Medienkompetenz und des computergestützten Denkens, 2) Förderung einer wirksamen IKT-Schulpolitik durch Stärkung der Rolle der IKT-Koordinatoren, 3) digital qualifizierte Lehrkräfte und Ausbilder für Lehrkräfte und 4) Einrichtung eines Wissens- und Beratungszentrums zur Unterstützung der Schulen bei der Digitalisierung ihres Bildungsangebots. Die Rechtsvorschriften über den neuen IKT-Rahmen für die Pflichtschulbildung in Flandern treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Reform R-4.02: „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft

Mit dieser Reform soll ein Zukunftspapier zu folgenden drei Zielen vorgelegt werden: 1) Schaffung eines zukunftssicheren und flexiblen Angebots an flämischen Hochschuleinrichtungen, 2) Weiterentwicklung des lebenslangen Lernens in der Hochschulbildung und 3) optimale Nutzung digitaler Bildungsformen. Konkret soll ein Visionssatz i) ein neues Profil für die Hochschulbildung in Flandern definieren, um sicherzustellen, dass die Hochschuleinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen, und ii) eine Vision für lebenslanges Lernen entwickeln. Das Visionssatz wird vom Minister für allgemeine und berufliche Bildung der flämischen Regierung bis zum 31. Dezember 2023 genehmigt.

Reform R-4.03: „Globaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Schulabbruchs“ der Französischen Gemeinschaft

Diese Reform besteht aus einer umfassenden Strategie, die drei Bereiche Prävention, Intervention, Entschädigung und Entwicklung in kohärenter und konkreter Weise abdeckt und auf einer neuen (verstärkten) Koordinierung der in verschiedenen Bereichen tätigen Akteure und verschiedener Unterstützungsstellen beruht. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-4.01: „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft

Diese Investition besteht aus den beiden folgenden Elementen: (1) allen Schulen ein digitales Gerät für jeden Schüler zur Verfügung stellen und 2) Lehrkräften wirksame Lerninstrumente und Schulungen an die Hand geben, um ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition I-4.02: „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft

Diese Investition umfasst 1) die Schaffung eines zukunftssicheren und flexiblen Angebots in flämischen Hochschuleinrichtungen, 2) die Weiterentwicklung des lebenslangen Lernens in der Hochschulbildung und 3) die Unterstützung der nachhaltigen Umsetzung neuer digitaler Bildungsformen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition I-4.03: „Personalisierte Beratung in der Pflichtschule“ der Französischen Gemeinschaft

Diese Investitionen werden entwickelt, um auf die psychosozialen, bildungsbezogenen und pädagogischen Probleme von Schülern in Grund- und Sekundarschulen zu reagieren und die Ausbreitung des Phänomens der Bildungsbenachteiligung und des vorzeitigen Schulabbruchs infolge von COVID-19 zu bekämpfen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition I-4.04: „Digitale Strategie für Hochschulbildung und Erwachsenenbildung“ der Französischen Gemeinschaft

Diese Investition besteht darin, 1) Schulen und Hochschuleinrichtungen mit digitaler Ausrüstung auszustatten, 2) die digitalen Kompetenzen von Schülern und Lehrkräften mithilfe spezieller Instrumente und Methoden für digitale Kompetenzen zu entwickeln. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-4.05: „Digitaler Umstieg für Brüssel-Schulen“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition umfasst 1) digitale Ausrüstung für Schulen mit einem hohen Anteil schutzbedürftiger Schüler und 2) die Stärkung der internen Konnektivität der Brüsseler Schulen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-4.06: „Digitaler Wandel der Bildung“ der deutschsprachigen Gemeinschaft,

Ziel der Investition ist es, alle Lehrkräfte und Schüler der Sekundarstufe mit Laptops auszustatten. Die Ausstattung der Lehrkräfte erfolgt auf freiwilliger Basis: Laptops werden nur für Lehrkräfte erworben, die einen Laptop beantragen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-4: „Bereitstellung digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen“

Ziel der Investition „Bereitstellung digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen“ ist es, die Bereitstellung der erforderlichen digitalen Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen sicherzustellen.

Die Investition setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen/Aktionen zusammen:

- Investition I-4.01: „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft
- Investition I-4.04: „Digitale Strategie für Hochschulbildung und Erwachsenenbildung“ der Französischen Gemeinschaft
- Investition I-4.06: „Digitaler Wandel der Bildung“ der deutschsprachigen Gemeinschaft

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe
127	Digisprung (R-4.01)	M	Annahme eines neuen IKT-Rahmens für die Pflichtschulbildung in Flandern	Annahme neuer Rechtsvorschriften durch das flämische Parlament zur Verbesserung des IKT-Rahmens	Q4 2023	Annahme der neuen Rechtsvorschriften durch das flämische Parlament zur Verbesserung des derzeitigen IKT-Rahmens in zwei Aspekten: Rolle der IKT-Koordinatoren in Schulen – und die IKT-Mindestziele. Die Rechtsvorschriften sollen es ermöglichen, i) die Rolle der IKT-Koordinatoren auf allen Bildungsebenen zu stärken und durch die Änderung des Dekrets 31 für eine bessere Überwachung der IKT-Politik in Schulen zu sorgen und ii) die Mindestziele für die zweite und dritte Stufe der Sekundarbildung zu ratifizieren.	
128	Fonds zur Förderung der Hochschulbildung (R-4.02)	M	Visionspapier für eine zukunftsorientierte, agile und digitale Hochschulbildung	Annahme eines Visionsvermerks durch die flämische Regierung	Q4 2023	Billigung eines Visionsvermerks der flämischen Regierung durch den Minister für allgemeine und berufliche Bildung, in dem das Profil der Hochschulbildung und des lebenslangen Lernens in Flandern dargelegt wird. Mit dem neuen Text soll die Vision für die Entwicklung eines flämischen Hochschulportfolios festgelegt werden, das zukunftssicher und flexibel ist. Er wird in Absprache mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern,	

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel		
129	Globaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Schulabbruchs (R-4.03)	M	Annahme neuer Rechtsakte zur Bekämpfung des Schulabbruchs durch die Französische Gemeinschaft	Neuer umfassender Plan zur Bekämpfung des Schulabbruchs	Q2	2024	Der Gesamtplan zur Bekämpfung des Schulabbruchs umfasst überarbeitete Dekrete zu vier Schlüsselbereichen: „Centres Psycho-Médicaux-Sociaux“ (CPMS): in dem Dekret wird ihre Rolle überprüft, um den Schwerpunkt ihrer Mission auf den Schulabbruch zu stärken. (2) Schulausschluss: mit dem Dekret werden die Ausschlussgründe begrenzt und eine einzige Beschwerdekommission eingerichtet, um die Gleichbehandlung der Studierenden zu gewährleisten. (3) Prävention und Intervention: mit dem Dekret sollen die Unterstützungs- und Präventionsmechanismen für Studierende gestärkt werden, die besondere Anzeichen für einen	einschließlich Hochschuleinrichtungen, dem Berufsbereich und den Sozialpartnern, ausgearbeitet. Konkret soll sie i) ein neues Profil für die Hochschulbildung in Flandern festlegen, um sicherzustellen, dass die Hochschuleinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen, und ii) eine Vision für lebenslanges Lernen entwickeln.	

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zieltvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
131	Bereitstellung digitaler Ausstattung und IT-Infrastruktur für Schulen (I-4)	T	Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Schulen	Anzahl der Schulen/Einrichtungen, die Mittel erhalten	0	3 828	Q4	2022	3828 Schulen und/oder Bildungseinrichtungen in Belgien haben Mittel für die Modernisierung der IKT-Infrastruktur erhalten, darunter: Flämische Gemeinschaft (I-4.01): 3785 Pflichtschulen Deutschsprachige Gemeinschaft (I-4.06): 43 Schulen (vom Kindergarten bis zur Sekundarschule), in denen alle Lehrkräfte auf Anfrage mit einem Laptop ausgestattet sein müssen, darunter 12 Sekundarschulen, in denen alle Schüler mit einem Laptop ausgestattet sein müssen.

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenstei n)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zieltvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis		
133	Bereitstellung von digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen“ (1- 4)	T	Ausstattung von Schulen/Einri chtungen mit angemessenen IKT-Geräten und - Infrastrukture n zur Verbesserung der Gesamtleistun g der Bildungssyste me	Anzahl der Schulen/E inrichtung en, die Mittel erhalten	3 828	3 905	Q2 2026	3905 Schulen und/oder Bildungseinrichtungen in Belgien haben Mittel für den Ausbau der IKT- Infrastruktur erhalten, darunter: Französische Gemeinschaft (1-4.04), 40 % (77) der Einrichtungen für Sozialförderung, Bildung und Hochschulbildung.
134	Fonds für die Förderung der Hochschulbildu ng (I-4.02)	T	Verbesserung des Hochschulang ebots in Flandern, um es zukunftssicher er und flexibler zu gestalten	Zahl der Hochschu leinrichtu ngs, die Mittel erhalten haben	0	7	Q4 2023	Sieben Hochschuleinrichtungen haben den Fonds zur Förderung der Hochschulbildung in Anspruch genommen. Im Rahmen des Fonds für die Förderung der Hochschulbildung erstellen die Hochschuleinrichtungen auf der Grundlage von Analysen der Ausbildungspotfolios Aktionspläne zur Anpassung und Verringerung der

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
135	Personalisierte Beratung in der Pflichtschule (1-4.03)	M		Annahme eines neuen Gesetzesdecrets, in dem die Bedingungen für die Intervention des Systems festgelegt sind, durch das	Q3	2021	Annahme eines neuen Dekrets durch das Parlament der Französischen Gemeinschaft zur Regelung einer Übergangsregelung, die Bestimmungen über Folgendes enthält: Die Bereitstellung von Mitteln an Schulen im Rahmen von Differenzierungs- und Sanierungsstrategien und der Bekämpfung des Schulabbruchs, (2) die Änderung von PR-FPO/WBE-Verträgen
				bestehenden Angebote und schaffen erforderlichenfalls neue Pläne. Daraüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Programme an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts und der Gesellschaft angepasst werden. Alle flämischen Hochschuleinrichtungen sind berechtigt, Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Projekten vorzuschlagen und einzureichen. Die Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist für Hochschuleinrichtungen jedoch nicht obligatorisch, und es wird auch kein Plan vorgelegt, der seine Akzeptanz garantiert.			

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
136	Personalisierte Beratung in der Pflichtschule (I-4.03)	T		Parlament der Französischen Gemeinschaft				im Kontext der Krise und 3. die Aufgaben des CPMS im Kontext der Krise.	
137	Digitaler Umstieg für Brüssel-Schulen (I-4.05)	T		Einführung eines verstärkten Unterstützungsmechanismus für bedürftige Studierende	Schulen (und CPMS), die Unterstützung und Coaching erhalten	0	531	Q4 2022	Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen (z. B. Lehrkräfte, Pädagogen, psychologisches Hilfspersonal) zur Unterstützung von 531 Schulen/CPMS auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs.
				Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der	In Schulen installierte IKT-Geräte und WIFI-Hotspots	900	2200	Q4 2021	In den Schulen in Brüssel werden 2200 IKT-Geräte (wie Laptops, Tablets, interaktive Dashboards) und WIFI-Zugangspunkte installiert. Die Verteilung richtet sich nach dem Bedarf der Schulen (mit Schwerpunkt auf Schulen mit einem niedrigeren soziökonomischen Index).

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatore n (für Meilenstei n)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis		
138	Digitaler Umstieg für Brüssel-Schulen (1-4.05)	T	Ausstattung von Schulen/Einri chtungen mit angemessenen IKT-Geräten und - Infrastrukture n zur Verbesserung der Gesamtleistun g der Bildungssyste me	In Sekundars chulen installiert e IKT- Geräte und WIFI- Hotspots	3 500	Q4	2024	3500 WIFI-Hotspots werden in Brüssel- Schulen zur Verfügung gestellt.

K. KOMPONENTE 4.2: AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG SCHUTZBEDÜRFIGER GRUPPEN

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die soziale Integration und die Integration schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt zu stärken, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Menschen mit Behinderungen, Häftlinge und von digitaler Ausgrenzung bedrohte Personen. Mehrere Maßnahmen zielen darauf ab, die digitale Inklusion zu fördern und den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie elektronischen Behördendiensten zu verbessern, indem die Bereitstellung digitaler Ausrüstung mit Schulungen zu digitalen Kompetenzen kombiniert wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.2 zur Stärkung der Integration schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.2 zur Abmilderung der beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen der Krise bei.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-4.04: „Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt“ des Bundes

Die Reform zielt auf die Bekämpfung von Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt ab und besteht darin, 1) den Rechtsrahmen für Diskriminierungstests zu verbessern, 2) die verfügbaren Instrumente und Daten für gezielte Kontrollen zu verbessern und 3) die sozialrechtlichen Überwachungsdienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Dialog zu stärken, um die Wirksamkeit diskriminierender Tests zu verbessern. Der angepasste Rechtsrahmen für Diskriminierungstests tritt bis zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Reform R-4.05: „Neuqualifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Reform zielt darauf ab, die dauerhafte Integration schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt zu fördern, und besteht in der Annahme von zwei Rechtsvorschriften mit folgenden Zielen: Einführung einer systematischen Bewertung der digitalen und sprachlichen Kompetenzen und/oder eines Entwicklungspfads für Arbeitsuchende in Brüssel und 2) Einführung eines speziellen Bonussystems zur Unterstützung der Arbeitgeber bei der Einstellung von Arbeitsuchenden mit Behinderungen. Darüber hinaus wird die gemeinsam vereinbarte Ausstiegsquote (*taux de sortie vers l'emploi*) in die Verwaltungsverträge von Actiris, Brüsseler Formation und VDAB Brussel für den Zeitraum 2023–2027 umgesetzt, wodurch der Rahmen für ihre Umsetzung, Überwachung und Folgenabschätzung festgelegt wird. Die Rechtsakte zur Förderung der Integration schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt treten bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Reform R-4.06: „Ein inklusiver Arbeitsmarkt“ der Flämischen Gemeinschaft

Die Reform zielt auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt ab und besteht darin, 1) einen integrierten Pfad zu entwickeln, um Neuankömmlinge (Migranten mit Nicht-EU-Staatsangehörigkeit) bei ihrer Integration in die Gesellschaft und insbesondere in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, und 2) die Nichtdiskriminierungspolitik auf Sektorebene zu stärken, unter anderem durch eine verstärkte Überwachung und Einführung spezifischer Maßnahmen, wie Schulungen zum Umgang mit Diskriminierungen und spezifische Maßnahmen für benachteiligte Gruppen. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition I-4.07: „Neuqualifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Investition zielt darauf ab, die nachhaltige Integration schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie besteht darin, 1) einen systematischen Ausbildungspfad mit Schwerpunkt auf der Stärkung der Sprachkenntnisse und der digitalen Kompetenzen von Arbeitslosen zu schaffen, 2) eine „Notbetreuung“ für Eltern bereitzustellen, die eingestellt wurden oder eine Ausbildung absolvieren, und (3) soziale Innovation, einschließlich Pilotprojekten im

Zusammenhang mit sozialer Innovation, zu unterstützen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-4.08: „E-Inklusion für Belgien“ des Föderalstaats

Ziel der Investition ist es, die soziale und wirtschaftliche Integration schutzbedürftiger Gruppen in die Gesellschaft durch die Verbesserung ihrer digitalen Kompetenzen zu fördern. Die Investition besteht aus einer Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur Förderung der digitalen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen. Ziel der Projekte ist es, 1) gefährdete Zielgruppen zu sensibilisieren, sich mit den einschlägigen IKT vertraut zu machen, um ihre persönliche Situation zu verbessern und die soziale Integration zu stärken, 2) die digitalen Kompetenzen schutzbedürftiger Zielgruppen zu verbessern, um ihre persönliche Situation zu verbessern und die soziale Integration zu stärken, oder 3) die digitalen Kompetenzen der Betreuungspersonen schutzbedürftiger Zielgruppen zu verbessern. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-4.09: „Digitale Plattformen für Häftlinge“ des Bundes

Die Investition zielt darauf ab, die soziale und wirtschaftliche Integration von Häftlingen in die Gesellschaft durch digitale Dienste zu fördern. Die Investition besteht in der Entwicklung einer digitalen Plattform in Gefängnissen, die es Gefangenen ermöglicht, Schulungen zu absolvieren, Zugang zu Gefängnisdiensten und Rehabilitationsdiensten zu erhalten sowie Arbeit zu suchen oder sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-4.10: „Geschlecht und Arbeit“ des Bundes

Ziel der Investition ist es, die geschlechtsspezifische Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu analysieren und die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Investition besteht in der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Integration schutzbedürftiger Frauen in den Arbeitsmarkt. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-4.11: „Digibanks“ der Flämischen Region

Ziel der Investition ist die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration schutzbedürftiger Gruppen durch Förderung ihrer digitalen Inklusion auf kommunaler Ebene. Die Investition besteht darin, 1) digitale Hardware auszuleihen, um einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Technologien zu gewährleisten, 2) Schulung und Wissensaustausch zur Stärkung digitaler Kompetenzen, einschließlich technischer Kompetenzen (z. B. Reparatur von IT-Ausrüstung), und 3) Unterstützung bei der Verbesserung des digitalen Zugangs zu essenziellen Dienstleistungen (z. B. digitale Dienste der flämischen Regierung, Tax-on-Web) über sogenannte physische Knotenpunkte. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
139	Strategie zur Neuqualifizierung (R-4.05)	M	Annahme von Rechtsvorschriften durch die Brüsseler Regierung zur Förderung der Eingliederung	Veröffentlichung von Rechtstexten im Amtsblatt	Q4	2024	Annahme von zwei Rechtsvorschriften durch die Brüsseler Regierung, mit denen die dauerhafte Integration benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt gefördert werden soll, insbesondere 1) die Einführung einer systematischen Bewertung der digitalen und sprachlichen Kompetenzen und/oder eines Entwicklungspfads für Arbeitsuchende in Brüssel und 2) die Einführung eines speziellen Bonussystems zur Unterstützung der Arbeitgeber bei der Einstellung von Arbeitsuchenden mit Behinderungen.	Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Aussiegsquote (<i>taux de sortie vers l'emploi</i>) im Verwaltungsvertrag 2023-2027 von Actiris, Brüsseler Formation und VDAB Brüssel, mit der der Rahmen für ihre Umsetzung, Überwachung und Folgenabschätzung festgelegt wird.
140	Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (R-4.04)	M	Angepasster Rechtsrahmen und verbesserte Anwendung diskriminierender Tests	Veröffentlichung des angepassten Rechtsrahmens im Amtsblatt	Q4	2023	(1) Veröffentlichung des angepassten Rechtsrahmens für diskriminierende Tests im Amtsblatt (Artikel 42 Absatz 1 Sozialstrafgesetzbuch), 2) verbesserte Instrumente und Daten für gezielte Kontrollen und 3) Schulung und Stärkung der sozialrechtlichen Überwachungsdienste	

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
141	Ein inklusiver Arbeitsmarkt (R-4.06)	T	Abschluss der sektoralen Nichtdiskriminierungsmaßnahmen	Sektoren	0	37	Q1	2023	37 Branchen setzen Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung um (siehe Addenda Nichtdiskriminierung und Inklusion 2021– 2022). Die flämische Regierung bewertet die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage der im Voraus festgelegten Verpflichtungen der einzelnen Sektoren.
142	Ein inklusiver Arbeitsmarkt (R-4.06)	T	Neuer integrierter Weg für Neuankomm linge	Teilnehmer	0	2 00 0	Q4	2023	2000 Neuankommlinge, die am neuen integrierten Pfad teilnehmen.
143	Neuqualifizie rungsstrategie (I-4.07)	M	Gewährung von Finanzhilfen im Zusammenh ang mit Initiativen für soziale Innovation	Schriftliche Benachrichti gung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsverg abe			Q2	2023	Gewährung von Finanzhilfen durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen für Initiativen zur sozialen Innovation gemäß den in den Spezifikationen für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Kriterien.

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
144	Neuqualifizie rungsstrategie (I-4.07)	T	Kompetenzp rofil und Berufsberatu ng	Arbeitssuch ende		6 00 0	Q4	2024	6000 Arbeitsuchende in Brüssel haben von einem Kompetenzprofil und einer systematischen Berufsberatung profitiert, wobei der Schwerpunkt auf den Sprachkenntnissen und digitalen Kompetenzen liegt, die von der öffentlichen Arbeitsverwaltung eingeführt wurden.	
145	Neuqualifizie rungsstrategie (I-4.07)	T	Nachhaltiger Integrationsp fad für Menschen mit Behinderung en	Menschen mit Behinderun gen		450	Q4	2025	450 Menschen mit Behinderungen (Arbeitsuchende oder Arbeitnehmer) haben an einem Schulungsmodul zum nachhaltigen Integrationspfad teilgenommen.	
146	E-Inklusion für Belgien (I-4.08)	T	Gewährung von Finanzhilfen	Gewährte Finanzhilfe n	15	Q2	2024	Gewährung von 15 Finanzhilfen durch die zuständige Stelle und die PPS Social Integration für Projekte, die den Kriterien des am 15. Dezember 2021 veröffentlichten Dokuments „Project e-inclusion for Belgium – Grant criteria.pdf“ entsprechen. Ziel der Projekte ist es, 1.) gefährdete Zielgruppen zu sensibilisieren, sich mit den einschlägigen IKT vertraut zu machen, um ihre persönliche Situation zu verbessern und die soziale Integration zu stärken, 2.) die digitalen Kompetenzen schutzbedürftiger Zielgruppen zu verbessern, um ihre		

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe		
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
147	Digitale Plattformen für Häftlinge (I-4.09)	T	Abschluss der Einführung	Haftanstalte n	0	32	Q4	2024		Abschluss der Einführung einer digitalen Plattform in 32 Gefängnissen, die es Gefangenen ermöglicht, (1) eine Schulung aus ihrer Zelle absolvieren oder die geforderten Übungen im Rahmen eines Online- oder Präsenzschulungskurses durchführen; Zugang zu Strafvollzugs- und Rehabilitationsdiensten; (3) einen eingeschränkten und sicheren Zugang zum Internet haben, um einen Arbeitsplatz zu suchen oder sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben, auf digitale Werke zuzugreifen oder Informationen mit Verwandten und Unterstützungsstellen auszutauschen.
148	Geschlecht und Arbeit (I-4.10)	T	Beteiligung von Frauen an Projekten vor Ort	Frauen	0	250	Q4	2024		250 Frauen, die an Projekten vor Ort teilnehmen, die den Kriterien der im September 2022 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechen.
149	Digibanks (I-4.11)	T	Unterzeichnung von Partnerschaft	Gemeinden	0	100	Q4	2022		Unterzeichnung einer Digibank-Partnerschaft durch 100 Gemeinden in Flandern mit dem Ministerium für Arbeit

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
			en zur Förderung der digitalen Inklusion						und Sozialwirtschaft von Flandern mit dem Ziel, 1) einen gleichberechtigten Zugang zur digitalen Technologie durch die bedingte Bereitstellung von Laptops, Vorführungen und anderen Hardware sowie Unterstützung in einem bestimmten Kontext (z. B. Kreditdienstleistungen) zu gewährleisten; Stärkung der digitalen Kompetenzen, sowohl der persönlichen als auch der technischen Fähigkeiten (z. B. Reparatur von IT-Ausrüstung) durch Schulung und Wissensaustausch; Beschaffung des digitalen Zugangs zu essenziellen Dienstleistungen (z. B. digitale Dienste der flämischen Regierung, Tax-on-Web) über sogenannte physische Knotenpunkte.

L. KOMPONENTE 4.3: SOZIALE INFRASTRUKTUR

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans werden zwei Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Angebots an Sozialwohnungen für schutzbedürftige Gruppen (wohnungslose Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Verlust der Autonomie) angemessene Wohnverhältnisse im Rahmen einer Deinstitutionalisierungsstrategie;
- Verbesserung des Angebots an frühkindlicher Betreuung, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte in Wallonien, darunter Frauen und Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen.

Als solche zielt diese Komponente darauf ab, schutzbedürftigen Gruppen eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um ihre Integration in den Arbeitsmarkt und im weiteren Sinne in die Gesellschaft zu erleichtern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.2 über negative Arbeitsanreize und zur Stärkung der Arbeitsmarktintegration schutzbedürftiger Gruppen und der länderspezifischen Empfehlung 2020.2 zur Abmilderung der beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen der Krise bei.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-4.12: „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen“ der Wallonischen Region

Die Investition umfasst den Bau und die energieeffiziente Renovierung von i) Wohnungen mit geringem Mietzins, ii) inklusivem und solidarischem Wohnraum sowie iii) von Unterkünften für schlecht gewohnte Gruppen. Darüber hinaus besteht die Investition in die Ausstattung von Wohnungen schutzbedürftiger Personen, d. h. von Menschen über 65 Jahren und/oder Menschen mit Behinderungen, mit Fernbetreuungskästen, um die Heimunterbringung dieser Personen mit eingeschränkter Autonomie zu verzögern oder zu vermeiden oder die Dauer ihres Krankenhausaufenthalts zu verkürzen. Vor dieser Investition verabschiedet die wallonische Regierung eine Deinstitutionalisierungsstrategie für die Langzeitpflege. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-4.13: „Schaffung und Renovierung der Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung“ der Region Wallonien

Ziel der Investition ist die Verbesserung des Angebots an frühkindlicher Betreuung. Die Investition umfasst den Bau und die energieeffiziente Renovierung von Kinderbetreuungsplätzen. In den Gemeinden, die eine geringe Kinderbetreuung mit einer niedrigen Beschäftigungsquote von Frauen, einem hohen Anteil von Alleinerziehenden und einem niedrigen Pro-Kopf- Einkommen verbinden, werden neue Plätze geschaffen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
150	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (1-4.12)	M	Wallonische Strategie für die Deinstitutionalisierung (Wallonische Gesundheitspolitik)	Billigung einer wallonischen Strategie für die Deinstitutionalisierung durch die wallonische Regierung	Q4	2021	Billigung einer Strategie der Wallonischen Region zur Deinstitutionalisierung im Rahmen der wallonischen Gesundheitspolitik, insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen: Festlegung des Konzepts der Deinstitutionalisierung, 2) Festlegung von Kriterien für die Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung, 3) quantitative und qualitative Bewertung der von den Aufnahmee- und Unterbringungseinrichtungen initiierten Deinstitutionalisierung, (4) Erstellung eines Sachstands bei der Erbringung von Dienstleistungen (5) und Abgabe von Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Strategie.
151	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (1-4.12)	T	Vergabe eines Teils der Arbeiten	Wohnen in eiten	0	280	Q2 2024 Vergabe von Bauaufträgen durch Betreiber für 280 Mietwohnungen).
152	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für	T	Installation von Fernunterstützung für	Installierte Fernunters tützungsk ästen	0	5 000	Q3 2025 5000 Fernassisten, die in der Wohnung schutzbedürftiger Personen, d. h. von Menschen über 65 Jahren und/oder Menschen mit Behinderungen, installiert sind.

Folge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Aus gang sbas is	Ziel	Viert eljah r	
153	schutzbedürftige Personen (I-4.12)		Personen, die ihre Autonomie verlieren						
154	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (I-4.12)	T	Wohneinhei ten, die bewohnbar sind		Zahl der neuen oder renovierte n Wohnein heiten	0	1 212	Q3	2026
155	Bau und Renovierung der Infrastruktur für frühkindliche Betreuung und Kinderbetreuung (I-4.13)	T	Vergabe von Bauaufträgen an Projektträger		Kinderbetr euungssplä tze	0	255	Q4	2023
	Bau und Renovierung der Infrastruktur für frühkindliche Betreuung und Kinderbetreuung (I-4.13)	T	Eröffnung von Kinderbetreu ungsplätzen		Zahl der geschaffen en oder renovierte n Kinderbetr	0	1 700	Q3	2026

Folge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei ne/Ziel	Name Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe

M. KOMPONENTE 4.4: ENDE DER LAUFBAHN UND PENSIONEN

Mit dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans soll eine politische Antwort auf die Herausforderungen des Rentensystems in Bezug auf die soziale Angemessenheit und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gegeben werden.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1 bei, mit der die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des Rentensystems sichergestellt werden soll.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-4.07: „Berufsende und Pensionen“ des Bundes

Ziel dieser Reform ist es, 1) das Rentensystem zukunftssicher zu machen, 2) die finanzielle Tragfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Finanzen zu verbessern, 3) die Solidaritätsrolle des Rentensystems zu stärken, 4) den „Versicherungsgrundsatz“ zu stärken, (5) einen „Geschlechtstest“ einzuführen, (6) die Konvergenz zwischen und innerhalb der verschiedenen Rentensysteme sicherzustellen, (7) die Effizienz der mit Renten befassten Verwaltungsdienste zu verbessern. Das Gesetz zur Reform des Rentensystems wird bis zum 30. Juni 2024 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, wobei für bestimmte Bestimmungen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden können.

Um die Interessenträger einzubeziehen, plant die Bundesregierung, im Jahr 2021 eine Beschäftigungskonferenz zu veranstalten, die sich auf „Berufsende“ und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer konzentriert. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen dieser Konferenz wird der Bundesregierung ein Aktionsplan mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen vorgelegt.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	
156	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M		<p>LiveStreaming (und Aufzeichnung) der Debatten der Beschäftigungskonferenz durch die Verwaltung (SPF ETCs). Ein Vorschlag für einen Aktionsplan zur Erhöhung der Beschäftigungsquote von Arbeitnehmern, die ihrem beruflichen Ende näher kommen, auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der bestehenden einschlägigen föderalen Maßnahmen, die vom Bundesministerium für Arbeit ausgearbeitet wurde, sowie der Beiträge der Sozialpartner, Regionen und anderer Interessenträger vor und während der Konferenz wird ausgearbeitet und auf die Tagessordnung des Ministerates gesetzt.</p> <p>Ziel dieses Aktionsplans ist es, in konkrete (gesetzliche oder administrative) Vorschläge für Rechtsvorschriften umzusetzen, die von den Bundesbehörden (ggf. dem Bundesrat) angenommen werden.</p>	Q2	2022			
157	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M		<p>Dem Ministerrat der Bundesregierung vorgelegter Reformvorschlag</p> <p>Vorschlag für eine Rentenreform</p>			Q4	2021	<p>Dem Ministerrat der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegter Vorschlag zur Reform des Rentensystems, der folgende Elemente umfasst:</p> <p>I) Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen und sozialen Nachhaltigkeit des Rentensystems;</p>

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
158	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M	Annahme der Rentenreform	Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Rentensystems durch das Bundesparlament	Q2	2024	Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Rentensystems durch das Bundesparlament. Das Gesetz enthält folgende Elemente: I) Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen und sozialen Nachhaltigkeit des Rentensystems; II) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für Menschen, nach Erfüllung der Vorrhestandsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu bleiben;		
									II) Maßnahmen zur Stärkung ihrer Solidaritätsrolle zur Gewährleistung einer angemessenen Mindestrente, ihrer Versicherungsfunktion und eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses unter Berücksichtigung des allgemeinen Ziels der Verbesserung der finanziellen und sozialen Tragfähigkeit des Rentensystems; IV) Maßnahmen zur Gewährleistung der Konvergenz zwischen und innerhalb der verschiedenen Systeme.

Seq. Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorkäufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	
									III) Maßnahmen zur Stärkung ihrer Solidaritätsrolle zur Gewährleistung einer angemessenen Mindestrente, ihrer Versicherungsfunktion und eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses unter Berücksichtigung des allgemeinen Ziels der Verbesserung der finanziellen und sozialen Tragfähigkeit des Rentensystems; IV) Maßnahmen zur Gewährleistung der Konvergenz zwischen und innerhalb der verschiedenen Systeme.

N. KOMPONENTE 5.1: AUSBILDUNG UND ARBEITSMARKT

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans besteht aus Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beschäftigungsquote zu erhöhen und gleichzeitig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die Maßnahmen bestehen darin, die Arbeitskräfte mit Kompetenzen auszustatten, die dem aktuellen und künftigen Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen, einschließlich des ökologischen und des digitalen Wandels, und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch Ausbildung, Aktivierung und Coaching, aber auch durch die Bekämpfung von Beschäftigungsfällen und eine lohnende Arbeit.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.2 zur Verringerung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.2 zur Abmilderung der beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen der Krise bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-5.01: „A6K/E6K Digital and Technological Innovation and Training Hub“ der Wallonischen Region

Im Rahmen der Investitionsmaßnahme wird ein multidisziplinäres Zentrum für Ingenieurwissenschaften (A6K) entwickelt, das Teams von Industrieunternehmen, Start-up-Unternehmen, Universitäten und Forschungszentren zusammenbringt, um Innovationen und den industriellen Wandel in Wallonien zu fördern, sowie ein technologisches Bildungszentrum (E6K), eine innovative physische Plattform, auf der öffentliche und private digitale und technologische Bildungsanbieter im Stadtzentrum Charleroi zusammenkommen, die unterschiedliche Schulungen in Bezug auf Inhalt und Dauer anbieten. Die Investition besteht in der Renovierung und dem Bau von Gebäuden, in denen die Zentren untergebracht sind, sowie in der Unterstützung von Maßnahmen, die für die Beschleunigung und Ausweitung des Projekts erforderlich sind. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.02: „EU Biotech School and Health Hub“ der Wallonischen Region

Die Investitionsmaßnahme umfasst den Bau und die Ausrüstung eines Ausbildungszentrums mit einer Fläche von 5500 m² im Biopark in Gosselies (Provinz Hainaut, Wallonische Region), dessen Schwerpunkt auf der Entwicklung von Kompetenzen für die Weiterentwicklung des Biotech-/Biopharma-Sektors liegt. Das EU-Biotech School & Health Hub konzentriert sich auf die Durchführung von Schulungsprogrammen, die sich auf vier Säulen stützen: STIM-Eintauchen, Bioproduktion und -lieferkette, Daten und digitale, allgemeine und Mini-MDBZ. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-5.03: „Ausbau der Weiterbildungsinfrastruktur“ der Wallonischen Region

Die Investitionsmaßnahme umfasst den Bau, die Renovierung und die Erneuerung modernster Ausrüstung von sechs Projekten zur Förderung der Kompetenzentwicklung in Wallonien: I) das Belgrader Ausbildungszentrum (Namur); (II) die Erweiterung (273 m² Standort Seneffe) und die Herrichtung (1 052 m² FOREM- Gebäude – 300 m² Hall 3 – 700 m² Standort Lüttich) des Kompetenzzentrums Aptaskil, die auch aus anderen EU-Mitteln unterstützt werden können; die Erweiterung des Technocity-Kompetenzzentrums; IV) Renovierung des Technischen Kompetenzzentrums (Seraing); die Erweiterung der Infrastruktur des klassischen Ausbildungszentrums von Forem; (VI) die Einrichtung eines Zentrums für Konvergenz-

Ökotechnologien und -fortbildung (Mons). Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.04: „Lern- und Karriereoffensive“ der Flämischen Region

Mit der Maßnahme wird die Vereinbarung zwischen der flämischen Regierung und den Sozialpartnern umgesetzt, die das Ziel der Förderung von Ausbildung und lebenslangem Lernen umfasst. Die Maßnahme besteht aus einer Reihe von Teilmaßnahmen: i) Kompetenzprüfungen für Unternehmen; Ausweitung des Online-Schulungsangebots; Ausbildungsmaßnahmen für Zeitarbeitslose; (IV) starkes soziales Unternehmertum; (v) zusätzliche Unterstützung für Ausbildungsurlaub. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-5.05: „Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Investition besteht in der Umsetzung einer Strategie zur Erholung des Arbeitsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Effizienz und Optimierung von Aktivierungs- und Ausbildungsmaßnahmen und der Unterstützung von Arbeitsuchenden und Arbeitnehmern bei künftigen Arbeitsplätzen oder Arbeitsplätzen in Engpässen. Bei den Investitionsmaßnahmen handelt es sich um die Unterstützung von Umschulungen oder Umorientierungen auf Arbeitskräftemangel. Zu diesem Zweck erhalten 600 Personen, die von den Maßnahmen der Brüsseler Strategie profitieren, auch Unterstützung bei der Umschulung oder Neuausrichtung auf Arbeitskräftemangel. Die Umschulung oder Umlenkung muss multiformiert sein: Schulung, Screening, Erprobung und Anpassung des Stellenprofils in den Datenbanken. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-5.06: „Digitale Kompetenzen“ der Flämischen Region

Mit der Maßnahme wird die Vereinbarung zwischen der flämischen Regierung und den Sozialpartnern umgesetzt, die das Ziel des „digitalen Wandels in Flandern“ (Säule II der Vereinbarung) umfasst. Das Projekt besteht aus drei getrennten Initiativen: (I) „eLearning-Aktionsplan“, in dem öffentliche Ausbildungsanbieter aufgefordert werden, ihr Online-Schulungsangebot weiterzuentwickeln, ii) „digitale Karriereinstrumente und -dienste“ mit der Entwicklung eines individuellen Ausbildungs- und Karrierekontos, iii) „digitale Werkzeuge und Dienstleistungen für Arbeitgeber und Partner“ mit dem digitalen Wandel der öffentlichen Arbeitsverwaltung Flanderns (VDAB) und des Ministeriums für Arbeit und Sozialwirtschaft (Werk & Social Economie). Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-5.07: „Digitales lebenslanges Lernen“ der Wallonischen Region

Mit der Investitionsmaßnahme soll die digitale Ausbildung in Wallonien gestärkt werden. Im Rahmen dieses Ziels wird digitale Ausrüstung für die Entwicklung von 22 immersiven Schulungsräumen in Ausbildungszentren und 17 intelligenten Ecken für lokale Dienste des wallonischen Instituts für Ersatzausbildung für Selbständige und kleine und mittlere Unternehmen (IFAPME) bereitgestellt. Der Bedarf an digitaler Grundausbildung wird in die Schulungsprogramme integriert, und Lehrkräfte und Praktikanten erhalten 10000 Stunden pädagogische Schulungen für den digitalen Wandel.

Es werden fünf neue Ausbildungsstätten der öffentlichen Arbeitsverwaltung (FOREM) gebaut, eine neue Plattform „Umstrukturierung und MINT“ gebaut und vier bestehende Standorte werden renoviert. Es müssen digitale Geräte bereitgestellt werden, die die Schaffung von neun immersiven Schulungsräumen („digitale Fabriken“) und die Digitalisierung der „Reengineering- und MINT-Plattform“ ermöglichen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform R-5.01: „Kumulationsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen“ des Bundes

Die Reformmaßnahme besteht aus zwei Aktionsbereichen mit dem Ziel, (i) Arbeit lohnender zu gestalten und (ii) die Mobilität der Arbeitskräfte in Sektoren mit Engpässen zu fördern.

Der erste Reformbereich besteht darin, die Beschäftigung für diejenigen, die Arbeitslosengeld oder ein Integrationseinkommen beziehen, besser zu belohnen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass es im Falle einer Kombination aus (Teilzeit-)Arbeits- und Bezug von (Teil-)Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder (Teilzeit-)Einkommen für die betreffende Person finanziell und sozial vorteilhafter ist, ihre Teilzeitbeschäftigung zu erhöhen. Nach Anhörung der Sozialpartner wird beschlossen, die Möglichkeiten für eine vorübergehende oder begrenzte Kombination von Lönen und Sozialleistungen zu erweitern.

Im zweiten Reformbereich besteht das Ziel der Maßnahme darin, die Arbeitskräftemobilität von Arbeitnehmern, die in einem bestimmten Sektor entlassen wurden, in Sektoren zu fördern, in denen ein Fachkräftemangel besteht. Zu diesem Zweck führt die Regierung in Absprache mit den Sozialpartnern eine zusätzliche Beihilfe für Langzeitarbeitslose ein, die in eine andere Region oder in einen Sektor zurückkehren, in dem es zu Engpässen kommt.

Der Beschluss der Bundesregierung zur Festlegung der Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Reform R-5.03: „Lernkonto“ des Bundes

Die Reformmaßnahme besteht aus drei Teilen. Die Maßnahme zielt darauf ab, i) jedem Arbeitnehmer ein individuelles Recht auf Weiterbildung zu gewähren, II) steuerliche Vergünstigungen für Unternehmen zu entwickeln, die den Arbeitnehmern mehr Ausbildungsstunden als die bereits gesetzlich vorgesehenen bieten, und iii) in Abstimmung mit den föderalen Einheiten Hindernisse für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer in vorübergehender Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Um jedem Arbeitnehmer ein individuelles Recht auf Ausbildung zu gewähren (i), ist eine Änderung des Gesetzes vom 5. März 2017 über brauchbare und beherrschbare Arbeit vorgesehen. Nach den geltenden Rechtsvorschriften muss auf branchenübergreifender Ebene sichergestellt werden, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf durchschnittlich fünf Ausbildungstage (oder die entsprechende Stundenzahl) pro Jahr hat. Ziel der Reform ist es, vor dem Ende der Wahlperiode ein individuelles Recht auf Weiterbildung für jeden Mitarbeiter zu erreichen. Für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten gelten sinngemäß Ausnahmen oder Ausnahmeregelungen.

Für ii) die Reform trat am 1. Januar 2021 gemäß Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 4 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020, das am 30. Dezember 2020 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, in Kraft. Steuervergünstigungen werden in Form einer Befreiung von der Steuervorauszahlung für Arbeitnehmer gewährt, die innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 30 Kalendertagen eine mindestens zehntägige Ausbildung absolviert haben (für Unternehmen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von 60 Kalendertagen Schicht- oder Nacharbeit leisten; für kleine Unternehmen beträgt der Schwellenwert 5 Tage innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 75 Kalendertagen).

Die Möglichkeit, einen besseren Datenfluss zwischen dem nationalen Arbeitsamt und den regionalen Arbeitsverwaltungen (VDAB/ACTIRIS/FOREM/Arbeitsamt) zu gewährleisten, wird für die Organisation eines Schulungsangebots für Arbeitnehmer geprüft, deren befristete Arbeitslosigkeit länger oder stärker strukturell ist (iii). Die Informationen sollen es den regionalen Arbeitsverwaltungen ermöglichen, Arbeitnehmer in Langzeitarbeitslosigkeit oder struktureller vorübergehender Arbeitslosigkeit zu schulen, damit sie wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Die Änderung des Gesetzes vom 5. März 2017 über funktionsfähige und handhabbare Arbeit tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reform R-5.04: „Lebenslanges Lernen“ der Flämischen Gemeinschaft

Die Reformmaßnahme ebnnet den Weg für ein individuelles Lern- und Karrierekonto, das alle Ausbildungsanreize an einem zentralen Ort deutlich sichtbar macht, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Lernrechte und die verfügbare Unterstützung klar kennen. Die Sozialpartner und die flämische Regierung einigen sich auf ein Zukunftspapier, in dem dargelegt wird, wie in Flandern ein Lern- und Karrierekonto eingeführt werden soll, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Transparenz für die Bürger zu erhöhen, schutzbedürftige Gruppen besser einzubeziehen und die Abstimmung mit der auf Bundesebene eingerichteten digitalen Lernkontoplattform sicherzustellen. Das Visionspapier ist bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen.

Reform R-5.05: „Reform der Unterstützung für Arbeitsuchende in Wallonien“ der Wallonischen Region

Die Reformmaßnahmen zielen darauf ab, die Aktivierung von Arbeitsuchenden in Wallonien effizienter zu gestalten, indem das Dekret über Coaching und lösungsorientierte Unterstützung für Arbeitsuchende angepasst wird. Die neue Coaching- und lösungsorientierte Unterstützung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, alle Arbeitsuchenden zu unterstützen, alle verfügbaren Informationen zu nutzen, die Kompetenzen bei der Registrierung zu überprüfen und die Zusammenarbeit zwischen der wallonischen öffentlichen Arbeitsverwaltung (Forem) und den Partnern zu optimieren. Im Rahmen der Reform sollen effiziente digitale Instrumente genutzt werden, die es ermöglichen, den unabhängigen Arbeitsuchenden Fern- und/oder Präsenzlaufbahnen zu ermöglichen und gleichzeitig die persönliche Unterstützung derjenigen zu stärken, die am dringendsten Unterstützung benötigen. Der Erlass über Coaching und lösungsorientierte Unterstützung von Arbeitsuchenden wird bis zum 30. September 2021 erlassen und tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel		
159	A6K/E6K Zentrum für digitale und technologische Innovation und Ausbildung (I- 5.01) www.parlament.gv.at	M	Tätigkeit entwickelt durch A6K- E6K	Bericht über die abgeschlosse nen Geschäftssch ritte des Lenkungsaus schusses	Q1	2023	Abschluss der Schritte zur Unternehmensentwicklung im Hinblick auf die Einrichtung des Zentrums für digitale und technologische Innovation und Ausbildung; Entwicklung des Gründungsangebots durch Gründung eines Unternehmensbauunternehmens, Entwicklung eines digitalen Schulungsangebots, abgeschlossene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Start-up-Unternehmen, technologische Demonstrationssysteme und Infrastruktur im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und den operativen Projekten.		
160	Modernisierun g der Weiterbildung Infrastruktur (I-5.03)	T	Gebäude und Ausrüstung für Ausbildung, Arbeitsverwalt ungen	m ²	0	11 374	Q4	2025	11 374 m ² umfassen den Kauf oder die Renovierung oder den Bau (und die Herrichtung) und/oder Ausrüstung folgender Gebäude: - Aptaskil - Technocité - FOREM - Centre des Ecotechnologies – Mons
161	EU-BioTech School and Health Hub (I- 5.02)	T	Bau und Ausrüstung der EU- BioTech- Schule und des Gesundheitsze ntrums	m ²	0	5 500	Q3	2025	5 500 m ² voll ausgestattetes Gebäude für Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Inkubationsdienste im Rahmen eines Baus durch SODEVIMMO eines polyvalenten Gebäudes mit der Bezeichnung Biotech 5 von 25 000 m ² am BioPark in Gosselies. Die Ausrüstung umfasst insbesondere Module der virtuellen Realität, einen MINT- Eintastraum, digitale Zwilling-Ausrüstung, digitale

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel		
									Ausrüstung für Lernräume und eine robotisierte Produktionslinie.
162	A6K/E6K Zentrum für digitale und technologische Innovation und Ausbildung (I-5.01) www.parlament.gv.at	T	Abschluss der Renovierung und Erweiterung von A6K-E6K	m ²	5 000	25 000	Q2	2026	25 000 m ² voll ausgestattetes Gebäude für Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Inkubationsdienste.
163	Modernisierung der Weiterbildungsinfrastruktur (I-5.03)	T	Gebäude und Ausrüstung für Ausbildung, Arbeitsverwaltungen	m ²	11 374	35 574	Q2	2026	Insgesamt 35 574 m ² gebaute, renovierte und/oder ausgestattete Gebäude, davon 24 200 m ² für das „Ecocentre de formation“ in Belgrad, Technifutur und das „Centre des Ecotechnologies“ in Jemappes.
164	Lern- und Karriereoffensive (I-5.04)	T	Unterstützung für Ausbildungsurlaub und Online-Schulungsangebote in Flandern	Personen	0	307 500	Q4	2022	Seit 2021 haben 30 750 Personen von ihrem Recht auf Ausbildungsurlaub Gebrauch gemacht oder sich in einem Online-Schulungsangebot eingeschrieben, das arbeitsmarktorientierte digitale Kurse mit Schwerpunkt auf technischen und/oder persönlichen Kompetenzen umfasst.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel		
165	Lernen und Karriereoffensi v (1-5.04)	T	Unterstützung von Unternehmen in Flandern durch Kompetenzprü fung und Aufforderunge n zur Einreichung von Projektvorsch ägen	Unterneh men	0	357	Q4	2024	357 Unternehmen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, haben die Förderung im Rahmen der Maßnahme in Anspruch genommen: (I) KMU, die mit einer Kompetenzprüfung erreicht wurden, ii) sozialwirtschaftliche Unternehmen, die bei ihrem innovativen strategischen Wandel durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen „strategischer Wandel der offenen Innovation“ und „Zukunftsorientierte Ausbildung zur Unterstützung der schwächsten Gruppen in der Sozialwirtschaft“ unterstützt wurden.
166			Strategie zur Wiederbelebun g des Arbeitsmarkte s mit Schwerpunkt auf Effizienz und Optimierung von Aktivierungs- und Ausbildungsm	Unterstützung bei der Aktivierung von Arbeitssuchen den und Arbeitnehmern in Brüssel	Personen	0	600	Q4	600 Personen kommen in den Genuss der Maßnahmen der Brüsseler Strategie, einschließlich der Förderregelung für Umschulungen oder Umorientierung in mangelbelastete Berufe. Die Umschulung oder Umlenkung muss multiformiert sein: Schulung, Screening, Erprobung und sogar Anpassung des Stellenprofils in den Datenbanken.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel		
167	Lernen und Karriereoffensi v (I-5.04)	abnahmen (I- 5.05)		VDAB- Bericht zur Bestätigung der Öffentlichkei tsarbeit				Q4 2022	Alle Personen, die seit dem 1.1.2021 vorübergehend arbeitslos sind, werden von der flämischen öffentlichen Arbeitsverwaltung (VDAB) kontaktiert, um sich an einer Ausbildungmaßnahme, einem Praktikum, einer befristeten Beschäftigung oder einer Freiwilligentätigkeit zu beteiligen.
168	Lebenslanges Lernen der Flämischen Gemeinschaft (R-5.04)	www.parlament.gv.at	M	Unterstützung für Zeitarbeitslose in Flandern				Q2 2022	Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern und der flämischen Regierung über ein Zukunftsprotokoll, in dem festgelegt wird, wie in Flandern ein Lern- und Karrierekonto eingeführt werden soll, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Transparenz für die Bürger zu erhöhen, schutzbedürftige Gruppen besser einzubeziehen und die Abstimmung mit der auf Bundesebene eingerichteten digitalen Lernkontoplatzform sicherzustellen.
169	Digitale Kompetenzen (I-5.06)	T	M	Visionspapier zu Lern- und Karrierekonten in Flandern	Veröfentliche ung der Vereinbarun g durch die Regierung			Q4 2022	37 E-Learning-Projekte werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Projekten genehmigt, eingeleitet und abgeschlossen.
170	Digitale Kompetenzen (I-5.06)	M		Entwicklung eines E- Learning- Angebots in Flandern	E- Learning- Projekte	0	37	Q4 2024	In dem Bericht wird die vollständige Einführung der folgenden digitalen Instrumente und Dienste für Bürger, Arbeitgeber und VDAB-Partner in Flandern bescheinigt:

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr			
			Arbeitgeber und die Partner der flämischen öffentlichen Arbeitsverwaltung (VDAB), die vollständig in Flandern eingesetzt werden	ht des VDAB und der Abteilung WSE					1. Eine personalisierte digitale Karriereplattform in Verbindung mit einem personalisierten Angebot an Schulungsmöglichkeiten und Anreizen für die Bürgerinnen und Bürger ist zugänglich und einsatzbereit. 2. Der digitale Arbeitgeberschalter des VDAB und der digitalen Partnerplattform ist einsatzbereit, sodass VDAB-Mediatoren aktiv mit allen Arbeitgebern Kontakt zu offenen Stellen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aufnehmen und sie digital bei der Besetzung der freien Stellen unterstützen können. Die Weiterverfolgung aller VDAB-Partner erfolgt auch über die digitale Partnerplattform. 3. Digitale Dienstleistungen für Arbeitgeber wurden über einen digitalen Arbeitgeberschalter der Abteilung WSE erweitert, der allen Arbeitgebern zugänglich ist. 4. Das Datenökosystem der Abteilung WSE für Partner wird in Betrieb genommen: 15 relevante Datensätze werden auf der offenen Datenplattform für Forschung und andere Zwecke zur Verfügung gestellt.		
171	Digitales lebenslanges Lernen (I- 5.07)	M	Modernisierung der Bereitstellung von Coaching	Bericht zur Bestätigung des Abschlusses					Q2	2026	Für 39 immersive Schulungsräume des wallonischen Instituts für Ersatzschulungen für die selbständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (IFAPME) (22 Schulungszentren und 17 Orte für lokale

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	
172	Lernkonto (R- 5.03)			der verschiedene n Projekte					Dienstleistungen) wird IKT-Ausrüstung zur Verfügung gestellt und einsatzbereit. 9 Standorte der wallonischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen (FOREM) werden in digitalen Fabriken umgebaut und ausgestattet (vier renoviert und 5 gebaut), und ein Standort wird als Neugestaltungs- und MINT- Plattform ausgestattet. Der Bedarf an digitaler Grundausbildung wird auf der Grundlage des Arbeitsmarktbedarfs in die laufenden Schulungsprogramme sowie in neu entwickelte Schulungsprogramme im IT-Sektor integriert, und auf dieser Grundlage werden Lehrkräfte und Praktikanten 10000 Stunden pädagogische Schulungen für den digitalen Wandel erhalten. 6 000 m ² Ausbildungsinfrastrukturen, die Schulungen zu digitalen Kompetenzen umfassen, müssen gebaut oder angepasst werden.
									Auf der Grundlage des Dialogs zwischen den Sozialpartnern und der Bundesregierung, Verabschiedung der Überarbeitung des Gesetzes vom 5. März 2017 über durchführbare und handhabbare Arbeit, mit der ein Weg eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass ab 2024 alle Arbeitnehmer Anspruch auf durchschnittlich fünf Schulungstage pro Jahr haben.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel		
173	Lernkonto (R- 5.03)	M	Föderale Reform, die Anreize für Unternehmen schaft, Schulungen anzubieten	Veröffentli chung im Amtsblatt				Q1	Annahme des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020 durch das Parlament, mit dem eine teilweise Befreiung (11,75 %) von der Quellensteuer für Arbeitnehmer nach einer mindestens zehntägigen Ausbildung eingeführt wird.
174	Lernkonto (R- 5.03)	M	Bestimmungen des Dekrets über das Inkrafttreten					Q4	Inkrafttreten des Dekrets, mit dem die Verpflichtung eingeführt wird, dass Arbeitnehmer bei langer oder struktureller vorübergehender Arbeitslosigkeit im zuständigen Regionaldienst gemeldet sein müssen.
175	Kumulierungsr egelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen (R- 5.01)	M	Föderale Reform der Kumulierungsr egelung	Beschluss der Bundesregier ung über das Inkrafttreten der Reform				Q4	Entscheidung der Bundesregierung nach Anhörung der Sozialpartner, die Möglichkeiten der vorübergehenden oder begrenzten Kombination von Lohn- und Sozialleistungen zu erweitern und im Einklang mit der Arbeitssteuerreform sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht steuerlich bestraft werden.
176	Kumulierungsr egelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen (R- 5.01)	M	Föderale Reform der Mobilität in Sektoren mit Engpässen	Beschluss der Bundesregier ung über das Inkrafttreten der Reform				Q4	Entscheidung der Bundesregierung, nach Anhörung der Sozialpartner eine zusätzliche Beihilfe für Langzeitarbeitslose einzuführen, die in eine andere Region oder in einem Sektor mit Engpässen zurückkehren, um eine größere Mobilität der Arbeitnehmer von einem Sektor zum anderen zu gewährleisten.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr		
177	Reform der Unterstützung für Arbeitsuchend e in Wallonien (R-5.05)	M	Reform der Unterstützung für Arbeitsuchend e in Wallonien	Veröffentliche ung im Amtsblatt			Q3	2021	Annahme des Dekrets über Coaching und lösungsorientierte Unterstützung von Arbeitsuchenden durch das wallonische Parlament.

O. KOMPONENTE 5.2: UNTERSTÜZUNG DER WIRTSCHAFT

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur wirtschaftlichen Erholung beitragen und den Übergang zu einer grüneren und stärker digitalisierten Wirtschaft erleichtern, indem die Ressourcen auf Innovation und die Unterstützung vielversprechender Sektoren konzentriert werden. Mit den im Rahmen dieser Komponente zusammengefassten Maßnahmen werden drei spezifischere Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Entwicklung von Aktivitäten, die vielversprechende Möglichkeiten zur Wertschöpfung und Wertsteigerung des Gebiets bieten;
- Förderung und Unterstützung von Forschung und Innovation, um das künftige wirtschaftliche Potenzial des Landes zu entwickeln und seine Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen;
- Förderung der Einführung effizienterer Produktionsprozesse, insbesondere auf der Grundlage neu entstehender Technologien.

Bei dieser Komponente wird den KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die den größten Teil des belgischen Wirtschaftsgefüges ausmachen und besonders von der Wirtschaftskrise betroffen sind.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, da darin gefordert wird, den Schwerpunkt auf Forschung und Innovation sowie auf die Energiewende und auf die länderspezifische Empfehlung 2020.3 zu legen, in der die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, die frühzeitige Bereitstellung öffentlicher Investitionsprojekte und die Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung gefordert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-5.08: „Kernmedizin“ des Bundes

Mit dieser Investition werden zwei Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer ausreichenden Verfügbarkeit von zwei der vielversprechendsten Radioisotope in der Nuklearmedizin für die Krebsbehandlung angegangen: 177Lu und 225Ac. Die erste Maßnahme betrifft den Bedarf an neuer Infrastruktur beim SCK CEN (dem belgischen Zentrum für nukleare Forschung), der erforderlich ist, um unter Berücksichtigung des prognostizierten künftigen Bedarfs eine Erhöhung des Angebots um 177Lu zu gewährleisten, das voraussichtlich von 16000 Patienten im Jahr 2020 auf 138000 Patienten im Jahr 2026 in der EU steigen wird. Hauptziel der zweiten Maßnahme ist die Durchführung einer Studie mit dem Ziel, die Lücke zwischen bestehenden Technologien und dem ermittelten Bedarf für die Ermöglichung einer großflächigen Produktion von Radioisotopen 225Ac zu schließen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.08a: „Kernmedizin – theranostischer Ansatz“ des Bundes

Ziel dieser Investition ist es, die Sicherheit der Versorgung mit medizinischen Isotopen durch die Entwicklung einer innovativen Zieltechnologie für Zyklorone (Teilprojekt 1) und die Optimierung des Produktionsprozesses für schwach angereichertes Uran (LEU) (Teilprojekt 2) zu fördern. Diese Investition umfasst zwei FuE-Teilprojekte, die sich auf Folgendes konzentrieren: Entwicklung einer innovativen Zieltechnologie für die Herstellung von Cyclotronisotopen. Als Ergebnis der FuE-Tätigkeiten ist ein neues Design bereit, das es ermöglicht, Prototypenziele zu formulieren und sie für die Validierung des Prozesses in einem neuen Projekt zu bestrahlen; und 2) Optimierung des LEU-basierten Produktionsprozesses. Als Ergebnis der FuE-Tätigkeiten wurden

Verbesserungsmöglichkeiten bewertet und/oder getestet, und die relevantesten sind in einem Bericht aufzuführen. Für jedes Teilprojekt ist bis Mitte 2026 ein Bericht zu erstellen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.10: „FuE: Minimierung von Abfällen während der Demontage“ des Bundes

Mit dieser Investition sollen die notwendigen Investitionen finanziert werden, die es ermöglichen sollen, das belgische Fachwissen im Bereich der radiologischen Charakterisierung und Dekontaminierungstechniken und -methoden für deren Anwendung während der Stilllegung der belgischen Kernkraftwerke im Rahmen des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergieerzeugung in Belgien und der möglichen Valorisierung bei anderen Stilllegungs- und Standortsanierungsprojekten auszubauen. Ziel des Projekts ist es, die Abfallmenge, die bei der etwaigen Stilllegung der belgischen Kernkraftwerke entstehen soll, so gering wie möglich zu halten. So sollen beispielsweise die Wiederverwendung und das Recycling von Metallen und Beton maximiert werden. Alle Tätigkeiten sind in besonders gesicherten SCK-CEN-Anlagen durchzuführen und müssen der erteilten Umweltgenehmigung entsprechen. Schließlich müssen Lösungen für die Wiege bis zur Grube angeboten werden, die nicht zu Sekundärabfällen führen, die nicht bewirtschaftet werden können. Der Schwerpunkt des Projekts liegt ausschließlich auf der Wiederverwendung, dem Recycling und derendlagerung nicht nuklearer Abfälle, während die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus Stilllegungsarbeiten nicht in den Anwendungsbereich des Projekts fällt. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.11: „Stärkere FuE“ der Flämischen Region

Diese Investition zielt darauf ab, die Innovation der Wirtschaftsteilnehmer aus Flandern durch FuE zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf drei Bereichen liegt: Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Gesundheit. Es sind zwei verschiedene Achsen vorgesehen. Eine erste Achse zielt auf FuI-Projekte in Bereichen ab, in denen Flandern bereits gute Leistungen erbringt, wobei der Schwerpunkt auf nachhaltigen, digitalen und gesundheitsbezogenen Tätigkeiten liegt. Der Schwerpunkt des zweiten Schwerpunkts liegt auf Instrumenten zur FuE-Unterstützung von Unternehmen. Im Rahmen dieser Achse können FuE-Projekte beispielsweise den Pharmasektor und die 3D-Drucktechnologie betreffen. Die Förderung der Teilnahme am geplanten IPCEI im Bereich Mikroelektronik ist ebenfalls vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme werden mindestens 200 Projekte vergeben, die alle Interventionsbereiche der Maßnahme abdecken.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴;

¹² Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz

und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.12: „Umsiedlung von Lebensmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen“ der Wallonischen Region

Ziel dieser Investition ist es, die Entwicklung neuer Agrarsektoren auf der Grundlage des Grundsatzes kurzer Lieferketten und die Entwicklung fehlender Instrumente („Verbindungen“) innerhalb der bestehenden Lieferkette zu unterstützen. Sie ist in zwei Teilmaßnahmen unterteilt:

- Schaffung von 30 kleinen Infrastrukturen zur Unterstützung der Erzeugung, der Lagerung, des Transports und der kleinen Verarbeitung von Erzeugnissen aus vier Lebensmittelketten (Obst, Gemüse, Getreide und pflanzliche Proteine). Sie umfasst auch vier Projekte, eines für jede Lebensmittelkette, zur Unterstützung der Entwicklung und Erzeugung von Saatgut, Setzlingen und an den Klimawandel angepassten Techniken und Anbauverfahren ohne Pflanzenschutz;
- den Bau von zwei Logistikzentren für die Tätigkeiten von Großhändlern, die Lebensmittelverarbeitung von Primärprodukten und die Gründerzentren von Genossenschaften, einschließlich der Installation von 1700 Solarpaneelen, 15 Ladestationen für Elektrofahrzeuge und eines 200-kW-Energiespeichersystems. Sie wird ergänzt durch den Bau kritischer Infrastrukturen (mindestens fünf davon eine Lagerhalle, eine Mühle, eine Obst-/Gemüse-Umwandlungseinheit und eine BtoB-Lagerhalle und einen Marktplatz), die zum Aufbau der nachhaltigen Lebensmittelkette in der gesamten Wallonischen Region beitragen sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵; und iii) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.13: „Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors“ der Wallonischen Region

Ziel dieser Investition ist es, die Tourismusbranche in der Wallonischen Region widerstandsfähiger zu machen. Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf der Digitalisierung des Sektors, indem Maßnahmen durchgeführt werden, um die Online-Präsenz von Tourismusunternehmen (KMU, Selbstständige und gemeinnützige Vereinigungen) und ihre Unabhängigkeit von Drittplattformen zu erhöhen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform R-5.06: „Optimierung der Verfahren: Schnellere Genehmigungs- und Rechtsbehelfsverfahren“ der Flämischen Region

zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Mit dieser Reform sollen die Umweltgenehmigungsverfahren vereinfacht werden, unter anderem durch die Einführung von Bedingungen für die Möglichkeit, gegen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Sie besteht in einer Überprüfung der bestehenden Verordnung mit dem Ziel, die für die Bearbeitung eines Falls benötigte Zeit zu verkürzen und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Am Ende der Überprüfung wird ein Bericht mit einem Überblick über neue und überprüfte Maßnahmen veröffentlicht. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform R-5.07: „Verbreiterung der Innovationsgrundlage“ der Flämischen Region

Mit dieser Reform soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Instrumente den Zugang von KMU zu Innovationssubventionen nicht einschränken. Sie umfasst eine Überprüfung der bestehenden Instrumente zur Förderung von Innovationen, die leichter zugänglich und an die Bedürfnisse von KMU angepasst sind. Am Ende der Überprüfung wird ein Bericht mit einem Überblick über neue und überprüfte Maßnahmen veröffentlicht. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition I-5.18: „KMU-LD: Modernstes Metallschmelzen Begrenzung des Abfalls während der D & D“ des Bundes

Mit dieser Investition soll ein Beitrag zur Maximierung des Recyclings von Metallen geleistet werden, die bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen anfallen. Es besteht aus grundlegender Forschung und Entwicklung, um das Wissen über das Schmelzen von Metallen zu verbessern, und gefolgt von Forschung und Entwicklung in der Industrie, um praktische Anwendungen umfassend zu erforschen. Ziel der Investition ist auch der Ausbau der Kapazitäten für die Verarbeitung von Metallen, die aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen recycelt wurden. In diesem Zusammenhang besteht die Investition in der Einrichtung eines Schmelzofens, der für den nicht-radioaktiven Modus genutzt werden kann. Auf diese Investition sollen weitere Schritte folgen, die zum Betrieb des Schmelzofens mit radioaktivem Material führen, der erst 2027 stattfinden soll. Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
											g	
179	Nuklearmedizin (1-5.08)	M	Errichtete und in Betrieb genommene Radioisotopenlage (FANC und FAGG)	Bau und Betrieb der Anlage.					Q2	2026		Die Radioisotope ^{177}Lu wurde errichtet und ist in Betrieb, nachdem sie alle erforderlichen Genehmigungen von der Agence fédérale de Contrôle nucléaire (FANC) und der Föderalen Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAGG) erhalten hat und alle auf Bundes- und Flämischen Ebene geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/92 einhält.
180	Nuklearmedizin (1-5.08)	M										Es wurde ein Durchführbarkeitsbericht veröffentlicht, in dem das Technologiepaket beschrieben wird, das Investoren für die großflächige Produktion von ^{225}Ac ab ^{226}Ra benötigen. Der Bericht enthält folgende Elemente: 1) Betriebliche Installation von Heißzellen beim SCK CEN für den Umgang mit ^{226}Ra -Quellen 2) Entwurf eines Elektronen-Gamma-Konverters für die großflächige Produktion 3) Konzeption von Ziel- und Bestrahlungsmodulen für die großflächige Produktion 4) ein vollständig ausgebautes radiochemisches Trennungsverfahren und ^{226}Ra -Recyclingverfahren – bereit für eine großmaßstäbliche Umsetzung 5) Konzeption der ^{225}Ac -Produktionsanlage 6) Fahrplan für die Genehmigung des Gebäudes für den Umgang mit Radioaktivität (FANC) und GMP-Genehmigung (FAGG).

Lfd. Nr. Hinweis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
184	FuE: Minimierung des Abfallaufkommens beim Abbau (I-5.10)	M	Vergabe eines öffentlichen Auftrags für den Bau einer Materialbehandlungsanlage (Mat)	Schriftliche Mitteilung über die Vergabe des öffentlichen Auftrags für den Bau einer Materialbehandlungsanlage (Mat)	Q4	2023	Mitteilung der Vergabe des Auftrags durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für den Bau einer Materialbehandlungsanlage (Mat), die zur Durchführung von Kalttests und Demonstrationen der zu entwickelnden Technologien für die Wiederverwendung, das Recycling und die Endlagerung nicht nuklearer Abfälle aus der Stilllegung von Kernkraftwerken erforderlich ist; die erforderlichen Baugenehmigungen und die Genehmigung der Agence fédérale de Contrôle nucléaire (FANC) sind einzuholen. Das Gebäude muss allen geltenden Rechtsvorschriften auf föderaler und flämischer Ebene im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/92 entsprechen.
185	FuE: Minimierung des Abfallaufkommens beim Abbau (I-5.10)	M	Bau und Inbetriebnahme einer Materialbehandlungsanlage (Mat); Abschluss der Desk-Top-Studie	Betriebsbereite Materialbehandlungsanlage (Mat)	Q2	2026	Die Materialbehandlungsanlage (Mat), die für Kalttests und Demonstrationen der zu entwickelnden Technologien für die Wiederverwendung, das Recycling und die Endlagerung nicht nuklearer Abfälle aus der Stilllegung von Kernkraftwerken benötigt wird, wird nach Abschluss des Auswahlprozesses der erforderlichen Infrastrukturen und Ausrüstungen gebaut, ausgerüstet und betriebsbereit. Im Rahmen des Projekts wird eine (Desktop-)Fallstudie für die vollständige Stilllegung (von Wiege bis Grab) einer bestimmten Komponente (z. B. eines Dampferzeugers) der belgischen Kernkraftwerke abgeschlossen.

Lfd. Nr. Hinweis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Name Meilenstein/Ziel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr			
186	Stärkung von FuE (I-5.11)	M	Vergabe öffentlicher Aufträge für FuE- und Infrastrukturprojekte	Benachrichtigung über die Vergabeprojekte	Q4 2022	Mitteilung – durch VLAIO und das „Departement Economie, Wissenschaft und Innovatie“ (EWI) – über die Vergabe von 200 Projekten an die erfolgreichen Bewerber im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Kriterien für die Förderfähigkeit, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Bei Projekten, die die nicht an Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen arbeiten, wird die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) auch durch ein Förderkriterium durchgesetzt, das auf derselben Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften beruht.	
187	Stärkung von FuE (I-5.11)	T	Abschluss der vergebenen FuE- und Infrastrukturprojekte	Projekte 0	200 Q2 2026	200 Projekte im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Auswahl im Rahmen von Zuschussprogrammen wurden abgeschlossen, davon 220 500 000 EUR.	

Lfd. Nr. Hinweis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe				
							Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr
188	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	M	Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch die beiden kommunalen Unternehmen (SPL, IGRETEC) für den Bau von Infrastrukturen für den Lebensmittelsektor	Schriftliche Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge für den Bau von Infrastrukturen für den Nahrungsmittelsektor		2024					Vergabe öffentlicher Bauaufträge für den Bau von zwei Logistikzentren durch die beiden kommunalen Einrichtungen (SPL, IGRETEC) mit Spezifikationen, einschließlich Förderfähigkeitsskriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
189	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	T	Unterstützung von 30 Projekten zur Umverteilung von Nahrungsmitteln, 4 aufstrebende Sektoren und 5 Infrastrukturvorhaben	Projekte	0	2022	39	Q4			Gewährung von Zuschüssen für 30 kleine Infrastrukturen, 4 größere Strukturierungsprojekte (eines für jeden Sektor: Obst, Gemüse, Getreide, pflanzliche Proteine) und mindestens 5 Infrastrukturtreile.
190	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung	T	Bau von zwei Logistikzentren abgeschlossen	Naben	0	2025	2	Q2			Bau und Ausrüstung von zwei Logistikzentren für Großhändler, Lebensmittelverarbeitung von Primärprodukten und Gründerzentren für Genossenschaften mit einer Gesamtfläche von 5 500 m ² abgeschlossen. Die Ausrüstung der beiden

Lfd. Nr. Hin weis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenst ein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe				
							Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r	Jahr
190	von Logistikplatt formen (I- 5.12)										Logistikknotenpunkte umfasst die Installation von 1700 Solarspaneelen, 15 Ladestationen für Elektrofahrzeuge und eines 200-kW-Energiespeichersystems.
191	Verlagerung von Nahrungsmi tteln und Entwicklung T von Logistikplatt formen (I- 5.12)		Der Bau von mindestens 5 Infrastrukturteilen , 30 kleinen Infrastrukturen und 4 größeren Strukturierungspro jekten ist abgeschlossen.		Infrastruk tur	0	39	Q2	2026	Der Bau von mindestens 5 Infrastrukturteilen (davon einer Lagerhalle, einer Mühle, einer Obst-/Gemüse- Umwandlungseinheit und einer BitoB-Lagerhalle und eines Marktplatzes), von 30 kleinen Infrastrukturen und 4 größeren Strukturierungsprojekten wird abgeschlossen und ein Budget von 40 500 000 EUR ausgeführt.	
192	Digitalisieru ng des wallonische n Tourismusse ktors (I- 5.13)		Zahl der aktiven Nutzer der „outil regional de commercialisation “		Aktive Nutzer	0	685	Q4	2025	685 Tourismusunternehmen sind aktive Nutzer der „outil régional de commercialisation“: Ein aktiver Nutzer wird definiert als ein Nutzer oder Reiseveranstalter, der die „outil Regional de commercialisation“ (ORC) direkt als Online- Reservierungstool oder Registrierkasseninstrument verwendet oder dessen Online-Reservierungstool direkt mit dem ORC verknüpft ist.	
193	Reform – Rastergeneh migungs- und		Reform der Umweltgenehmig ungs- und		Veröffentliche nung eines Berichts und von			Q4	2022	Veröffentlichung eines vom Kabinett von Flämischen Minister für Justiz und Durchsetzung, Umwelt, Energie und Tourismus gebilligten Berichts mit einem Überblick über neue und überarbeitete Maßnahmen zur	

Lfd. Nr. Hinweis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
194	Rechtsbeihilfsverfahren (R-5.06)		Rechtsbehelfsvorahnen	Regierungsbeschlüssen.	Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Vierter Jahrgang
247	Reform – Verbreiterung der Innovationsgrundlage (R-5.07)	M	Reform der Verordnung zur Innovationsförderung	Veröffentlichung eines Berichts und damit zusammenhängender Regierungsbeschlüsse	Q4	2022	Veröffentlichung eines vom flämischen Minister für Wirtschaft, Innovation, Arbeit, Sozialwirtschaft und Landwirtschaft gebilligten Berichts mit einem Überblick über neue und überarbeitete Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Maßnahmen zur Innovationsförderung und die damit verbundenen Regierungsbeschlüsse.
	Nuklearmedizin – theranostischer Ansatz (I-5.08bis)	M	FuE-Entwicklung abgeschlossen	Zwei FuE-Projekte wurden abgeschlossen.	Q2	2026	Für das Teilprojekt „Optimising LEU-based production process“ wird die FuE-Tätigkeit abgeschlossen. Verbesserungsmöglichkeiten wurden bewertet und/oder getestet, und die relevantesten sind zu nennen. Die FuE-Tätigkeiten für die beiden Teilprojekte werden abgeschlossen und 5 967 000 EUR ausgeführt.

Lfd. Nr. Hin weis :	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenst ein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellun g	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe			
							Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r
248	SMELD – Fed (1-5.18)	M	Vorbereitende Studie über die Anforderungen an die Einrichtung des Schmelzofens	Vorbereitende Studie veröffentlicht		Q2	2024		Die vorbereitende Studie über die Anforderungen an die Einrichtung des Schmelzofens wird abgeschlossen, und es wird ein Bericht veröffentlicht.	
249	SMELD- Fed (1-5.18)	M	Einrichtung eines industriellen Schmelzofens	Nicht- radioaktiver Schmelzofen im industriellen Maßstab		Q2	2026		Der industrielle Schmelzofen wird im nicht-radioaktiven Modus eingerichtet und voll funktionsfähig.	

P. KOMPONENTE 5.3: KREISLAUFWIRTSCHAFT;

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans zielen im Allgemeinen darauf ab, zur Entwicklung einer CO2-armen Kreislaufwirtschaft beizutragen. Insbesondere sollen Recycling, Wiederverwendung und Industriesymbiose entwickelt werden. Neben der Förderung bestimmter Verfahren besteht das Ziel darin, Innovationen in der Abfall- und Ressourcenverarbeitung zu fördern und Schulungen in bestimmten Bereichen der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.3 bei, in der Belgien aufgefordert wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik *unter anderem* auf die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende sowie auf Forschung und Innovation zu konzentrieren, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2020.3, in der Belgien aufgefordert wird, Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Produktion, Kreislaufwirtschaft sowie Forschung und Innovation, zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-5.08: „Brüssel-Regionalstrategie für den wirtschaftlichen Wandel“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Ziel dieser Reform ist es, eine regionale Strategie für den wirtschaftlichen Wandel zu entwerfen, indem alle Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik mobilisiert werden, eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Akteuren sowie eine aktive Beteiligung des Privatsektors erreicht werden. Die operativen Ziele sollen sich auf die Ergebnisse von 10 Arbeitsgruppen stützen.

In der regionalen Strategie für den wirtschaftlichen Wandel werden Ziele für 2030 und ein Aktionsplan für fünf Jahre festgelegt. Er wird durch Beschluss der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bis zum 31. März 2022 angenommen.

Reform R-5.09: „Governance Circular Flandern“ der Flämischen Region

Circular Flandern ist die zentrale Plattform in Flandern, die in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Industrie, Wissenseinrichtungen, öffentlichen Verwaltungen, Banken und der Zivilgesellschaft den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft erleichtern soll. Diese Reform soll die Governance dieser Plattform erheblich verbessern und erweitern. In diesem Rahmen konzentrieren sich öffentlich-private Partnerschaften auf eine Kombination thematischer Arbeitsagenden wie z. B. kreislauforientiertes Bauwesen, Chemie/Kunststoffindustrie, andere Produktketten in der verarbeitenden Industrie, Bioökonomie und Lebensmittelkette sowie auf eine Reihe strategischer Hebel (Finanzierung, Innovation, kreislauforientierte Versorgung, Forschung, Sensibilisierung). Die Texte des Fahrplans und der Arbeitsprogramme werden bis zum 31. Dezember 2021 erwartet.

Investition I-5.14: „Recycling Hub“ der Flämischen Region

Mit der Maßnahme „Recycling Hub“ in Flandern sollen mindestens sechs wichtige Investitionen in neue Recyclinganlagen getätigt werden. Der Schwerpunkt liegt auf fehlenden Gliedern in einer Reihe von Wertschöpfungsketten, um eine lokale Kreislaufproduktion wie das Recycling von Windeln, Matratzen und Textilien zu ermöglichen. Investitionen werden auch im Kunststoff- und Chemiesektor angestrebt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷; und iii) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Maßnahme wurde im vierten Quartal 2020 eingeleitet. Die Auftragsvergabe muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die Projekte müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.15: „Belgien Builds Back Circular“ des Föderalstaats

Mit dieser Investition soll der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Belgien beschleunigt werden. Damit werden mehrere Ziele verfolgt:

- Vermeidung einer Zersplitterung des Marktes oder der Politik und Förderung eines integrierten Ansatzes durch die Bildung einer zirkulären Koalition mit besonderem Schwerpunkt auf föderalen Zuständigkeiten für die Kreislaufwirtschaft und der Verknüpfung föderaler Zuständigkeiten mit lokalen und regionalen Zuständigkeiten, wie z. B. Design für Knappheit, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling, Chemikaliensicherheit, Überprüfung und Zertifizierung von Rezyklatanteilen;
- Finanzierung von insgesamt zehn kreislauforientierten Projekten in der Industrie und in Forschungszentren zur Beschleunigung des Übergangs und der Ausweitung in der Praxis, insbesondere Projekte zur Substitution gefährlicher Chemikalien und Projekte zur umweltgerechten Gestaltung;
- Sensibilisierung und Information von KMU durch gezielte Kampagnen, eine Website und die Schaffung eines Selbstbewertungsinstruments für KMU.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, wird in den in der Leistungsbeschreibung für eine bevorstehende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für kreislauforientierte Projekte enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten ausgeschlossen: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁸; III)

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Kreislaufkoalition wird bis zum 31. Dezember 2021 gegründet, und die Projekte müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-5.16: „Einführung der Kreislaufwirtschaft“ in der Wallonischen Region

Mit dem Ziel, die wallonische Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen, werden die Investitionen im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Entwicklung durch die Schaffung von Innovationspartnerschaften in zwei vorrangigen Wertschöpfungsketten, nämlich Metallen und Baumaterialien, durchgeführt. Der Schwerpunkt der Projekte liegt auf der Kreislaufwirtschaft (Wiederverwendung, Hochskalierung und Recycling) von Metallen, Batterien und Mineralien.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²¹; und iii) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Maßnahme wurde im ersten Quartal 2021 eingeleitet und soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

¹⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²¹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
195	Brüssel-Regionalstrategie für den wirtschaftlichen Wandel (R-5.08)	M	Annahme der Regionalstrategie für den wirtschaftlichen Wandel	Beschluss der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt über die Annahme der Strategie				Q1	Strategie der Region Brüssel-Hauptstadt für den wirtschaftlichen Wandel, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt (<i>Décision du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale</i>) angenommen wurde und in der Ziele für 2030 festgelegt werden, die auf der Koordinierung zwischen den öffentlichen Akteuren und der aktiven Beteiligung des Privatektors beruhen, einschließlich eines Fünfjahres-Aktionsplans mit Schwerpunktbereichen, mit dem ein kohärentes Paket von öffentlichen Innovationsanreizen und Unternehmergeist für den ökologischen Wandel geschaffen wird.
196	Governance Circular Flandern (R-5.09)	M	Einsetzung der Lenkungsgruppe für die Kreislaufwirtschaft aus Flandern	Lenkungsgruppe für die Steuerung der Kreislaufwirtschaft aus Flandern ernannt und Fahrplan und Arbeitsagenden angenommen				Q4	Lenkungsgruppe für die Governance von Circular Flandern ernannt und Fahrplan und Arbeitsagenden zur Steuerung von Kreislaufwirtschaftsprojekten und zur Entwicklung strategischer Hebel angenommen
197	Recycling-Hub (I-5.14)	T	Vergabe von sechs öffentlichen Aufträgen für	Einrichtungen	0	6	Q4	2022	Sechs Investitionsprojekte für Recyclinganlagen wurden für eine Förderung ausgewählt. Eine Jury bewertet die Projekte; die endgültige Auswahl wird vom flämischen Umweltminister bestätigt.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
198	Recycling-Hub (I-5.14)	T	Recyclinganlagen						Vergabe der Aufträge für die Projekte, die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, mit Leistungsbeschreibungen, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
199	Belgien Builds Back Circular (I-5.15)	M	Abschluss der Arbeiten in sechs Recyclinganlagen	Einrichtungen	0	6	Q2	2026	Sechs Recyclinganlagen, die für verbesserte Recyclingverfahren gebaut, angepasst oder erweitert wurden.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
									sein Investitionsvorhaben offiziell für eine Finanzierung durch die Koalition ausgewählt wird. Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für Projekte, die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, mit Leistungsbeschreibungen, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
200	Belgien Builds Back Circular (I-5.15)	M	Abschluss von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für KMU (jährliche Sensibilisierungskampagnen (mehr als drei Jahre), eine Website und ein Selbstbewertungsinstrument) zu Aspekten der Kreislaufwirtschaft abgeschlossen und mindestens neun Kreislaufprojekte abgeschlossen.					Q2 2026	
201	Einführung der Kreislaufwirtschaft in	M	Vergabe öffentlicher Aufträge für Projekte zur Vergabe über die öffentlichen Aufträge an					Q2 2022	Auswahl der erfolgreichen Bewerber im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zum Recycling und zur Wiederverwendung von Metallen, Batterien und

Lfd. Nr. Hinwe is:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viert eljah r	
	Wallonien (1-5.16)		Förderung der Kreislaufwir tschaft in Wallonien	erfolgreiche Bewerber					Mineralien. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthält eine Leistungsbeschreibung einschließlich Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
	Einführung der Kreislaufwir tschaft in Wallonien (1-5.16)	202	T	Abschluss von Projekten zur Förderung der Kreislaufwir tschaft in Wallonien	Projekte	0	11	Q2 2026	Mindestens 11 Projekte zum Recycling und zur Wiederverwendung von Metallen, Batterien und Mineralien wurden abgeschlossen.

Q. KOMPONENTE 6.1: AUSGABENÜBERPRÜFUNG

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans setzt sich aus Maßnahmen zusammen, deren Schwerpunkt auf der Durchführung von Ausgabenüberprüfungen auf verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen liegt. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1 zur Verbesserung der Zusammensetzung und Effizienz der öffentlichen Ausgaben bei.

FRAGE 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-6: „Ausgabenüberprüfungen“

Ziel der Reform ist es, Ausgabenüberprüfungen auf verschiedenen Regierungsebenen einzuführen. Die Umsetzung der Reformen muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Diese Maßnahme umfasst die folgenden fünf Teilmaßnahmen:

- Reform R-6.01 „Ausgabenüberprüfungen“ des Bundes
- Reform R-6.02 „Ausgabenüberprüfungen – Flämische allgemeine Revision und Ausgabennorm“ Flandern
- Reform R-6.03 „Ausgabenüberprüfungen – Nullbasiert Haushalt“ der Wallonischen Region
- Reform R-6.04 „Ausgabenüberprüfung“ der Region Brüssel-Hauptstadt
- Reform R-6.05 „Ausgabenüberprüfungen“ der Französischen Gemeinschaft

Reform R-6.01: „Ausgabenüberprüfungen“ des Bundes

Die Reformmaßnahme zielt darauf ab, Ausgabenüberprüfungen auf Bundesebene und im Sozialversicherungssektor strukturell durchzuführen. Im Rahmen des Programms der Kommission zur Unterstützung von Strukturreformen hat die OECD die Vorbereitung von Ausgabenüberprüfungen unterstützt. In den Jahren 2019 und 2020 leistete sie technische Hilfe und Empfehlungen zur wirksamen Umsetzung der Ausgabenüberprüfungen im Haushaltsverfahren Belgiens. Im Einklang mit den Empfehlungen der OECD beschloss die Bundesregierung, Anfang 2021 Pilotprojekte in drei Hauptbereichen einzuleiten: Steuerausgaben, Primärausgaben, Sozialversicherungssektor. Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, die ihren Bericht im Hinblick auf die Aufstellung des Haushaltsplans 2022 vorlegen sollen. Zu diesem Zeitpunkt wählt die Regierung eine neue Reihe von Themen aus, die für das nächste Jahr zu liefern sind. Nach dem Pilotprojekt wird eine Bewertung des Prozesses (Lenkungsausschuss, Mandat, Zusammensetzung der Arbeitsgruppen) vorgenommen, um zu beurteilen, ob die geplante Struktur und der Zeitplan optimal sind oder verbessert werden können. Bis zum Abschluss der Pilotprojekte entscheidet die Regierung im Jahr 2022, wie Ausgabenüberprüfungen zu einem wiederkehrenden Prozess und zu einem integralen Bestandteil des Haushaltsverfahrens werden.

Reform R-6.02: „Ausgabenüberprüfungen – Flämische allgemeine Revision und Ausgabennorm“ Flandern

Mit der Reformmaßnahme sollen die Ausgaben der Flandern-Regionalregierung neu priorisiert und nach Möglichkeit begrenzt werden: einerseits durch die Entwicklung einer Ausgabennorm und andererseits durch die sogenannte „Vlaamse Brede Herovering (VBH)“, die darauf abzielt, die Ausgabenüberprüfungen in den kommenden Jahren im flämischen Haushaltsprozess strukturell zu verankern. In der im Jahr 2022 anzunehmenden Ausgabennorm wird der maximale Wachstumspfad der Staatsausgaben unter Berücksichtigung der Entwicklung des Einnahmenwachstums und der festgelegten Haushaltzziele festgelegt. Zweck des VBH-Programms ist es, bis Mitte 2021 eine Bewertung von zehn Politikbereichen durchzuführen, die als Grundlage für die Festlegung des Umfangs der Ausgabenüberprüfungen dienen soll. Mit der Maßnahme sollen

Ausgabenüberprüfungen in elf Politikbereichen von September 2021 bis Oktober 2025 unterstützt werden.

Reform R-6.03: „Ausgabenüberprüfungen – Nullbasiertes Haushalt“ der Wallonischen Region

Die Reformmaßnahme besteht aus einer Null-basierten Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, die alle Ausgaben und Einnahmen in sieben Politikbereichen abdecken und alle Abteilungen der wallonischen Verwaltung sowie 170 öffentliche Verwaltungseinheiten abdecken. Der Nullansatz bei der Haushaltsplanung, der eine vollständige Begründung der Ausgaben auf jährlicher Basis erfordert, konzentriert sich auf Betriebs- und Investitionsausgaben, während Ausgabenüberprüfungen sich mit Ausgabenausgaben befassen, bei denen öffentliche Mittel an Unternehmen, Haushalte und lokale Behörden übertragen werden. Die Übung wird in einer Reihe von vier Wellen von Oktober 2020 bis Juni 2022 mit Unterstützung externer Berater durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die wallonische Regierung, wie Ausgabenüberprüfungen dauerhaft in das Haushaltsverfahren einbezogen werden sollen.

Reform R-6.04: „Ausgabenüberprüfung“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Reformmaßnahme besteht in der Durchführung und dem Abschluss von zwei Pilotausgabenüberprüfungen und der anschließenden Einbeziehung von Ausgabenüberprüfungen in das Haushaltsverfahren der Region Brüssel. Mit Unterstützung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP) leitete die Region Brüssel zwei Pilotprojekte zur Ausgabenüberprüfung in den Bereichen Mobilität und Sozialwohnungen ein. Ihr Hauptziel besteht darin, die Kapazitäten der Verwaltung (insbesondere der Brüsseler Finanz- und Haushaltsverwaltung und des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse) zu stärken und Lehren zu ziehen, um das Instrument strukturell zu verankern. Auch dank des SRSP profitierte die Brüsseler Regierung von einer umfassenden Lückenanalyse ihres Systems für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen dank einer Bewertung der *öffentlichen Ausgaben und der finanziellen Rechenschaftspflicht* (PEFA), die im Juli 2021 abgeschlossen werden soll. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Durchführung der Pilotüberprüfungen und der Ergebnisse der PEFA-Analyse entscheidet die Brüsseler Regierung, wie Ausgabenüberprüfungen strukturell in das Haushaltsverfahren einbezogen werden können.

Reform R-6.05: „Ausgabenüberprüfungen“ der Französischen Gemeinschaft

Die Reformmaßnahme besteht in der Durchführung von Pilotausgabenüberprüfungen und der anschließenden Einbeziehung von Ausgabenüberprüfungen in das Haushaltsverfahren der französischsprachigen Gemeinschaft. Für die Aufstellung des Haushaltsplans 2022 wurde eine erste Runde von Pilotüberprüfungen ausgewählt. Eine zweite Welle soll bis Mitte 2022 abgeschlossen sein. Im Rahmen des EU-Instruments für technische Unterstützung erhält die Regierung der französischsprachigen Gemeinschaft technische Unterstützung, um Ausgabenüberprüfungen in ihren Haushaltszyklus einzubeziehen, damit die Regierung im zweiten Quartal 2023 entscheiden kann, wie Ausgabenüberprüfungen in den Haushaltszyklus integriert werden können.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viert eljah r	
205	Ausgabenübe rprüfungen (R-6)	M	Pilotprojekt zur Ausgabenü berprüfung oder Integration in das Haushaltsv erfahren (1)	Abgeschloss ene Pilotprojekte und zugehörige Berichte	Q4	2021			Für die Behörden der Föderalregion, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt: Abschluss des Pilotprojekts zur Ausgabenüberprüfung und Erstellung des Berichts. Für die Behörden der Flämischen Region: Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (1): Regierungsbeschlüsse, in denen festgelegt wird, wie Ausgabenüberprüfungen (oder ein ähnlicher Ansatz) in das Haushaltsverfahren einbezogen werden. In den Beschlüssen werden die Strategie für die Ausgabenüberprüfung und ein Zeitplan für künftige Überprüfungen, einschließlich quantifizierter Ziele, festgelegt. Im Einklang mit den Leitlinien der Euro-Gruppe unter anderem für einen klaren Umfang und eine klare Gestaltung der Überprüfungen sowie für eine transparente Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung sorgen.
206	Ausgabenübe rprüfungen (R-6)	M	Einbeziehu ng der Ausgabenü berprüfung in das Haushaltsv erfahren (1) oder Pilotabschl uss	Beschluss der Regierung	Q4	2022			Für die Behörden der Föderalregion, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt: Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (1): Regierungsbeschlüsse, in denen festgelegt wird, wie Ausgabenüberprüfungen (oder ein ähnlicher Ansatz) in das Haushaltsverfahren einbezogen werden. In den Beschlüssen werden die Strategie für die Ausgabenüberprüfung und ein Zeitplan für künftige Überprüfungen, einschließlich quantifizierter Ziele, festgelegt. Im Einklang mit den Leitlinien der Euro-Gruppe unter anderem für einen klaren Umfang und eine klare Gestaltung der Überprüfungen sowie für eine transparente Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung sorgen.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
207	Ausgabenüberprüfungen (R-6)	M	Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltserfahren (1) oder (2)	Vierteljahr	Jahr	Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung sorgen. Für die französischen Behörden: Abschluss des Pilotprojekts zur Ausgabenüberprüfung und Schwärzung der Berichterstattung.	Für die französischen Behörden: Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (1): Regierungsbeschlüsse, in denen festgelegt wird, wie Ausgabenüberprüfungen (oder ein ähnlicher Ansatz) in das Haushaltsverfahren einbezogen werden. In den Beschlüssen werden die Strategie für die Ausgabenüberprüfung und ein Zeitplan für künftige Überprüfungen, einschließlich quantifizierter Ziele, festgelegt. Im Einklang mit den Leitlinien der Euro-Gruppe unter anderem für einen klaren Umfang und eine klare Gestaltung der Überprüfungen sowie für eine transparente Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung sorgen. Für die Bundesbehörden, die Flämische Region, die Region Wallonien, die Region Brüssel-Hauptstadt und die französische Gemeinschaft: Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (2): Systematische Einbeziehung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen in die jährliche und mehrjährige Haushaltsplanung ab der Ausarbeitung des Haushaltsgesetzes für 2024. Dies umfasst unter anderem die nachträgliche Quantifizierung der Ergebnisse, einschließlich Einsparungen, im Zusammenhang mit dem Ausgabenüberprüfungsprogramm.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viert eljah r		
208	Ausgabenübe rprüfung (R-6)	M	Ex-post- Analyse der Ausgabenü berprüfung	Bewertungsb ericht			Q4	2024	Für die Bundesbehörden, die Flämische Region, die Region Wallonien, die Region Brüssel-Hauptstadt und die französischen Behörden der Gemeinschaft: Ex-post- Analyse der Ausgabenüberprüfung: Veröffentlichung des Bewertungsberichts über Ausgabenüberprüfungen.

REPOWEREU-KAPITEL

R. KOMPONENTE 7.1: RENOVIERUNG DER GEBÄUDE

Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit der Herausforderung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieeffizienz zu steigern. Ziel dieser Komponente des REPowerEU-Kapitels des belgischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, den vorhandenen Gebäudebestand zu renovieren und ihn energie- und ressourceneffizienter zu gestalten. Der Schwerpunkt der Komponente liegt auf der Renovierung privater und öffentlicher Gebäude, einschließlich sozialer Infrastruktur und Wohngebäuden, sowie allgemein der Gebäude mit schlechterer Energieeffizienz. Daher trägt diese Komponente zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung des Wachstums im nachhaltigen Bauwesen sowie zur Stärkung der sozialen Resilienz durch die Senkung der Energierechnungen bei.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 bei, in denen Belgien aufgefordert wird, die *Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem die Energieeffizienz verbessert und der Verbrauch fossiler Brennstoffe in Gebäuden verringert* wird.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-7.01: „Überarbeitung des Luft-, Klima- und Energiekodex“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Reform besteht darin, den Brüsseler Kodex für Luft, Klima und Energie (COBRACE) zu ändern und neue Verpflichtungen für die Renovierung von Gebäuden und neuen Gebäuden einzuführen. Für alle EPB-Einheiten für Wohngebäude und Nichtwohngebäude ist ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erforderlich. Bei Wohngebäuden muss jede EPB-Einheit Renovierungsarbeiten durchlaufen, um die folgenden Anforderungen an den Primärenergieverbrauch zu erfüllen: EPB-Einheiten des Wohngebäudebestands müssen innerhalb von 10 Jahren oder bis spätestens 2033 einem Primärenergieverbrauch von weniger als 275 kWh/m²/Jahr (Grenze der Klasse E) und von weniger als 150 kWh/m²/Jahr (Grenze der Klasse C) entsprechen, damit die Anforderungen innerhalb von 20 Jahren erreicht werden können.

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen alle neuen Gebäude nur über Heizsysteme verfügen, für die Wärmeerzeuger die Ökodesign-Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG erfüllen, Wärme ausschließlich aus Elektrizität und/oder Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und/oder an ein effizientes Fernwärmesystem angeschlossen sind. Zweitens müssen ab 2027 alle Neubauten, die sich im Eigentum einer Behörde befinden oder von einer Behörde genutzt werden sollen oder von ihnen genutzt werden sollen, dem „Nullemissionsziel“ entsprechen und mit einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus Solarenergie ausgestattet sein. Drittens muss das Nullemissionsziel ab 2030 durch jeden Neubau erreicht werden.

Der Übergangszeitraum für die Umsetzung der Reform beginnt am 30. Juni 2024 mit dem Inkrafttreten der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Heizungsanlagen ab dem 1. Januar 2025.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-7.01: „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Mit dieser Maßnahme werden Zuschüsse aus dem Sanierungsförderprogramm Renovation für Energieeffizienzrenovierungen für einkommensschwache Haushalte finanziert. Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-7.02: „Skalierungsmaßnahme: Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Flämischen Region

Mit dieser Investition wird die Reform R-1.01, Unterinvestition i) „Verbesserung der Energiesubventionsregelung“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung. Mit dem aufgestockten Teil dieser Maßnahme wird die Erhöhung des Zuschusses pro Endempfänger für energieeffiziente Renovierungen von Privatwohnungen finanziert. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.03: „Energiezuschüsse für Privatwohnungen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Diese Maßnahme war die Investitionskomponente von R-1.03 „Verbesserte Energiesubventionsregelung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Komponente 1.1: Renovierung. Die Maßnahme besteht in der Gewährung von Energieprämien für die Renovierung von Privatwohnungen, die zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition I-7.04: „Renovierung des sozialen Wohnungsbaus“ der Wallonischen Region

Diese Investition besteht in der Ausstattung von Sozialwohnungen mit Solarpaneelen und Wärmepumpen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.05: „Energie-Klimamaßnahmen in öffentlichen Gebäuden“ des Landes

Diese Investition besteht in der Ausstattung öffentlicher Gebäude des Bundes mit Ladestationen, Solarpaneelen und LED-Leuchten. Das Ziel der Investition in die Ladeinfrastruktur muss mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang stehen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-7: „Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden“ der Flämischen Region

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. Die Investition setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen/Aktionen zusammen:

- Investition I-7.06: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region
- Investition I-7.07: „Energiemaßnahmen für öffentliche Schulen“ der Flämischen Region
- Investition I-7.08: „Energiemaßnahmen für Pflegegebäude“ der Flämischen Region
- Investition I-7.09: „Energiemaßnahmen für das VRT-Gebäude“ der Flämischen Region

Investition I-7.06: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht in der energetischen Sanierung von vier öffentlichen Gebäuden: Martelaarsplein 7, Martelaarsplein 19 und Kreupelenstraat 2, Brüssel, (2) Winston Churchillkaai 2, Oostende, (3) justitiehuis, Ieper, (4) Koolstraat 35, Brüssel. Mit der Maßnahme wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.07: „Energiemaßnahmen für öffentliche Schulen“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht in der Einführung von Solarpaneelen an öffentlichen Schulen auf der Grundlage einer vorbereitenden Studie. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.08: „Energiemaßnahmen für Pflegegebäude“ der Flämischen Region

Diese Investition umfasst 1) die Durchführung von Energieaudits und 2) den Abschluss von Energiemaßnahmen in Pflegegebäuden. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.09: „Energiemaßnahmen für das VRT-Gebäude“ der Flämischen Region

Diese Investition umfasst den Einsatz von Wärmepumpen und Solarpaneelen sowie LED-Leuchten, Dachisolierung und intelligente Energieüberwachung im neuen Vlaamse-Gebäude (*Vlaamse Radio en Televisie*). Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.10: „Energiemaßnahmen für AWV-Gebäude“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht in der Fertigstellung von vier Projekten zur Installation von AWV-Gebäuden (*Agentschap Wegen en Verkeer*): Isolierung, Wärmepumpen, Solarpaneelle und LED-Leuchten. Mit der Maßnahme wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme	MT	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung des Etappenziel/ Ziels
211	Überarbeitung des Kodex für Luft, Klima und Energie – RBC (R-7.01)	M		Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von COBRACE		Q2 2024	Das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Brüsseler Luft-, Klima- und Energiegesetzbuchs. Diese neuen Verpflichtungen umfassen, dass i) für alle EPB-Einheiten für Wohngebäude und Nichtwohngebäude ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erforderlich ist, ii) die EPB-Einheiten des Wohngebäudebestands innerhalb von zehn Jahren oder spätestens bis 2033 einem Primärenergieverbrauch von weniger als 275 kWh/m ² /Jahr (Grenze der Klasse E) entsprechen müssen und iii) weniger als 150 kWh/m ² /Jahr (Grenze der Klasse C) für die Anforderungen, die innerhalb von 20 Jahren erreicht werden müssen. Ab dem 1. Januar 2025 dürfen alle neuen Gebäude nur über Heizsysteme verfügen, deren Wärmeerzeuger die Ökodesign-Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG erfüllen, Wärme ausschließlich aus Elektrizität und/oder Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und/oder an ein effizientes Fernwärmesystem angeschlossen sind.
212	Verbesserte Energiesubventionenregelung“ – RBC (I-7-01)	T		Energiezuschüsse für einkommensschwache Haushalte	Anzahl 0	1 749 Q4 2024	1749 Wohngebäude, die mithilfe von Energiezuschüssen renoviert wurden, um die Primärenergienachfrage zugunsten einkommensschwacher Haushalte zu senken.
213	Verbesserte Energiesubvention	M		Erhöhte Energiesubv	Inkrafttreten der	Q1 2022	Inkrafttreten der Änderung des Dekrets über die Energiesubventionsregelung im Zusammenhang mit der

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme	MT	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziervorgaben)			Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung des Etappenziels/Ziels
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr				
214	ionsregelung der Flämischen Region (I-7.02)	T	entionsregelung der Flämischen Region	Änderung des Dekrets über die Energiesubventionsregelung der flämischen Regierung								Teilreform R-1.01 (i). Sie legt eine Anhebung der Höchstprozentsätze der Subventionsregelung für die beiden einkommensschwächsten Zielgruppen sowie eine Erhöhung der Zuschüsse für Dachisolierung und der Zuschüsse für Wärmepumpen fest.
215	Energiezuschüsse – Deutschsprachige Gemeinschaft (I-7.03)	T	Renovierung von Privatwohnungen	Anzahl	0	774	Q2	2024	774	Q2	2026	774 private Wohnungen wurden mit Hilfe von Energiezuschüssen renoviert.
216	Renovierung von Sozialwohnungen – WAL (I-7.04)	T	Solarpaneel und Wärmepumpen in Sozialwohnungen	Anzahl		3 600	Q2	2026	3 600	Q2	2026	3 600 Sozialwohnungen wurden mit Solarpaneelen ausgestattet, darunter 285 Sozialwohnungen mit Solarpaneelen und Wärmepumpen.
	Energie-Klimamaßnahmen in öffentlichen Gebäuden –	T	Abgeschlossene energiepolitische Maßnahmen	Anzahl	0	3 622	Q4	2025	3 622	Q4	2025	Die 50 ausgewählten Projekte zur Installation von LED-Lampen, Solarpaneelen und Ladepunkten in Bundesgebäuden wurden abgeschlossen, darunter mindestens 224 kW LED-Leuchten, 3300 Mwp-Solarpaneelle und 98 Ladestationen. Das Ziel der Ladeinfrastruktur muss mit der Richtlinie (EU) 2023/2413

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme	MT	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)			Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung des Etappenziel/Ziels
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr			
	Bundesland (1-7.05)										zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang stehen.
217	Energiemaßnahmen für AWV-Gebäude (1-7.10)	T	Abgeschlossene Energemaßnahmenprojekte	Anzahl	0	4	Q4	2025			Vier Projekte zur Installation von AWV-Gebäuden: Wärmepumpen, Isolierung, Solarpaneelle und LED-Leuchten wurden fertiggestellt, wodurch der Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt wurde.
218	Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden – VLA (1-7)	T	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude	Anzahl	0	555	Q2	2026			Vier öffentliche Gebäude wurden renoviert: Martelaarsplein 7, Martelaarsplein 19 und Kreupelenstraat 2, Brussel, (2) Winston Churchillkaai 2, Oostende, (3) Justitiehuis, Ieper, (4) Koolstraat 35, Brussel (1-7.06), Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden. Die Verringerung des Primärenergieverbrauchs um durchschnittlich mindestens 30 % wird durch Ex-ante- und Ex-post-Energieausweise für jedes dieser Gebäude nachgewiesen. Gemäß Anhang I der EPBD (Richtlinie 2010/31/EU) können die Energieausweise ex-ante und ex-post auf dem berechneten Energieverbrauch im Einklang mit der einschlägigen (nationalen) Methodik für die Gesamtenergieeffizienz beruhen.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme	MT	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziervorgaben)			Zeitplan für die Fertigstellun g		Beschreibung des Etappenzils/Ziels
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vier telja hr	Jahr			
											Mindestens 100 öffentliche Schulgebäude wurden mit mindestens 100 000 m ² Solarpaneelen ausgestattet (I-7.07). In mindestens 400 Pflegegebäuden wurde ein Energieaudit durchgeführt. Mindestens 50 Pflegegebäude haben die energetischen Maßnahmen abgeschlossen, für die ein Zuschuss gewährt wurde (I-7.08). Das VRT-Gebäude wurde mit Wärmepumpen und Solarpaneelen sowie LED-Leuchten, Dachisolierung und intelligenter Energieüberwachung ausgestattet (I-7.09).

S. KOMPONENTE 7.2: NEUE ENERGIETECHNOLOGIEN

Diese Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans soll den technologischen Entwicklungen starke Impulse geben, um die Energiewende zu unterstützen und die CO2-Emissionen zu verringern, wobei der Schwerpunkt auf der Systemintegration und der Dekarbonisierung der Industrie liegt.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 bei, in denen Belgien aufgefordert wird, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, unter anderem durch weitere Förderung der Dekarbonisierung der Industrie und verstärkte politische Anstrengungen zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen für den ökologischen Wandel.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

S. 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-7.11: „Forschungsplattform für die Energiewende“ der Französischen Gemeinschaft

Diese Maßnahme besteht aus Investitionen in eine Reihe von FuE-Einrichtungen und -Ausrüstungen zugunsten französischsprachiger Universitäten. Die Technologien, auf die sich diese Maßnahme bezieht, beziehen sich auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche: Erzeugung erneuerbarer und CO2-armer Energie; Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung; CO2-Abscheidung und -Valorisierung; rationelle Energienutzung in Gebäuden und in der Mobilität; Betrieb des Stromnetzes. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-7.12: „Energieimportinfrastruktur“ des Bundes

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Demonstrations- oder FuE-Projekten mit dem Ziel, die Infrastruktur für die Einfuhr von Wasserstoff oder Strom zu optimieren. Es werden zwei Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durchgeführt: eine Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien und Infrastrukturen, die zur Einfuhr von Wasserstoff nach Belgien beitragen können, und ii) eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien und Infrastrukturen für die Einfuhr von Strom oder Wasserstoff nach Belgien durch die Gewährung von Finanzhilfen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.13: „Aufforderung zur Dekarbonisierung der Industrie“ der Wallonischen Region

Diese Maßnahme besteht darin, finanzielle Anreize für Energieinvestitionen in wallonische Industrien und für die Entwicklung neuer Industrien im Bereich der umweltfreundlichen Technologien zu schaffen. Diese Investitionen umfassen Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, wie die Bewirtschaftung von industrieller Wärme, die CO2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), bei denen CO2 aus unvermeidbaren Prozessemmissionen stammt, den Wechsel von Brennstoffen, die Erzeugung erneuerbarer Energie oder die Einrichtung neuer industrieller Elemente der Wertschöpfungskette von Technologien im **Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel**, wie die Wertschöpfungskette für Batterien (bei der Herstellung oder beim Management kritischer Materialien) und die Wertschöpfungskette für erneuerbaren oder fossilfreien Wasserstoff.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die Förderfähigkeitskriterien in der bevorstehenden Aufforderung Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) aus, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen. Wenn mit der Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger, aber immer noch unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte eine Erläuterung der Gründe dafür vorgelegt werden, warum dies nicht möglich ist. Darüber hinaus kann die Maßnahme in Gebieten, die als EHS-Anlagen registriert sind, auch Interventionen unterstützen, die sich nicht auf die Emissionen der EHS-Anlage auswirken und somit Maßnahmen sind, die nicht innerhalb der Grenzen der EHS-Anlage liegen (siehe Leitlinien zur Auslegung dieser Grenzen). Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.14: „Call for climate action in agriculture“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht in der Förderung energiesparender Techniken (wie Isolierung, Wärmespeicherung, Wärmerückgewinnung, Überwachung der Häufigkeit von Pumpen und Ventilatoren, Vorkühlung), grüne Wärme und erneuerbare Energien (z. B. solarbetriebene Warmwasserbereiter, Wärmepumpen, nachhaltige und lokale Nutzung von Biomasse), mit denen die Treibhausgasemissionen im Agrarsektor verringert werden sollen. Für die Durchführung der Maßnahme gelten dieselben Modalitäten wie für die im flämischen Strategieplan im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltene Maßnahme „3.23 – VLIF-Produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

S. 2 Meilensteine, Ziele, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
219	Forschungsplattform für die Energiewende (I-7.11)	M	Freigabe öffentlicher Ausschreibungen für Ausrüstung	Freigabe öffentlicher Ausschreibungen	2024	Q2	<p>Veröffentlichung öffentlicher Ausschreibungen zur Beschaffung gezielter Ausrüstung im Rahmen des Projekts „Forschungsplattform für die Energiewende“ (Fédération Wallonie-Bruxelles), die hinsichtlich der geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die FuI konzentriert sich ausschließlich oder in erster Linie auf Optionen mit geringen Auswirkungen (wie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder emissionsfreie Umweltinnovationen); oder — Die FuI ist der Verbesserung der „besten in der Klasse“ gewidmet (z. B. Technologien mit den geringsten Auswirkungen (aber nicht null/geringfügig) unter den derzeit verfügbaren Technologien), und es werden geeignete flankierende Maßnahmen ergriffen, um Lock-in-Effekte zu verhindern (Maßnahmen, die die Einführung oder Entwicklung von Technologien mit geringen Auswirkungen ermöglichen); oder — Die Ergebnisse des FuI-Prozesses sind hinsichtlich ihrer Anwendung technologieneutral (d. h. sie können auf alle verfügbaren Technologien angewandt werden).
220	Forschungsplattform für die	M	Beschaffung von Ausrüstung	Abschließen der Projektbericht	2025	Q4	21 182 204 EUR wurden nach Abschluss der Beschaffung von Ausrüstung ausgeführt, die restlichen 2 353 578 EUR wurden in Auftrag gegeben.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
221	Energieeinflussinfrastruktur (I-7.12)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen	Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichsten Bewerber				Q2 2024	Vergabe von Aufträgen für die Demonstrations- oder FuE-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Optimierung von Einfuhrinfrastrukturen für Wasserstoff oder Strom ausgewählt wurden.
222	Energieeinflussinfrastruktur (I-7.12)	M	Abschluss der im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen	Genehmigung des abschließenden Projektberichts				Q2 2026	Abschluss von Projekten, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Optimierung von Wasserstoff- oder Stromimportinfrastrukturen vergeben wurden, mit mindestens 12 000 000 EUR.
223	Aufruf zur Dekarbonisierung der	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderung	Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichsten				Q2 2024	Vergabe von Aufträgen für Projekte im Einklang mit der in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten DNSH-Anforderung im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/ T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
224	Industrie (I-7.13)			zur Einreichung von Projektvorschlägen	en Bewerber				Energieeffizienz zu Themen wie der Bewirtschaftung von industrieller Wärme, der CO2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), bei denen das abgeschiedene CO2 aus unvermeidbaren Prozessemissionen stammt, der Brennstoffwechsel, der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Aufbau neuer industrieller Elemente der Wertschöpfungskette von Technologien im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, wie der Batterie-Wertschöpfungskette (in der Produktion oder im Management kritischer Materialien) und der Wertschöpfungskette für erneuerbare oder fossilfreien Wasserstoff.
225	Aufruf zur Dekarbonisierung der Industrie (I-7.13)	M		Aufruf zur Dekarbonisierung der Industrie (I-7.13)	Abschluss der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Projekte	Genehmigung des abschließenden Projektberichts		Q2 2026	Abschluss von Projekten, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Dekarbonisierung der Industrie“ mit mindestens 64 000 000 EUR vergeben wurden.
	Aufruf zu Klimaschutzmaßnahmen	T		Aufruf zu Klimaschutzmaßnahmen	Abschluss der im Rahmen der	Anzahl	0	Q2 2026	Abschluss von mindestens 270 Projekten in der Landwirtschaft in den Bereichen Energiespartechnik,

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/ T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel	Viert ejah r	Jahr	
	in der Landwirtscha ft (I-7.14)			Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Projekte						grüne Wärme oder erneuerbare Energien mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen zu verringern.

T.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition I-7.15 „Backbone for H₂“ des Bundes

Diese Investition besteht in der Entwicklung eines Wasserstofftransportnetzes mit Schwerpunkt auf den wichtigsten Industrieclustern Flandern (Antwerpen, Gent), Wallonien (Hainaut, Lüttich) und Brüssel. Die durchzuführenden Vorhaben werden auf der Grundlage einer Validierung der Markterfordernisse festgelegt und sind Teil eines geplanten umfassenderen grenzüberschreitenden wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“) für Wasserstoff. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

T.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Fol ge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel		
226	Rückgrat für H2 (I-7.15)	M	Annahme des Investitions plans „Backbone for H2“ durch die Bundesregi erung	Annahme des Investitions plans „Backbone for H2“ durch die Bundesregi erung	Q4	2023			Der Investitionsplan enthält eine vorgeschlagene Auswahl von Projekten, die die folgenden Bedingungen (<i>DNSH-Bedingungen</i>) erfüllen: 1. Bau oder Betrieb neuer Wasserstoffnetze (hierunter fallen auch der Ausbau bestehender spezieller Wasserstofffernleitungen und Änderungen an diesen Rohrleitungen, um mehr Anschlusspunkte und eine Methode des offenen Zugangs zu gewährleisten); 2. Umstellung/Umwidmung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff.
227	Rückgrat für H2 (I-7.15)	T	Bau und Betrieb einer 150 km langen Rohrleitung für H2	km	0	150	Q2	2026	Bau und Betrieb einer 150 km langen Rohrleitung für H2 (oder durch Umwidmung von Rohrleitungen, die bisher für den Transport anderer Gase genutzt wurden). Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein (<i>DNSH-Bedingungen</i>): 1. Bau oder Betrieb neuer Wasserstoffnetze (hierunter fallen auch der Ausbau bestehender spezieller Wasserstofffernleitungen und Änderungen an diesen Rohrleitungen, um mehr

Fol ge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausg angs basis	Ziel	Viert eljah r		
									Anschlusspunkte und eine Methode des offenen Zugangs zu gewährleisten); 2. Umstellung/Umwidmung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff.

T. KOMPONENTE 7.3: ERNEUERBARE ENERGIE

Ziel dieser Komponente ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gefördert wird, eine stärkere Verbindung und Flexibilität des Elektrizitätssystems sichergestellt und die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt wird. Insbesondere sollen mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie unterstützt werden, und zwar insbesondere durch Investitionen in Offshore-Windenergie und Solarenergie sowie durch eine Reform des Rechtsrahmens, um die Installation von Windkraftanlagen und Photovoltaikpaneelen zu fördern und die Dauer von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Energiewende zu verkürzen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 bei, in denen Belgien aufgefordert wird, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem es den Einsatz erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur beschleunigt, indem die Genehmigungsverfahren weiter gestrafft werden, unter anderem durch die Verkürzung der Rechtsbehelfsverfahren, und durch die Annahme von Rechtsrahmen zur weiteren Ankurbelung von Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Energie.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform R-7.02: „Reform der Beschwerdeverfahren des Staatsrats“ des Bundesstaates

Diese Reform des Staatsrats besteht darin, 1) die Frist für die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu verkürzen (soweit der Staatsrat das zuständige Gremium ist) und 2) der Behandlung von Dossiers zur Energiewende Vorrang einzuräumen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Anteil erneuerbarer Energien in Belgien zu erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, indem administrative Engpässe beseitigt werden, die mit den Rechtsbehelfsverfahren bei der Durchführung der Investitionen in erneuerbare Energien verbunden sind. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Reform R-7.03: „PV-Verpflichtung für Großverbraucher“ der Flämischen Region

Mit dieser Reform wird die Verpflichtung eingeführt, Photovoltaikmodule für private Gebäude in Flandern zu installieren, die an Stromabnahmestellen angeschlossen sind, wenn ab dem Kalenderjahr 2021 eine Abnahme von mehr als 1 GWh pro Jahr erfolgt, und in den Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in Flandern, die mit Stromabnahmepunkten verbunden sind, wo ab dem Kalenderjahr 2021 eine Abnahme von mehr als 250 MWh pro Jahr erfolgt. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform R-7.04: „Beschleunigung der Energiewende“ der Wallonischen Region

Diese Reform besteht darin, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu verkürzen und ganz allgemein die Entwicklung solcher Projekte zu erleichtern, indem 1) Reform des Naturschutzgesetzes, 2) Überarbeitung des Referenzrahmens für Wind, 3) Überarbeitung des Rahmens für die Entwicklung und Genehmigung erneuerbarer Energien, 4) Verbot von Kohle

und Heizöl zur Heizung und Warmwasserbereitung in Gebäuden. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-7.16: „Schwimmende Sonnenenergie“ des Bundes

Diese Investition besteht darin, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Durchführbarkeit schwimmender Solarpaneale in der Nordsee zu fördern und den Technologie-Reifegrad dieser Technologie von vier auf sieben (auf einer neunstufigen Skala) zu erhöhen, was zur Installation und Inbetriebnahme eines vollmaßstäblichen Demonstrationssystems für schwimmende Solarpaneale mit einer Kapazität zwischen 1 und 5 MW führen soll. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition I-7.17: „Optimierung der Energieverteilung“ der Wallonischen Region

Diese Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen an die beiden Hauptstromnetzbetreiber in der Wallonischen Region (ORES und RESA), um die Netze intelligenter zu gestalten und den Ausbau des Netzes umzusetzen. Die den einzelnen Betreibern gewährten Zuschüsse müssen proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Netznutzer sein. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.18: „Innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien“ der Flämischen Region

Diese Maßnahme umfasst die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen, die in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion innovativer Technologien im Bereich der Solarenergie (Fotovoltaikzellen, solarthermische Systeme, Energiespeicherung und Einspeisung in Energienetze (elektrisch oder thermische)) investieren, sowie an Unternehmen, die in die Elektrifizierung der Hafeninfrastruktur in Flandern investieren (landseitige Elektrizität). Zu diesem Zweck wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die auf Projekte in diesen beiden Bereichen ausgerichtet ist. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.19: „Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien“ des Bundes

Ziel dieser Maßnahme ist die Verringerung der Beschränkungen in der Nachbarschaft von Flughäfen (z. B. Entfernung von Radar, Höhenbeschränkungen, Gebiete und Standorte von Ausschlusszonen), die von Flugverkehrskontrolldiensten für den Bau von Windkraftanlagen auferlegt werden, um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Diese Maßnahme besteht in der Rationalisierung der Flugsicherungssysteme, der Einführung neuer Technologien und der Optimierung der Betriebsverfahren, was dazu beitragen soll, die Schutzzonen um Flughäfen herum zu verringern und so zusätzlichen Raum für den Bau neuer Windparks zu schaffen und so den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

T.2 Meilensteine, Ziele, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
228	Beschwerdeverfahren beim Staatsrat (R-7.02)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung der Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für erneuerbare Energien	Q2 2024	(1) Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Energieinvestitionen vor der Abteilung für Verwaltungsstreitsachen des Staatsrats. Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Verfahren zur Erlangung von Genehmigungen für erneuerbare Energien zu verkürzen, indem <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Beschlusses über die vorläufige Intervention, • Begrenzung des Zeitraums, in dem der Wirtschaftsprüfer seinen Bericht über den Fall vorlegt, auf sechs Monate, • Änderung der Aussetzungsverfahren, • Vorrang für Fälle der Energiewende, • Verkürzung der Verfahrensdauer vor der Abteilung für Verwaltungsstreitsachen und Verkürzung der Frist für die Bearbeitung einer ordentlichen Nichtigkeitsklage, außer im Falle eines Verfahrensvorfalls, auf höchstens 18 Monate. (2) Inkrafttreten der Königlichen Verordnung, die <ul style="list-style-type: none"> • weist darauf hin, dass Beschwerden in 	

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
									Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und die Energiewende vorrangig behandelt werden,
									• die vorrangigen Entscheidungen für die Fallbearbeitung, die interne Organisation und die Stärkung von Kammern oder Abteilungen eindeutig festlegt, um eine schnellere Bearbeitung der Verfahren zur Behandlung von Fällen der Energiewende zu gewährleisten;
									• die Frist für die Bearbeitung von Rechtsmitteln in diesen Fällen wird auf 15 Monate verkürzt (außer bei Verfahrensvorfällen).
									Inkrafttreten des Dekrets zur Einführung einer Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikmodulen für: In Flandern gelegene Gebäude, die an Stromabnahmestellen angeschlossen sind, bei denen ab dem Kalenderjahr 2021 eine Abnahme von mehr als 1 GWh pro Jahr erfolgt, und 2) die Gebäude öffentlicher Einrichtungen in Flandern, die an Stromabnahmestellen angeschlossen sind, wenn ab dem Kalenderjahr 2021 eine Abnahme von mehr als 250 MWh pro Jahr erfolgt.
229	PV-Verpflichtungen für Großverbraucher (R-7.03)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten von Bestimmungen zur Einführung der Verpflichtung zur Installation von Solarpaneelen für	Q2	2023			

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	Name M/T	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel Jahr	
230	Beschleuni gung der Energiewen de (R-7.04)	M	bestimmte Gebäude				(1) Inkrafttreten der Reform des Naturschutzgesetzes zur Vereinfachung der Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen von Projekten von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen auf die biologische Vielfalt in Gebieten, die als „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien“ definiert werden.
							(2) Inkrafttreten des Referenzrahmens für die Windenergie, um das überwiegende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zu verankern; Anpassung des Abstands von den Masten zu den Lebensräumen, Anpassung der Verpflichtung zur Installation einer Mindestzahl von Masten; Anpassung der Ambitionen von Anlagen für erneuerbare Energien an die besten verfügbaren Technologien.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
231	Beschleunigung der Energiewende (R-7.04)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zum Verbot von Kohle und Heizöl für Heizzwecke	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Vorschriften zum Verbot von Kohle und Heizöl für Heizzwecke	Q2	2025	Inkrafttreten der Überarbeitung des Erlasses der wallonischen Regierung über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, mit dem Kohle und Heizöl für Heizung und Warmwasser für den häuslichen Gebrauch in neuen Gebäuden ab dem 1. März 2025 und in bestehenden Gebäuden ab dem 1. Januar 2026 verboten wird.
232	Schwimmende Solaranlagen (I-7.16)	M	Vollmaßstäbliche Demonstrationsbetriebsbereit	Installation und Inbetriebnahme	Q4	2025	Vollmaßstäbliche Demonstrationsanlage für schwimmende Solarpaneele mit einer Leistung zwischen 1 und 5 MW.
233	Optimierung der Energieverteilung (I-7.17)	M	Gewährung von Subventionen an die beiden	Schriftliche Mitteilung über die Gewährung von Zuschüssen durch die beiden	Q1	2024	Gewährung von Zuschüssen an die beiden Hauptstromnetzbetreiber in der Wallonischen Region (im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Netznutzer) im Hinblick auf die Installation intelligenter Zähler, die Einführung von

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Name M/T	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel Jahr	Viert ejahr	
			Wallonische Regierung				IT-Lösungen für das intelligente Netzmanagement oder die Umsetzung von Investitionen in den Netzausbau.	
234	Optimierung der Energieverteilung (1- 7.17)	M	Hauptstrombetreiber in der Wallonischen Region	Abschluss der Projekte	Genehmigung des abschließenden Projektberichts	Q2	2026	Die Installation intelligenter Zähler sowie die Einführung von IT-Lösungen für das intelligente Netzmanagement oder die Netzverstärkung mit mindestens 68 400 000 EUR wurden abgeschlossen.
235	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (1-7.18)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvor schlägen	Schriftliche Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Auftragsvergabe		Q2	2024	Vergabe von Aufträgen für Projekte, die auf Investitionen in die Landstromversorgung und FuE für Initiativen zur Erzeugung von Solarenergie abzielen, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Projekten ausgewählt werden.

Lfd. Nr. Hinweis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe		
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
236	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (I-7.18)	M	Abschluss der Projekte	Abgeschlossene und betriebsbereite ausgewählte Projekte			Q2	2026	Projekte, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Projekten ausgewählt wurden, und entsprechende Investitionen in die Landstromversorgung und FuE für Initiativen zur Erzeugung von Solarenergie wurden abgeschlossen.
237	Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien (I-7.19)	M	Abschluss der Projekte	Abschluss der Projekte durch Skeyes und Verteidigung			Q2	2026	Erwerb und Installation von 4 X-Band-Radargeräten durch Verteidigung und der neuen Überwachungstechnologie – 40 Wide Area Multilateration Units (WAM) durchSkeyes.
238	Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien	M	Inkrafttreten der Verordnung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnung			Q2	2026	Inkrafttreten einer neuen Verordnung zur Verringerung der Beschränkungen der zivilen und militärischen Flugverkehrskontrolle in der Umgebung von Flughäfen für den Bau von Windkraftanlagen.

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbunden e Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		
					Einh eit für die Mess ung	Ausg angs basis	Ziel				
	Energien (1-7.19)										

U.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition I-7.20: „Offshore-Energieinsel“ des Bundes

Ziel dieser Investitionsmaßnahme ist der Aufbau eines Offshore-Energie-Hubs („Energieinsel“) im belgischen Teil der Nordsee. Mit der Verwirklichung dieses Energiezentrums werden zwei Hauptziele verfolgt: Erstens muss sie den Anschluss künftiger Offshore-Windenergie mit mindestens 3,15 GW an das Onshore-Stromnetz ermöglichen. Zweitens erleichtert es die Integration und Einfuhr von mehr erneuerbaren Energien in und um die Nordsee durch Anbindung an andere Länder oder Regionen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

U.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Hin weis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr		
239	Offshore- Energieinsel (1-7-20)	M		Fertigstellun g von FEED- und Umweltstudi en	Veröffentliche ung von FEED und Umweltstudi en			Q4	2022	Fertigstellung von FEED (Front-End- Engineering Design) und Umweltstudien für die Maßnahme „Offshore-Energieinsel“. Die Insel muss für Offshore-Verbindungsleitung zwischen Ufer und Energie bereit sein. Die Insel muss eine Verbindung zu (einem) anderen Land(en) ermöglichen.	
240	Offshore- Energieinsel (1-7-20)	M		Erteilung von Umweltgene hmigungen für Energieinsel n	Erteilung von Umweltgene hmigungen für Energieinsel n			Q3	2023	Umweltgenehmigungen, die der Übertragungsnetzbetreiber für eine Energieinsel im Nordsee erhalten hat, bestehend aus 5 Hektar Nutzfläche und Umweltgenehmigungen für die Errichtung von Offshore- Verbindungsleitungen zwischen Land und Energieinsel.	
241	Offshore- Energieinsel (1-7-20)	M		Abschluss der Arbeiten im Zusammenh ang mit der Energieinsel	Abschluss der Arbeiten im Zusammenh ang mit der Energieinsel			Q2	2026	Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit der Energieinsel, die fünf Hektar Nutzfläche umfasst und für Offshore-Anschlussleitung zwischen Ufer und Energieinsel bereit ist. Die Insel ermöglicht eine künftige Verbindungsverbindung mit (einem) anderen Land(en).	

U. KOMPONENTE 7.4: MOBILITÄT

Die im Rahmen dieser Komponente des belgischen Aufbau- und Resilienzplans vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, den emissionsarmen Straßenverkehr zu unterstützen und die Verkehrsverlagerung durch Investitionen in die Schiene zu unterstützen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 bei, um die *Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem die Nutzung und Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel sowie sanfter Mobilität gefördert werden.*

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition I-7.21: „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Maßnahme war Teil der Investition I-3.17: „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ unter Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs. Die Maßnahme besteht in der Anschaffung zusätzlicher Elektrobusse: 23 M3 Niederbodenlenker und 24 Standard-Elektrobusse. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.22: „Ladestationen – FED“ des Bundes

Diese Maßnahme war Teil der Investition I-3.18: „Ladestationen – FED“ unter Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs. Die Investition soll die Errichtung von 1832 bidirektionalen Ladestationen für Elektrofahrzeuge ermöglichen, nachdem der in der Investition I-3-18 „Ladestationen – FED“ genannte Steueranreiz überarbeitet wurde, um die Abzugsfähigkeit der Kosten dieser bidirektionalen Ladestationen aufzunehmen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.23: „Öffentliche LED-Beleuchtung“ der Flämischen Region

Diese Investition besteht darin, alte Leuchten (mit Hoch- und Niederdruck-Natriumlampen ausgestattet) durch LED-Leuchten auf Autobahnen und in Tunnels in der Flämischen Region zu ersetzen. Diese Investition umfasst die Installation von 18500 LED-Leuchten auf Autobahnen und 4250 LED-Leuchten in fünf Tunnels. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition I-7.24: „Eisenbahn – effizientes Netz“ des Bundes

Diese Maßnahme war Teil der Investition I-3.10: „Eisenbahn – effizientes Netz“ des Bundeslandes, unter Komponente 3.2: Modal Shift. Die Maßnahme besteht in der Elektrifizierung der Eisenbahnlinie 11. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

U.2 Meilensteine, Ziele, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Hinw eis:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
242	Ökologisierung der Busflotte – BCR (I-7.21)	T	Elektrobusse im Betrieb	Anzahl	12	59	Q2	2026	23 M3 Niederboden-Gelenkbusse und 24 normale Elektrobusse werden geliefert und in Betrieb genommen.
243	Ladestationen – FED (I-7.22)	T	Errichtung bidirektionaler Ladestationen	Anzahl	0	1 832	Q2	2026	Errichtung von 1832 bidirektionalen Ladestationen.
244	Öffentliche LED-Beleuchtung – VLA (I-7.23)	T	LED-Beleuchtung installiert	Anzahl	0	22 750	Q2	2026	18500 LED-Leuchten auf Autobahnen und 4250 LED-Lampen in fünf Tunneln.
245	Effizientes Eisenbahnetz – FED (I-7.24)	T	Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken	Anzahl (oder km)	0	13	Q2	2026	Elektrifizierung von 13 km Schiene (in beiden Richtungen) auf der Linie 11 abgeschlossen.

V.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition I-7.25: „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Investition besteht in der Errichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektrobusse in der Region Brüssel-Hauptstadt. Die Ladeinfrastruktur umfasst Nacht- und Opportunuladestationen mit der jeweiligen elektrischen Infrastruktur in einem Busdepot sowie Opportunitätsladestationen mit der jeweiligen elektrischen Infrastruktur in fünf Buslinienterminals. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

V.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Hinwei- s:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	M/T	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausg- angs- basis	Ziel		
246	Ladeinfrastruktur für Busse – BCR (I-7.25)	T	Installierte Ladeinfrastruktur	Anzahl	0	92	Q2	2026	Vollständige Installation von 76 über Nacht und 16 Opportunuladestationen (mit der entsprechenden elektrischen Infrastruktur) in einem Busdepot und in fünf Buslinienterminals.

V. AUDIT UND KONTROLLE

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Datenspeichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer) muss betriebsbereit sein, bevor der erste Zahlungsantrag eingereicht wird. Belgien legt vor dem ersten Zahlungsantrag einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Funktionen des Datenspeichersystems bestätigt wird.

Darüber hinaus wird Belgien, bevor es den ersten Zahlungsantrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität stellt, sicherstellen, dass angemessene Koordinierungsvereinbarungen, einschließlich Gegenkontrollen, auf Ebene der Koordinierungsstelle auf interföderaler Ebene getroffen werden, um eine Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Unionsprogrammen im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu vermeiden.

Um solide interne Kontrollsysteme zu gewährleisten, die der besonderen Struktur Belgiens angemessen sind, passen die Koordinierungsstellen erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen ihr Verfahrenshandbuch an, in dem das Verwaltungs- und Kontrollsyste beschrieben wird, und erteilen den Durchführungsstellen Anweisungen. Die Handbücher/Dokumente enthalten Verfahren zur Erlangung der Gewähr für die Unterzeichnung der Verwaltungserklärungen, die dem Zahlungsantrag bei der Kommission beigefügt sind.

Darüber hinaus nehmen die Koordinierungsstellen, wenn die Finanzinspektion mit der Verantwortung für solche Kontrollen betraut wurde, eine Mitteilung über die Ex-ante-Überprüfung der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 durchzuführen ist, an die Finanzinspektion ab.

Schließlich erteilen die Koordinierungsstellen allen Durchführungsstellen Anweisungen in Bezug auf die Ex-ante-Überprüfung des Risikos von Interessenkonflikten bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität vor der Unterzeichnung von Verträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen. Dazu gehören obligatorische Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten durch die an allen Phasen der Auswahlverfahren beteiligten Personen sowohl für Ausschreibungen als auch für Aufforderungen zur Einreichung von Projekten sowie – auf Risikobasis – die Verwendung eines geeigneten Risikobewertungsinstruments zur Durchführung der in den Anweisungen dargelegten Überprüfungen von Interessenkonflikten.

Die Etappenziele 250 und 251 im Rahmen dieser Maßnahme müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bei der Kommission nach Erlass dieses Durchführungsbeschlusses erreicht sein und sind eine Voraussetzung für künftige Zahlungen.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folge Nb.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilensteine/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
209		Überwachung und Durchführung des Plans	M	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems			Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen.
210		Überwachung und Durchführung des Plans	M	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Umsetzung der Vereinbarungen			Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Die Umsetzung angemessener Koordinierungsvereinbarungen, einschließlich Gegenkontrollen, wird auf Ebene der Koordinierungsstelle auf interföderaler Ebene getroffen, um eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu vermeiden.
250	Überwachung und		M	Anpassung des Verwaltungs-	Angepasstes Verfahrenshan			Vor der zweiten	Die Koordinierungsstellen im belgischen Aufbau- und Resilienzplan passen

Durchführung des Plans	und Kontrollsyste ms für den Aufbau- und Resilienzplan	dbuch und Anweisungen für die Durchführungsstellen. Gegebenenfalls Annahme und Übermittlung einer Mitteilung an die Finanzinspekti on.	<p>Zahlungsaufforderung</p> <p>erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen ihr Verfahrenshandbuch/Dokumente an, in denen ihr Verwaltungs- und Kontrollsyste m beschrieben ist, und erteilen den Durchführungsstellen entsprechende Anweisungen mit dem Ziel, den Rahmen für die Verhütung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und Doppelfinanzierung zu stärken. Das aktualisierte Verfahrenshandbuch und die zugehörigen Anweisungen müssen mindestens Folgendes enthalten:</p> <p>a) Bestimmungen für Strategien/Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung in allen Durchführungsstellen unter Berücksichtigung aller Elemente, die in den Leitlinien für die Bewertung von Betrugsriskiken und wirksame und verhältnismäßige</p> <p>Betrugsbekämpfungsmaßnahmen für die ESI-Fonds 2014-2020 dargelegt sind;</p> <p>B) Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Personen, die die Verwaltungserklärung(en) der Kommission unterzeichnen, die Gewähr erhalten, dass die im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Etappenziele und Zielwerte in zufrieden stellender Weise erreicht werden, dass die Mittel im Einklang mit allen geltenden Vorschriften, insbesondere den Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten,</p>
------------------------	--	--	---

	<p>Betrug, Korruptionsprävention und Doppelfinanzierung, verwaltet wurden;</p> <p>C) Bestimmungen, die innerhalb aller Stellen funktionierende interne und externe Kanäle für die Meldung von Missständen vorschreiben;</p> <p>d) Bestimmungen, die eine Vor-Ort-Überprüfung durch die Durchführungsstellen oder die Koordinierungsstelle (Region Brüssel-Hauptstadt) erfordern, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union;</p> <p>(E) Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an das OLAF und andere zuständige Behörden in allen Einrichtungen;</p> <p>(F) Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, innerhalb der Durchführungsstellen.</p>	<p>Wurde die Finanzinspektion mit der Verantwortung für solche Kontrollen betraut, so nimmt die zuständige Koordinierungsstelle eine Mitteilung über die Ex-ante-Überprüfungen der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts sowie des Schutzes der finanziellen Interessen der Union an, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 durchzuführen sind, und übermittelt sie der Finanzinspektion.</p>

251	Überwachung und Durchführung des Plans	<p>Vermeidung, Aufdeckung und Abschreckung von Interessenkonflikten</p> <p>Erteilte Anweisungen</p>	<p>Vor der zweiten Zahlungsaufforderung</p> <p>Vor der zweiten Zahlungsaufforderung</p> <p>Die Koordinierungsstellen im belgischen Aufbau- und Resilienzplan erteilen allen Durchführungsstellen Anweisungen in Bezug auf Ex-ante-Überprüfungen des Risikos von Interessenkonflikten bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität vor Unterzeichnung des Vertrags oder der Gewährung der Finanzhilfe. Dies umfasst i) obligatorische Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten seitens der in allen Phasen der Auswahlverfahren für Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Projekten beteiligten Personen und ii) die Verwendung eines geeigneten Instruments zur Risikobeurteilung im Hinblick auf die Durchführung der in den Anweisungen dargelegten Kontrollen von Interessenkonflikten. In den Anweisungen wird ein Interessenkonflikt im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltssordnung definiert.</p>
-----	--	---	---

2. GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels Belgiens belaufen sich auf 5299439854 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 725 603 658 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 725 603 658 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
56	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Projektmanagement für den digitalen Wandel der Justiz nach der Annahme eines Dekrets
70	Regionale Plattform für den Datenaustausch (I-2.10)	M	Vergabe des öffentlichen Auftrags
72	Digitalisierung von Prozessen zwischen Bürgern und Unternehmen (I-2.11)	M	Inbetriebnahme neuer digitaler Plattformen
89	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	EU-Instrumentarium für Konnektivität
90	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	Veröffentlichung des Rechtsrahmens für die 5G-Frequenzzuteilung
110	Mobilheits Budget (R-3.02)	M	Annahme des Mobilitätshaushalts
116	Förderung eines emissionsfreien Verkehrs – VLA (R-3.06)	M	Annahme eines Rahmens für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in der Flämischen Region
120	Ladestationen – FED (I-3.18)	M	Annahme des steuerlichen Anreizes für die Errichtung privater und halböffentlicher Ladestationen
126	Emissionsfreie Firmenwagen (R-3.03)	M	Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Steuerregelung für Firmenwagen
135	Personalisierte Beratung in der Pflichtschule (I-4.03)	M	Annahme eines neuen Gesetzesdekrets, in dem die Bedingungen für die Intervention des Systems festgelegt sind
137	Digitaler Umstieg für Brüssel-Schulen (I-4.05)	T	Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme
150	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (I-4.12)	M	Wallonische Strategie für die Deinstitutionalisation (Wallonische Gesundheitspolitik)
157	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M	Vorschlag für eine Rentenreform
172	Lernkonto (R-5.03)	M	Bundesreform zur Entwicklung des individuellen Anspruchs auf Weiterbildung der Arbeitnehmer
173	Lernkonto (R-5.03)	M	Föderale Reform, die Anreize für Unternehmen schafft, Schulungen anzubieten
177	Reform der Unterstützung für Arbeitsuchende in Wallonien (R-5.05)	M	Reform der Unterstützung für Arbeitsuchende in Wallonien

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
196	Governance Circular Flandern (R-5.09)	M	Einsetzung der Lenkungsgruppe für die Kreislaufwirtschaft Flandern
205	Ausgabenüberprüfungen (R-6)	M	Pilotprojekt zur Ausgabenüberprüfung oder Integration in das Haushaltsverfahren (1)
209	Überwachung und Durchführung des Plans	M	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
210	Überwachung und Durchführung des Plans	M	Schutz der finanziellen Interessen der EU
	Betrag der Ratenzahlung		973994000 EUR

Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
1	Verbesserte Energiebeihilferegelung in der Flämischen Region (R-1.01)	M	Verbesserte Energiesubventionsregelungen in Flandern
2	Verbessertes Energiezuschussprogramm für die Region Brüssel-Hauptstadt (R-1.02)	M	Inkrafttreten der neuen Verordnung über Energiesubventionsregelungen in Brüssel
3	Verbessertes Energieförderungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft (R-1.03)	M	Inkrafttreten einer neuen Verordnung über Energiesubventionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
11	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1.08)	M	Anpassung der Elektrizitätsverordnung zur Einführung einer zentralen Anlaufstelle für Renovierungen
18	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.15)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Ausschreibung
21	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.16)	M	Vergabe von Aufträgen für IPCEI-Projekte im Bereich Wasserstoff
22	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.16)	M	Auftragsvergabe für Nicht-IPCEI-Wasserstoffprojekte
24	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.17)	M	Vergabe von Aufträgen für IPCEI-Projekte im Bereich Wasserstoff
27	Entwicklung der CO2-armen Industrie (I-1.18)	M	Vergabe der Aufträge
45	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	M	Durchführung der ersten Sensibilisierungskampagne für Cybersicherheit
54	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12)	M	Festlegung der Anforderungen
57	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Veröffentlichung des JustOnWeb-Portals
62	elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten (I-2.06)	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Behörde für Gesundheitsdaten
63	elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten (I-2.06)	M	Konzeption und Lösung der Teilprojekte
68	Digitalisierung der flämischen Regierung (I-2.09)	M	Auftragsvergabe für 11 Projekte
78	Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren (R-2.02)	M	Inkrafttreten eines neuen Regelungsumfelds
81	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)	M	Abschluss von Pilotprojekten durch das KI-Institut für das Gemeinwohl-Institut

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
91	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	5G-Auktion
92	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	Umsetzung des Status-Konnektivitätsinstrumentariums
93	Einführung des nationalen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplans (R-2.03)	M	Überarbeitung des Rechtsrahmens der drei Regionen zu Strahlenschutznormen
103	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I-3C)	T	Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten und der Arbeiten zur Barrierefreiheit des Bahnhofs (Schritt 1)
112	Smart Move (I-3.15)	M	Anwendung Smart Move betriebsbereit
117	Ladestationen – VLA (I-3.19)	M	Konzessionsvergabe für Ladeinfrastruktur
118	Ladestationen – RBC (R-3.05)	M	Erlass eines Dekrets zur Festlegung der Sicherheitsstandards und eines Plans für die Bereitstellung der Infrastruktur
119	Ladestationen – WAL (R-3.04)	M	Annahme eines Plans für die Errichtung von Ladestationen
131	Bereitstellung digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen (I-4)	T	Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme
136	Personalisierte Beratung in der Pflichtschule (I-4.03)	T	Einführung eines verstärkten Unterstützungsmechanismus für bedürftige Studierende
149	Digibanks (I-4.11)	T	Unterzeichnung von Partnerschaften zur Förderung der digitalen Inklusion
156	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M	Aktionsplan auf der Grundlage der Ergebnisse der Beschäftigungskonferenz
164	Lern- und Karriereoffensive (I-5.04)	T	Unterstützung für Ausbildungsurlaub und Online-Schulungsangebote in Flandern
167	Lernen und Karriereoffensiv (I-5.04)	M	Unterstützung für Zeitarbeitslose in Flandern
168	Lebenslanges Lernen der Flämischen Gemeinschaft (R-5.04)	M	Visionspapier zu Lern- und Karrierekonten in Flandern
169	Digitale Kompetenzen (I-5.06)	T	Entwicklung eines E-Learning-Angebots in Flandern
186	Stärkung von FuE (I-5.11)	M	Vergabe öffentlicher Aufträge für FuE- und Infrastrukturprojekte
189	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	T	Unterstützung von 30 Projekten zur Umverteilung von Nahrungsmitteln, vier aufstrebende Sektoren und 5 Infrastrukturvorhaben
193	Reform – Rastergenehmigungs- und Rechtsbehelfsverfahren (R-5.06)	M	Reform der Umweltgenehmigungs- und Rechtsbehelfsverfahren
194	Reform – Verbreiterung der Innovationsgrundlage (R-5.07)	M	Reform der Verordnung zur Innovationsförderung
195	Brüssel-Regionalstrategie für den wirtschaftlichen Wandel (R-5.08)	M	Annahme der Regionalstrategie für den wirtschaftlichen Wandel
197	Recycling-Hub (I-5.14)	T	Vergabe von sechs öffentlichen Aufträgen für Recyclinganlagen
201	Einführung der Kreislaufwirtschaft in Wallonien (I-5.16)	M	Vergabe öffentlicher Aufträge für Projekte zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Wallonien
206	Ausgabenüberprüfungen (R-6)	M	Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (1) oder Pilotabschluss
213	Verbesserte Energiesubventionsregelung der Flämischen Region (I-7.02)	M	Erhöhte Energiesubventionsregelung der Flämischen Region

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
250	Überwachung und Durchführung des Plans	M	Anpassung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für Aufbau- und Resilienzplan
251	Überwachung und Durchführung des Plans	M	Vermeidung, Aufdeckung und Abschreckung von Interessenkonflikten
Betrag der Ratenzahlung			1006646610 EUR

Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
5	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnungen und Sozialwohnungen (Schritt 1)
9	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (R-1.01(iii))	T	Gewährung von Finanzhilfen für Hausbatterien in Flandern
38	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	M	Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Errichtung von zwei Nationalparks
41	Blauer Deal (I-1.24)	M	Beginn von Projekten zur Stärkung der biologischen Vielfalt und/oder zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels
42	Blauer Deal (I-1.24)	M	Landerwerb zur Stärkung der biologischen Vielfalt und/oder zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels
47	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	M	Globaler Governance-Rahmen für die Cybersicherheit im Außenministerium
58	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Interne Zentralisierung von Gerichtsentscheidungen
77	Vereinfachung der Verwaltungsverfahren (R-2.01)	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Vereinfachung der Online-Gründung eines Unternehmens
82	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)	M	Expertenteam, das im Rahmen der KI für das Gemeinwohl-Institut eingerichtet wurde
99	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I-3B)	T	Beginn wichtiger Infrastrukturarbeiten für den Bus (intelligente Straßensignale und leichte U-Bahn (Charleroi))
104	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I-3C)	T	Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten und der Arbeiten zur Barrierefreiheit des Bahnhofs (Schritt 2)
111	Leistung SNCB/INFABEL (R-3.01)	M	Genehmigung der neuen Leistungsverträge von NMBS-SNCB und Infrabel sowie des mehrjährigen Investitionsplans,
113	Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung (I-3.14)	T	Erste 4375 neue Anträge auf Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung
121	Ladestationen (I-3F)	T	Zusätzliche betriebsbereite halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 1)
124	Emissionsbetrug (R-3.07)	M	Annahme des Rechtsrahmens für die Überwachung von Fahrzeugemissionen in Flandern
127	Digisprong (R-4.01)	M	Annahme eines neuen IKT-Rahmens für die Pflichtschulbildung in Flandern
128	Fonds zur Förderung der Hochschulbildung (R-4.02)	M	Visionspapier für eine zukunftsorientierte, agile und digitale Hochschulbildung

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
134	Fonds für die Förderung der Hochschulbildung (I-4.02)	T	Verbesserung des Bildungsangebots in Flandern, um es zukunftssicherer und flexibler zu gestalten
140	Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (R-4.04)	M	Angepasster Rechtsrahmen und verbesserte Anwendung diskriminierender Tests
141	Ein inklusiver Arbeitsmarkt (R-4.06)	T	Abschluss der sektoralen Nichtdiskriminierungsmaßnahmen
142	Ein inklusiver Arbeitsmarkt (R-4.06)	T	Neuer integrierter Weg für Neuankömmlinge
143	Neuqualifizierungsstrategie (I-4.07)	M	Gewährung von Finanzhilfen im Zusammenhang mit Initiativen für soziale Innovation
154	Bau und Renovierung der Infrastruktur für frühkindliche Betreuung und Kinderbetreuung (I-4.13)	T	Vergabe von Bauaufträgen an Projektträger
159	A6K/E6K Zentrum für digitale und technologische Innovation und Ausbildung (I-5.01)	M	Tätigkeit entwickelt durch A6K-E6K
174	Lernkonto (R-5.03)	M	Bestimmungen des Dekrets über das Inkrafttreten
175	Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen (R-5.01)	M	Föderale Reform der Kumulierungsregelung
176	Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen (R-5.01)	M	Föderale Reform der Mobilität in Sektoren mit Engpässen
184	FuE: Minimierung des Abfallaufkommens beim Abbau (I-5.10)	M	Vergabe eines öffentlichen Auftrags für den Bau einer Materialbehandlungsanlage (MaT)
207	Ausgabenüberprüfungen (R-6)	M	Einbeziehung der Ausgabenüberprüfung in das Haushaltsverfahren (1) oder (2)
229	PV-Verpflichtungen für Großverbraucher (R-7.03)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften
	Betrag der Ratenzahlung		711711283 EUR

Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
6	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnungen und Sozialwohnungen (Schritt 2)
12	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 1)
15	Rechtsrahmen für den H2-Markt (R-1.04)	M	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Gesetze und damit zusammenhängenden Vorschriften, um die Marktentwicklung von H2 zu ermöglichen
15a	Rechtsrahmen für den CO2-Markt in Flandern (R-1.05)	M	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhängenden Verordnungen zur Ermöglichung der Marktentwicklung von CO2 in Flandern
15b	Rechtsrahmen für den CO2-Markt in Wallonien (R-1.06)	M	Inkrafttreten der neuen oder geänderten Dekrete und damit zusammenhängenden Verordnungen, um die Entwicklung des CO2-Marktes in Wallonien zu ermöglichen
19	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.15)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der 2. Ausschreibung
36	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	T	Durchgeführte Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen (Wälder, Schutzgebiete) und laufende Projekte zur Erinnerung
44	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	T	Mitteilung über die Vergabe von acht öffentlichen Ausschreibungen

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
46	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	T	Instrumente zur Erhöhung der Cyberresilienz, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
51	Digitalisierung IPSS (I-2.04) (Teilmaßnahme 2)	T	Alle Mitteilungen des öffentlichen Instituts für soziale Sicherheit (IPSS) sind digital und die Daten werden zentralisiert/konsolidiert.
59	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Datenbank für die Erhebung von Echtzeitdaten
71	Regionale Plattform für den Datenaustausch (I-2.10)	T	10 öffentliche Verwaltungen werden bei der Einführung von Projekten auf der regionalen Datenplattform unterstützt.
79	Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren (R-2.02)	M	Umsetzung des neuen Instruments
83	Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (I-2.14)	T	KI-Dienste des KI-Instituts für das Gemeinwohl-Institut
94	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	M	Beginn aller Rad- und Fußgängerprojekte
95	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	T	Neue und modernisierte Radwege
102	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I-3B)	M	Unterzeichnung des überarbeiteten öffentlichen Dienstleistungsvertrags von OTW („Organisme de Transport de Wallonie“)
109	Go Live of Rail IT Module (I-3E)	T	Go Live of Rail IT-Module
114	Ökologisierung der Busflotte (I-3G)	T	Förmliche Ordnung für umweltfreundliche Busse und die damit verbundene Ladeinfrastruktur in Flandern und Brüssel
125	Emissionsbetrug (R-3.07)	M	IT-System, das Emissionsdaten in die Beobachtungen periodischer technischer und sicherheitstechnischer Inspektionen integriert.
129	Globaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Schulabbruchs (R-4.03)	M	Neuer umfassender Plan zur Bekämpfung des Schulabbruchs
138	Digitaler Umstieg für Brüssel-Schulen (I-4.05)	T	Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme
139	Strategie zur Neuqualifizierung (R-4.05)	M	Annahme von Rechtsvorschriften durch die Brüsseler Regierung zur Förderung der Eingliederung schutzbedürftiger Gruppen in den Arbeitsmarkt
144	Neuqualifizierungsstrategie (I-4.07)	T	Kompetenzprofil und Berufsberatung
146	E-Inklusion für Belgien (I-4.08)	T	Gewährung von Finanzhilfen
147	Digitale Plattformen für Häftlinge (I-4.09)	T	Abschluss der Einführung
148	Geschlecht und Arbeit (I-4.10)	T	Beteiligung von Frauen an Projekten vor Ort
151	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (I-4.12)	T	Vergabe eines Teils der Arbeiten
158	Ruhegehalt und Ende der Laufbahn (R-4.07)	M	Annahme der Rentenreform
165	Lernen und Karriereoffensiv (I-5.04)	T	Unterstützung von Unternehmen in Flandern durch Kompetenzprüfungen und Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen
166	Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mit Schwerpunkt auf Effizienz und Optimierung von Aktivierungs- und Ausbildungmaßnahmen (I-5.05)	T	Unterstützung bei der Aktivierung von Arbeitssuchenden und Arbeitnehmern in Brüssel

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
170	Digitale Kompetenzen (I-5.06)	M	Digitale Instrumente und Dienste für Bürger, Arbeitgeber und die Partner der flämischen öffentlichen Arbeitsverwaltung (VDAB), die vollständig in Flandern eingesetzt werden
180	Nuklearmedizin (I-5.08)	M	Fertigstellung des Technologiepakets
188	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	M	Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch die beiden kommunalen Unternehmen (SPI, IGRETEC) für den Bau von Infrastrukturen für den Lebensmittelsektor
199	Belgien Builds Back Circular (I-5.15)	M	Vergabe öffentlicher Aufträge für Kreislaufprojekte
208	Ausgabenüberprüfungen (R-6)	M	Ex-post-Analyse der Ausgabenüberprüfung
211	Überarbeitung des Kodex für Luft, Klima und Energie – RBC (R-7.01)	M	Neue Verpflichtungen für die Gebäuderenovierung
212	Verbesserte Energiesubventionsregelung – RBC (I-7.01)	T	Energiezuschüsse für einkommensschwache Haushalte
214	Energiezuschüsse – Deutschsprachige Gemeinschaft (I-7.03)	T	Renovierung von Privatwohnungen
219	Forschungsplattform für die Energiewende (I-7.11)	M	Freigabe öffentlicher Ausschreibungen für Ausrüstung
221	Energieeinführinfrastruktur (I-7.12)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen
223	Aufruf zur Dekarbonisierung der Industrie (I-7.13)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen
228	Berufungsverfahren beim Staatsrat (R-7.02)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften
230	Beschleunigung der Energiewende (R-7.04)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften
233	Optimierung der Energieverteilung (I-7.17)	M	Gewährung von Subventionen an die beiden Hauptstromnetzbetreiber in der Wallonischen Region
235	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (I-7.18)	M	Auftragsvergabe im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen
248	SMELD – GEFÜTTERT (I-5.18)	M	Vorbereitende Studie über die Anforderungen an die Einrichtung des Schmelzofens
Betrag der Ratenzahlung		1022767247 EUR	

Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
7	Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen (I-1A)	T	Renovierung von Privatwohnungen und Sozialwohnungen (Schritt 3)
13	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 2)
20	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.15)	M	Abschluss aller im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Projekte
49	Cybersicherheit: 5G (I-2.02)	M	Stärkung der Kapazitäten der Kriminalpolizei im 5G-Kontext
50	Cybersicherheit: NTSU/CTIF Abhör- und Sicherungsmaßnahmen (I-2.03)	M	Digitales Register der abgehörten privaten Kommunikation, das von der nationalen technischen und taktischen Unterstützungsstelle der belgischen Föderalpolizei verwaltet wird
60	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz)	M	Neues Fallbearbeitungssystem für sieben Stellen
61	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme 10: Zentrales digitales Zugangstor)	M	Entwicklung der Front-End-Schnittstelle
64	elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten (I-2.06)	M	Vollständige Umsetzung des Projekts
65	Digitalisierung von ONE (I-2.07)	M	Inbetriebnahme neuer digitaler Plattformen
69	Digitalisierung der flämischen Regierung (I-2.09)	M	Entwicklung von vier neuen digitalen Funktionen
73	Digitalisierung von Prozessen zwischen Bürgern und Unternehmen (I-2.11)	T	Inbetriebnahme von 3 Online-Plattformen (Städtebaugenehmigung, Stadtplanungsinformation und Umweltgenehmigung)
84	Verbesserung der Anbindung von 35 Gewerbeplätzen in Wallonien (I-2.15)	T	Glasfaseranbindung für 35 Geschäftsparks
100	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I-3B)	T	Operationalisierung intelligenter Straßenverkehrsleuchten
106	Canal Albert und Trilogiport (I-3.11)	M	Vergabe von Aufträgen für die Bauarbeiten an den Brücken über Canal Albert/und einer neuen Plattform am Trilogiport
108	Freigabe offener Daten für die Anwendung „Intelligente Mobilität“ (I-3D)	T	Freigabe offener Daten für die Anwendung „Intelligente Mobilität“
115	Ökologisierung der Busflotte (I-3G)	T	Grüne Busse in Betrieb genommen und in Flandern, Brüssel und Wallonien technisch angepasste Depots
122	Ladestationen (I-3F)	T	Zusätzliche betriebsbereite private, halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 2)
145	Neuqualifizierungsstrategie (I-4.07)	T	Nachhaltiger Integrationspfad für Menschen mit Behinderungen
152	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (I-4.12)	T	Installation von Fernunterstützung für Personen, die ihre Autonomie verlieren
160	Modernisierung der Weiterbildungsinfrastruktur (I-5.03)	T	Gebäude und Ausrüstung für Ausbildung, Arbeitsverwaltungen
161	EU-Biotech School and Health Hub (I-5.02)	T	Bau und Ausrüstung der EU-Biotech-Schule und des Gesundheitszentrums
190	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	T	Bau von zwei Logistikzentren abgeschlossen
192	Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors (I-5.13)	T	Zahl der aktiven Nutzer der „outil régional de commercialisation“

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
216	Energie-Klimamaßnahmen in öffentlichen Gebäuden – Bundesland (I-7.05)	T	Abgeschlossene energiepolitische Maßnahmen
217	Energiemaßnahmen in AWV-Gebäuden (I-7.10)	T	Abgeschlossene Energiemaßnahmenprojekte
220	Forschungsplattform für die Energiewende (I-7.11)	M	Beschaffung von Ausrüstung
231	Beschleunigung der Energiewende (R-7.04)	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften
232	Schwimmende Solaranlagen (I-7.16)	M	Vollmaßstäbliche Demonstration betriebsbereit
	Betrag der Ratenzahlung		560013071 EUR

Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
14	Renovierung öffentlicher Gebäude (I-1B)	T	Renovierung öffentlicher Gebäude (Schritt 3)
23	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.16)	M	Abschluss der im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Projekte
26	Eine industrielle Wertschöpfungskette für den Übergang zu Wasserstoff (I-1.17)	M	Abschluss aller im Rahmen der Ausschreibung vergebenen IPCEI-Projekte
28	Entwicklung der CO2-armen Industrie (I-1.18)	M	Abschluss der im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Projekte
37	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	T	Abgeschlossene Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen (Wälder und Schutzgebiete) und Projekte zur Erinnerung
39	Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel (I-1.22)	T	Abschluss von zwei Projekten für Nationalparks
40	Ökologische Defragmentierung (I-1.23)	T	Abschluss von Projekten zur ökologischen Defragmentierung
43	Blauer Deal (I-1.24)	T	Abschluss der Projekte im Rahmen des „Blue Deal“
48	Cyber-sichere und resiliente digitale Gesellschaft (I-2.01)	M	Erbringung von Cyberresilienzdienssten für die belgische Gesellschaft insgesamt durch das Verteidigungsministerium
52	Digitalisierung IPSS (I-2.04) (Teilmaßnahme 1)	M	Verfügbare digitale Lösung – Webschnittstelle (IPSS)
53	Digitalisierung IPSS (I-2.04) (Teilmaßnahme 3)	M	Digitale Lösung verfügbar – interaktive Plattform (IPSS)
55	SPF Digitalisierung (I-2.05) (Teilmaßnahme: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12)	M	Die Projekte sind abgeschlossen und die Ergebnisse sind einsatzbereit
66	Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors (I-2.08)	T	Abschluss von Projekten für digitalisierte und verbesserte audiovisuelle und audiovisuelle Werke
67	Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors (I-2.08)	T	Integration technologischer Instrumente durch Pilotunternehmen im Kultur- und Mediensektor
80	Abdeckung weißer Flecken durch den Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzen (I-2.13)	T	Abdeckung
96	Radverkehrsinfrastruktur (I-3A)	T	Neue und modernisierte Radwege
97	Radinfrastruktur – VeloPlus – RBC (I-3.03a)	T	Neue öffentliche Fahrradparkplätze für Einwohner
101	Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wallonien (I-3B)	T	Abschluss der Arbeiten und des Scheidewegs mit intelligenten Straßenverkehrsleuchten

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
105	Renovierungsarbeiten und Arbeiten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen (I-3C)	T	Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten und der Arbeiten zur Barrierefreiheit des Bahnhofs (Schritt 3)
107	Canal Albert und Trilogiport (I-3.11)	T	Abschluss der Arbeiten an den Brücken über Canal Albert/und einer neuen Plattform am Trilogiport
115 b	Ökologisierung der Busflotte – (I-3G)	T	In Wallonien neu gebaute grüne Busse und in Betrieb genommene Depots
123	Ladestationen (I-3F)	T	Zusätzliche betriebsbereite private, halböffentliche und öffentliche Ladepunkte (Schritt 3)
133	Bereitstellung von digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen“ (I-4)	T	Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme
155	Bau und Renovierung der Infrastruktur für frühkindliche Betreuung und Kinderbetreuung (I-4.13)	T	Eröffnung von Kinderbetreuungsplätzen
153	Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen (I-4.12)	T	Wohneinheiten, die bewohnbar sind
162	A6K/E6K Zentrum für digitale und technologische Innovation und Ausbildung (I-5.01)	T	Abschluss der Renovierung und Erweiterung von A6K-E6K
163	Modernisierung der Weiterbildungsinfrastruktur (I-5.03)	T	Gebäude und Ausrüstung für Ausbildung, Arbeitsverwaltungen
171	Digitales lebenslanges Lernen (I-5.07)	M	Modernisierung der Bereitstellung von Coaching und Schulungen zu digitalen Kompetenzen, einschließlich grundlegender digitaler Kompetenzen in Wallonien, durch digitale Instrumente, modernste Infrastruktur, kompetentes Mentoring und innovative Projekte
179	Nuklearmedizin (I-5.08)	M	Errichtete und in Betrieb genommene Radioisotopenanlage (FANC und FAGG)
185	FuE: Minimierung des Abfallaufkommens beim Abbau (I-5.10)	M	Bau und Inbetriebnahme einer Materialbehandlungsanlage (MaT); Abschluss der Desk-Top-Studie
187	Stärkung von FuE (I-5.11)	T	Abschluss der vergebenen FuE- und Infrastrukturprojekte
191	Verlagerung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen (I-5.12)	T	Der Bau von mindestens fünf Infrastrukturen, 30 kleinen Infrastrukturen und 4 größeren Strukturierungsprojekten ist abgeschlossen.
198	Recycling-Hub (I-5.14)	T	Abschluss der Arbeiten in sechs Recyclinganlagen
200	Belgien Builds Back Circular (I-5.15)	M	Abschluss von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für KMU und Kreislaufprojekte
202	Einführung der Kreislaufwirtschaft in Wallonien (I-5.16)	T	Abschluss von Projekten zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Wallonien
215	Renovierung von Sozialwohnungen – WAL (I-7.04)	T	Solarpaneele und Wärmepumpen in Sozialwohnungen
218	Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden – VLA (I-7)	T	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude
222	Energieeinführinfrastruktur (I-7.12)	T	Abschluss der im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Projekte
224	Aufruf zur Dekarbonisierung der Industrie (I-7.13)	T	Abschluss der im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Projekte
225	Aufruf zu Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft (I-7.14)	T	Abschluss der im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Projekte

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
234	Optimierung der Energieverteilung (I-7.17)	M	Abschluss der Projekte
236	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (I-7.18)	M	Abschluss der Projekte
237	Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien (I-7.19)	M	Abschluss der Projekte
238	Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien (I-7.19)	M	Inkrafttreten der Verordnung
242	Ökologisierung der Busflotte – BCR (I-7.21)	T	Elektrobusse im Betrieb
243	Ladestationen – FED (I-7.22)	M	Errichtung bidirektionaler Ladestationen
244	Öffentliche LED-Beleuchtung – VLA (I-7.23)	T	LED-Beleuchtung installiert
245	Effizientes Eisenbahnnetz – FED (I-7.24)	T	Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken
247	Nuklearmedizin – theranostischer Ansatz (I-5.08bis)	M	FuE-Entwicklung abgeschlossen
249	SMELD – GEFÜTTERT (I-5.18)	M	Einrichtung eines industriellen Schmelzofens
	Betrag der Ratenzahlung		758818024 EUR

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

Erste Rate (Darlehen):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
54b	Digitalisierung SPF (I-2.05)[L]	M	Festlegung der Anforderungen
239	Offshore-Energieinsel (I-7.20)	M	Fertigstellung von FEED- und Umweltstudien
	Betrag der Ratenzahlung		48036364 EUR

Zweite Rate (Darlehen):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
226	Rückgrat für H2 (I-7.15)[L]	M	Annahme des Investitionsplans für die H2-Backbone-Infrastruktur
240	Offshore-Energieinsel (I-7.20)	M	Erteilung von Umweltgenehmigungen für Energieinseln
	Betrag der Ratenzahlung		48036364 EUR

Dritte Rate (Darlehen):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
96a	Radinfrastruktur – Vélo Plus – Bundesland (I-3.03b)[L]	M	Beginn aller Rad- und Fußgängerprojekte
	Betrag der Ratenzahlung		24018181 EUR

Vierte Rate (Darlehen):

Seq. nb	Name der Maßnahme	M/T	Name
55b	Digitalisierung SPF (I-2.05)[L]	M	Die Projekte sind abgeschlossen und die Ergebnisse sind einsatzbereit
96b	Radinfrastruktur – Vélo Plus – Bundesland (I-3.03b)[L]	T	Neue und modernisierte Radwege
98	Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman (I-3.04)[L]	T	Neuer öffentlicher Raum für Fußgänger, Radfahrer und öffentliche Verkehrsmittel in Schuman
241	Offshore-Energieinsel (I-7.20)	M	Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit der Energieinsel
227	Rückgrat für H2 (I-7.15)[L]	T	Bau und Betrieb einer 150 km langen Rohrleitung für H2
246	Ladeinfrastruktur für Busse – BCR (I-7.25)	T	Installierte Ladeinfrastruktur
	Betrag der Ratenzahlung		144109091 EUR